

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Der Führer sprach im Deutschen Reichstag am 4. Mai	1
Abhandlungen	
Das neue Recht zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Ministerialrat Ruppert	
Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft und ähnliche Maßnahmen im Verhältnis zum Familienunterhalt. Von Stadtverwaltungsinspektor Bichel	
Soziales Britannien! Von Ass. Dr. Anderegg	9
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit	14
Aufruf des Führers zum zweiten Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz - Aus der NSV.	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	16
Nationalsozialistischer Aufbau in den deutschen Gemeinden - Wohlfahrtspflege und Volksgesundheit - Die sozialen Aufgaben der Stadtverwaltung - Aus dem Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Halle	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)	21
Vierte Verordnung über Mietbeihilfen - Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten - Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges - Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach § 1531 RVO. gegenüber Empfängern von Kleinrentnerhilfe - Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges - Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz - Verordnung über die Gewährung ether Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte - Fürsorge für Familienmitglieder Kriegsblinder und hirnverletzter Kriegsbeschädigter - Verordnung über die Einführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den eingegliederten Ostgebieten - Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts an Rückgeführte, die ihre frühere Wohnung oder Betriebsstätte im Freimachungsgebiet nicht benutzen können - Verfahren bei den unteren Verw.-Behörden bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von Kinderbeihilfe - Kriegssachschäden-VO.; hier Entscheidung Deutscher für Kriegssachschäden in den besetzten niederländischen Gebieten	
Umschau	36
Das künftige Sozialwerk des deutschen Volkes - Soziale Neugestaltung im Protektorat - Bevölkerungsentwicklung während des Krieges - Private Krankenversicherung für entlassene Wehrmachtsangehörige - Arbeitslosenhilfe für entlassene Soldaten - Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte - Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe - Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerschäden - Vollkornbrot - Tuberkulose-Tagung 1941 - Deutsche Gesellschaft für Kinderpsychiatrie und Heilpädagogik - Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	
Aus Zeitschriften und Büchern	40
Die Berufsfürsorge für die Wehrdienst- und Einsatzversehrten - Bücherbesprechungen	
Zeitschriftenbibliographie	47
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	55a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 17. Jg.

April/Mai 1941

Heft 1/2
Seite 1-64

Für das Wohlfahrtsamt der Stadt Leverkusen
wird zum baldigen Eintritt eine

Volkspflegerin

gesucht. Staatliche Anerkennung für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge ist erforderlich. Anstellungs- u. Vergütungsbedingungen richten sich nach der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VII und, soweit die Voraussetzungen nach Schul- und Berufsausbildung und entsprechender Praxis gegeben sind, nach Vergütungsgruppe VI b TO. A., Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

Bewerbungen mit ausführlichem lückenlosem Lebenslauf unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften und Nachweis der deutschblütigen Abstammung sind baldmöglichst an die Stadtverwaltung einzureichen.

Leverkusen, den 24. Mai 1941
Der Bürgermeister

Gerade die Wohlfahrtspflege

benötigt so viele Menschen und Dinge, die unentbehrlich sind für die Kultur eines Volkes und ganz besonders für den Aufbau in jeder Beziehung. Es wird geschultes Personal gesucht, Lehrbücher, hygienische Notwendigkeiten und überall und immer ist auf diesem Gebiet eine große Nachfrage.

Benützen Sie deshalb den Anzeigenteil der

„Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“

für Ihre Einschaltung. Der Erfolg kann nicht ausbleiben, denn Sie sprechen alle die Kreise an, die in dieser Richtung tätig sind.

Wichtig für den Fachmann, den Helfer und die Fachschulung ist

Das Handbuch der Jugendhilfe

Es hat die Aufgabe, eine in der Arbeit für die Jugend seit langem empfundene Lücke zu schließen, dem Fachmann eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe zu bieten, gleichzeitig aber auch durch Aufteilung des Stoffes auf in sich abgeschlossene Einzelarbeiten den Helfer in bestimmten Arbeitszweigen jeweils über sein Sondergebiet allein zu unterrichten und schließlich der Fachschulung ein geeignetes Lehrbuch an die Hand zu geben.

Das Werk entsteht als Gemeinschaftsarbeit der Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe unter verantwortlicher Leitung von
Dr. H. Webler

Genauere Inhaltsangaben und Preise der erschienenen Hefte auf Seite 3 des Umlages

CARL HEYMANN'S VERLAG / BERLIN W 5

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Sprachabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 127381.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postcheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.

17. Jahrgang

Berlin, April/Mai 1941

Heft 1/2

Der Führer sprach im Deutschen Reichstag am 4. Mai:

Ich gehöre nicht zu den Menschen, die im Krieg nur ein materielles Problem sehen; denn das Material ist tot, der Mensch allein belebt es. Allein der beste Soldat muß scheitern, wenn ihm eine schlechte oder ungenügende Waffe in die Hand gegeben wird.

Das Leben vieler unserer Söhne liegt deshalb in den Händen der Heimat. Auch ihr Schweiß kann das Blut unserer Soldaten ersparen. Es ist daher die höchste Pflicht des deutschen Volkes, im Blick auf unsere kämpfende Front alles zu tun, um ihr die Waffen zu geben, die sie benötigt.

Denn: neben all den anderen Ursachen, die einst zum Verlust des Weltkrieges führten, war es am Ende doch auch das Fehlen einer damals schon kriegsentscheidend gewordenen neuen Waffe für den Angriff und das Fehlen der dafür geeigneten Waffe der Abwehr. Was unsere Soldaten zu leisten vermögen, haben sie gerade in diesem Feldzug bewiesen. Die Summe der Anstrengungen im einzelnen sowie im gesamten kann die Heimat nie ermessen. Was sie auch an eigener Arbeitskraft der Nation in ihrem Schicksalskampf zur Verfügung stellt, steht in keinem Verhältnis zu dem, was die

Millionen unserer Männer an den Fronten geleistet haben, leisten müssen und leisten werden. Und ich möchte nicht, daß uns in dieser Leistung jemals ein anderer Staat übertreffen kann. Ja, nicht nur das, wir alle sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Vorsprung, den wir besitzen, sich nicht verkleinert, sondern daß er ständig größer wird. Dies ist kein Problem des Kapitals, sondern ausschließlich ein Problem der Arbeit und damit unseres Willens und unserer Fähigkeiten.

Ich glaube, daß dabei vor allem auch das deutsche Mädchen und die deutsche Frau noch einen zusätzlichen Beitrag leisten können. Denn Millionen deutscher Frauen sind auf dem Lande auf dem Felde und müssen dabei in härtester Arbeit die Männer ersetzen. Millionen deutscher Frauen und Mädchen arbeiten in Fabriken, Werkstätten und Büros und stellen auch dort ihren Mann. Es ist nicht unrecht, wenn wir verlangen, daß sich diese Millionen deutsche schaffende Volksgenossinnen noch viele hunderttausend andere zum Vorbild nehmen.

Denn wenn wir auch heute in der Lage sind, mehr als die Hälfte Europas arbeitsmäßig für diesen Kampf zu mobilisieren, dann steht aber als wertvollste Substanz in diesem Arbeitsprozeß weitaus an der Spitze unser eigenes Volk. Wenn heute die demokratischen Hetzer eines Landes, denen das deutsche Volk nie etwas getan hat und deren Behauptung, daß es die Absicht hätte, ihnen etwas zu tun, geradezu eine absurde Lüge ist, drohen, den ihnen unbequemen nationalsozialistischen Volksstaat mit der Wucht ihres kapitalistischen Systems, ihrer materiellen Produktion zu ersticken, dann kann es dagegen auch nur eine einzige Antwort geben: das deutsche Volk wird nie mehr ein Jahr 1918 erleben, sondern zu einer nur noch höheren Leistung auf allen Gebieten des nationalen Widerstandes emporsteigen. Es wird sich immer fanatischer zu jenem Satz bekennen, daß weder Waffengewalt noch Zeit uns je zu beugen, geschweige denn zu brechen vermögen. Es wird daher die Überlegenheit seiner Rüstung festhalten und unter keinen Umständen den Vorsprung vermindern lassen. Wenn der deutsche Soldat schon jetzt die besten Waffen der Welt besitzt, dann wird er schon in diesem und im nächsten Jahre noch bessere bekommen. Wenn schon jetzt die materielle Seite des Kampfes ihn zum Unterschied vom Weltkriege nicht belastet, dann wird dies in Zukunft erst recht nicht

schlechter, sondern noch günstiger werden. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeitskraft der ganzen Nation in diesen gewaltigen Rüstungsprozeß der Weltgeschichte einzugliedern. Die dazu notwendigen Maßnahmen werden mit nationalsozialistischer Entschlossenheit und Gründlichkeit getroffen.

XIII F 51

Das neue Recht zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Ministerialrat Ruppert, Berlin.

Die Fülle der fast täglich neu auftretenden unmittelbaren Kriegsaufgaben fordert von den für die zentrale Lenkung der Dinge verantwortlichen Reichsstellen die ununterbrochene äußerste Anspannung aller Kräfte der Überlegung, des Willens und des schnellen Handelns. Es würde daher nicht zu verwundern sein, wenn unter dem Zwang dieser Lage das Aufbauwerk des nationalsozialistischen Staates auf den Gebieten der nicht unmittelbar dem Kriege dienstbaren Aufgaben vorübergehend zum Stillstand käme. Daß es gleichwohl anders ist, bedeutet unter vielen anderen ein weiteres, hell in die Erscheinung tretendes Zeichen für den unbeugsamen Lebenswillen des deutschen Volkes. Namentlich im Bereich des Gesundheitswesens und der Volkspflege ist auch während des Krieges die Vorwärtsentwicklung ständig in lebhaftem Gange geblieben. So haben insbesondere auch auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die bereits vor Beginn des Krieges wieder aufgenommenen und seitdem ständig fortgeführten Vorarbeiten für eine gegenüber dem bisherigen Rechtszustande stärkere Sicherung der wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Heilung in den letzten Monaten ihren Abschluß gefunden. Das neue Recht, das hier von dem Reichsminister des Innern und im Raume der Krankenversicherung von dem Reichsarbeitsminister geschaffen wurde, ist niedergelegt in der Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459)¹⁾, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1514)²⁾, der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 12. 3. 1941 (RGBl. I S. 128)³⁾ und in dem Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 34)⁴⁾. Zu den beiden erstgenannten Verordnungen ist der ausführliche, eine Reihe wichtiger Fragen klarstellende Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. 2. 1941 (RMBliV. S. 239)⁵⁾ ergangen. Auf einige in diesem Erlaß behandelte Fragen, die, wie aus dem einschlägigen Schrifttum der letzten Monate hervorgeht, für die Fachkreise der Fürsorge von besonderem Interesse sind, soll in folgendem eingegangen werden.

I.

Der Landesfürsorgeverband als Kostenträger.

In den Akten des Reichsministeriums des Innern über die Vorbereitung des neuen Rechtes auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten findet sich die bedeutsame Klarstellung: „Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten kann nur dann mit Erfolg geführt werden, wenn finanzielle Fragen, wie die Übernahme der Behandlungskosten bei der Durchführung notwendiger Behandlungen, ganz in den Hintergrund treten.“ Zur Verwirklichung dieses Zieles hat der Gesetzgeber zugunsten der nicht der Krankenversicherung unterliegenden Geschlechtskranken, deren Heilung durch die Frage des Kostenträgers bedroht ist, mit den Unklarheiten und der landesrechtlichen Zersplitterung des bisherigen Rechtszustandes aufgeräumt und für den bedrohten Personenkreis reichsrechtlich den Landesfürsorgeverband

¹⁾ ²⁾ DZW. XVI S. 248. ³⁾ DZW. XVII S. 21. ⁴⁾ DZW. XVII S. 22. ⁵⁾ DZW. XVI S. 291.

als Kostenträger eingesetzt. Der Gesetzgeber hat sich hierbei darauf beschränkt, lediglich zu erklären, daß in dem Falle der Ausstellung eines Behandlungsscheines durch das Gesundheitsamt der Landesfürsorgeverband die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt. Zugleich ist die örtliche Zuständigkeit abweichend von den Vorschriften über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit im Abschnitt C der Fürsorgepflichtverordnung dahin geregelt worden, daß der Wohnort oder der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes den zuständigen Landesfürsorgeverband bestimmt. Schließlich ist noch gesagt, welche Kosten nach Art und Höhe der Landesfürsorgeverband im Einzelfalle zu tragen hat. Diese Regelung war — leider muß es bemerkt werden — so einfach, daß alsbald über ihre Bedeutung weitgehende Meinungsverschiedenheiten auftraten. Zum Teil war die Auffassung zu hören, daß für den im fürsorgerechtlichen Sinne hilfsbedürftigen Kranken nach wie vor in jedem Falle der nach der Fürsorgepflichtverordnung zuständige Fürsorgeverband einzutreten habe (so Bechtold, ZfH. 1941 S. 1 auf S. 2/3). Wäre diese Auffassung richtig gewesen, so hätte der Landesfürsorgeverband die Übernahme der Kosten trotz Ausstellung eines Behandlungsscheines durch das Gesundheitsamt ablehnen können mit der Begründung, es liege fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit vor, und somit habe nicht er, sondern der nach der Fürsorgepflichtverordnung zuständige Fürsorgeverband die Kosten zu tragen. Wäre alsdann im Fürsorgestreitverfahren die Frage der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit verneint worden, so wäre diese Entscheidung für den Landesfürsorgeverband nicht bindend gewesen. Es hätte sich somit, wie früher auf dem Gebiete der Anstaltspflege gemeingefährlicher Geisteskranker, die Lage ergeben, daß von keiner Seite die Übernahme der Kosten zu erreichen gewesen wäre. Schickenberg (Wohlfahrts-Woche 1941 S. 1 auf S. 2) war der Meinung, daß die öffentliche Fürsorge völlig ausgeschaltet sei und daß der Landesfürsorgeverband für die nicht der Krankenversicherung unterliegenden Kranken in jedem Falle einschließlich des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Zwangsheilung) die Kosten zu tragen habe. Wäre dies richtig gewesen, so hätte es des zur Ausstellung eines Behandlungsscheines führenden Verfahrens über den behandelnden Arzt und das Gesundheitsamt nicht bedurft. Überdies ist nicht beachtet, daß die Verordnung vom 16. 11. 1940 ausschließlich die kostenlose Behandlung des durch die Kostenfrage bedrohten Kranken regelt und nicht den Fall des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betrifft. Deshalb konnte auch darauf verzichtet werden, in die Fassung des § 2 der Verordnung vom 16. 11. 1940: „Die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt der Landesfürsorgeverband“ die Worte: „im Falle des § 1“ einzufügen; die Verordnung handelt nur von dem Fall ihres § 1.

Alle Zweifel sind nunmehr durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. 2. 1941 geklärt. Es war gut, daß der Reichsminister des Innern den Erlaß erst einige Zeit nach Bekanntgabe der neuen Verordnungen herausgegeben hat. Er war somit über die Nöte der Zweifelnden bestens unterrichtet und konnte sie durch den Runderlaß, wie geschehen, durch ausführliche Darlegungen über die Rechtsnatur der Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbandes beheben. Der einschlägige Abs. 2 der Ziff. I 1 des Erlasses lautet:

„Was das Verhältnis der Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbandes nach § 2 GeschlKrG. zu der Verpflichtung der Fürsorgeverbände nach der FürsorgepflichtVO. betrifft, so ist klarzustellen, daß der Landesfürsorgeverband im Falle des § 2 GeschlKrG. nicht fürsorgerechtlicher Kostenträger im Sinne der FürsorgepflichtVO. ist. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbandes besonderer Art. Durch diese besonders geartete Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbandes wird die nach der FürsorgepflichtVO. gegebene Verpflichtung der Fürsorgeverbände, die Kosten der Heilung hilfsbedürftiger geschlechtskranker Personen zu tragen, nicht berührt. Die Verpflichtung nach § 2 GeschlKrG. geht dieser Verpflichtung lediglich im Rangverhältnis vor. Hieraus folgt, daß für solche Geschlechtskranke, hinsichtlich deren das Gesundheitsamt die kostenfreie Behandlung nach § 2 GeschlKrG. ablehnt, im Falle ihrer fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit wie seither die öffentliche Fürsorge einzutreten hat. Hat aber das Gesundheitsamt einen Behandlungsschein nach § 1 der DVO. ausgestellt, so kann der Landesfürsorgeverband nicht etwa von dem Bezirksfürsorgeverband Kostenerstattung mit der Begründung verlangen, daß der Geschlechtskranke hilfsbedürftig gewesen sei.“

Daß die Verordnung vom 16. 11. 1940 den Landesfürsorgeverband nicht auch zum Kostenträger im Falle des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Zwangsheilung) bestimmt, erhellt aus Ziff. II 3 des Erlasses, die in Aussicht stellt, daß die Frage, wer die Kosten der von dem Gesundheitsamt auf Grund des § 4 a. a. O. getroffenen Maßnahmen trägt, in Kürze besonders geregelt werde. Diese Regelung ist inzwischen nach dem bewährten Vorbild des § 21 b der Fürsorgepflichtverordnung und des § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721)⁶⁾ getroffen worden. Demgemäß bestimmt § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 12. 3. 1941:

„Ordnet ein Gesundheitsamt auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an, daß ein Geschlechtskranker oder Geschlechtskrankheitsverdächtiger ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen oder sich einer ärztlichen Untersuchung oder einem Heilverfahren, insbesondere auch in einem Krankenhaus, zu unterziehen hat, so trägt im Verhältnis zum Gesundheitsamt die öffentliche Fürsorge die Kosten des Zeugnisses, der Untersuchung, des Heilverfahrens und des Aufenthaltes im Krankenhaus einschließlich des Transportes dorthin, wenn der Kranke oder Krankheitsverdächtige den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite erhält. Das gleiche gilt, wenn sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige diesen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt freiwillig unterzieht.“

Diese Regelung, die nach § 3 Abs. 2 a. a. O. beschränkte rückwirkende Kraft hat, beseitigt den bisher nicht seltenen Streit darüber, ob die Anstaltsbehandlung eines Geschlechtskranken vorwiegend aus gesundheitsbehördlichen Gesichtspunkten oder vorwiegend aus Gründen der Fürsorge für den Kranken durchgeführt worden sei, so daß je nach der Beantwortung dieser Frage das Gesundheitsamt (früher Gesundheitsbehörde) oder die öffentliche Fürsorge die Kosten zu tragen habe (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 89 S. 130 auf S. 132). Das schwierige Gebiet des Verhältnisses der öffentlichen Fürsorge als Kostenträger zu anderen Kostenträgern der öffentlichen Hand wird damit zu einem weiteren wesentlichen Teil bereinigt.

Zu der Zuständigkeitsregelung des § 4 der Verordnung vom 16. 11. 1940, wonach der Wohnort oder der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts den zuständigen Landesfürsorgeverband bestimmt, ist klarzustellen, daß hier nicht etwa der fürsorgerechtliche Grundsatz der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung) entsprechend anzuwenden ist. Bei Verlegung des Wohnorts oder des Ortes des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes aus einem Landesfürsorgeverband in einen anderen Landesfürsorgeverband geht die Kostenträgerschaft auf diesen über, d. h. jeder Landesfürsorgeverband hat die Kosten zu tragen, die in der Zeit aufgewendet wurden, während welcher der Kranke in seinem Bereich gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Bechtold vermißt eine Regelung für den Fall des Fehlens eines Wohnortes oder eines Ortes des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes. Für diese seltenen Fälle wird im Wege der rechtsgestaltenden Auslegung davon auszugehen sein, daß dann der Landesfürsorgeverband des jeweiligen tatsächlichen Aufenthalts die Kosten trägt.

Was das Verhältnis zwischen Landesfürsorgeverband und Gesundheitsamt anbetrifft, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Landesfürsorgeverband zahlen muß, wenn das Gesundheitsamt den Behandlungsschein ausgestellt hat; das Gesundheitsamt „entscheidet“ über den Antrag auf kostenlose Behandlung (vgl. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 16. 11. 1940). Der Landesfürsorgeverband kann somit seine Zahlungsverpflichtung nicht etwa mit der Begründung bestreiten, daß das Gesundheitsamt den Schein zu Unrecht ausgestellt habe. Da jedoch der Landesfürsorgeverband allein die Kostenlast trägt — erheblich wird sie nach den Erfahrungen der Praxis nicht sein — und von dem Gesetzgeber mit Absicht der Landesfürsorgeverband deshalb als Kostenträger eingesetzt worden ist, weil er auf Grund seiner sonstigen Betätigung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege über weitgehende fürsorgerische Erfahrungen verfügt, so wird er gut tun, sich nicht lediglich auf das Zahlen zu beschränken, sondern die Gesundheitsämter an seinen Beobachtungen über die Handhabung und die Auswirkungen der Neuregelung teilnehmen zu lassen.

⁶⁾ DZW. XV S. 341.

Hierzu wird er um so mehr berufen sein, als bei ihm die Rechnungen der zahlreichen Gesundheitsämter seines Bereichs zusammenlaufen und er somit namentlich durch Vergleiche der verschiedenen Praxis der Gesundheitsämter bald zu einem Urteil über die Entwicklung der Dinge gelangen wird. Hieraus wird sich alsbald Anlaß und Notwendigkeit zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Landesfürsorgeverband und den Gesundheitsämtern seines Bereichs ergeben. Das Reichsministerium des Innern ist jedenfalls bei Einschaltung der Landesfürsorgeverbände in das Verfahren von dem Gedanken ausgegangen, den Landesfürsorgeverbänden nicht lediglich die Kostenlast aufzubürden — dies hätte der allgemeine kommunalpolitischen Auffassung im Reichsministerium des Innern widersprochen —, sondern ihnen zugleich die Möglichkeit zu einer geregelten und deshalb wirksamen Mitarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu eröffnen, die sie vielfach schon von jeher durch ihre freiwillige Mitarbeit und Bereitstellung von Hausmitteln gefördert haben.

Die Behandlung, die das Gesundheitsamt gewährt und deren Kosten der Landesfürsorgeverband trägt, ist für den Kranken „kostenlos“, so der Wortlaut im § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Fassung der Verordnung vom 21. 10. 1940 und im § 1 der Verordnung vom 16. 11. 1940. Hieraus folgt, daß der Kranke nicht verpflichtet ist, dem Landesfürsorgeverband etwa nach den Grundsätzen des Fürsorgerechts Kostenersatz zu leisten. Die Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbands ist, wie der Runderlaß klarstellt, eine solche „besonderer Art“, sie ist nicht fürsorgerechtlicher Art oder der fürsorgerechtlichen Kostenträgerschaft verwandt. Deshalb scheidet eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Ersatzpflicht des Unterstützten oder Drittverpflichteter aus. Ebenso ist der Kranke nicht verpflichtet, dem Landesfürsorgeverband Unterhalts- oder Schadensersatzansprüche (z. B. gegen die Ansteckungsquelle) oder Ansprüche gegen eine private Krankenversicherung abzutreten; ein gesetzlicher Übergang solcher Ansprüche auf den Landesfürsorgeverband findet mangels einer dahingehenden gesetzlichen Regelung nicht statt. Ob dem Kranken nahezu legen ist, die ihm zustehenden Ansprüche an den Landesfürsorgeverband abzutreten, wird sich darnach zu richten haben, ob ihm dies zuzumuten ist. Fälle, in denen diese Frage bejaht werden kann, sind möglich. Insoweit ist auf Ziff. I 2 Buchst. b Satz 2 des Runderlasses hinzuweisen, wonach eine anderweitige Sicherstellung der Behandlung auch dann nicht anzunehmen ist, wenn durch Verweisung des Kranken auf die ihm zustehenden Ansprüche der sofortige Beginn oder die Fortsetzung der Heilbehandlung gefährdet werden würde. Solche Ansprüche, die nur zur Zeit nicht verwirklicht werden können, deren Geltendmachung dem Kranken aber an und für sich zuzumuten ist, muß er jedenfalls als anständiger Volksgenosse freiwillig an den Landesfürsorgeverband abtreten.

Im Zusammenhang hiermit sei kurz auf die Frage des Rückersatzes der von der öffentlichen Fürsorge aufgewendeten Kosten der Behandlung wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit seitens des Unterstützten eingegangen. In einem im Reichsministerium des Innern bereits vor dem Kriege aufgestellten größeren Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Fürsorgerechts, aus dem die dringenden Teile in die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)⁷⁾ übernommen wurden, war bereits vorgesehen, daß die genannten Kosten in jedem Falle von dem Unterstützten nicht zu ersetzen sind; die jetzige Regelung des § 25 Abs. 5 der Fürsorgepflichtverordnung sieht nur vor, daß der Unterstützte den Ersatz verweigern kann, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen. Ich halte es für erwünscht, diesen Gedanken bald zu verwirklichen. Ob hierbei die namentlich von Martini/Hamburg (wiederholt geschlechtskranke Matrosen!) geforderte Einschränkung zu machen ist, daß der Fürsorgeverband aus besonderen Gründen (z. B. gemeinschaftsfremdes Verhalten) ausnahmsweise Ersatz fordern kann, bedarf noch der Prüfung. Auch die Erfahrungen von Zarncke (DV.-Schriften Heft 3 S. 48) lassen einen gesetzlichen Verzicht auf den Ersatz der von der öffentlichen Fürsorge aufgewendeten Kosten seitens des Unterstützten erwünscht erscheinen.

⁷⁾ DZW. XV S. 332.

II.

Wann kann das Gesundheitsamt einen Behandlungsschein ausstellen?

Die durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Fassung der Verordnung vom 21. 10. 1940 und die Verordnung vom 16. 11. 1940 bestimmten Voraussetzungen für die Möglichkeit der Ausstellung eines Behandlungsscheines sind in dem Runderlaß eingehend erläutert, so daß es genügt, einzelne wesentliche Gesichtspunkte hervorzuheben.

Wesentlich ist die Kennzeichnung des Zweckes der Neuregelung im Abschnitt I 1 Abs. 1 des Erlaßes. Sie ist die Marschrichtung für die behandelnden Ärzte und die Gesundheitsämter. Sie umschreibt klarer und ausführlicher als dies mit den kurzen Worten der Verordnung vom 21. 10. und 16. 11. 1940 möglich war, den Grundgedanken der Neuregelung wie folgt: „Der Zweck der Neuregelung ist, die kostenlose Behandlung solcher Geschlechtskranker sicherzustellen, bei denen die Beschaffung der Mittel für die langwierige und notwendige Behandlung offensichtlich auf Schwierigkeiten stößt und bei denen aus diesem Grunde im Zusammenhang mit der besonderen Lage ihres Falles die Gefahr besteht, daß die ärztliche Behandlung entweder ganz unterlassen oder nicht mit dem nötigen Nachdruck durchgeführt werden würde.“ Hierbei sind die gesperrt gedruckten Worte auch in dem Erlaß gesperrt gedruckt. Der gleiche Gedanke kehrt in Ziff. I 6 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses noch einmal in ähnlicher Fassung wieder. Damit soll die Bedrohung der Heilung des Kranken durch die Schwierigkeiten der Kostenfrage mit besonderer Eindringlichkeit betont werden. Diese Bedrohung zu erkennen und ihr zu begegnen, ist das alleinige Ziel der Neuregelung. Die Verantwortung trägt in erster Linie der behandelnde Arzt, an den sich der Kranke wendet, denn er ist der erste, dem der Kranke gegenübertritt, und in seiner Hand liegt es, ob er von der ihm durch § 1 Satz 1 der Verordnung vom 16. 11. 1940 gegebenen, wie hervorzuheben ist, in eine Kann-Vorschrift gekleideten Befugnis, den Antrag auf kostenlose Behandlung zu stellen, Gebrauch machen und damit das Verfahren in Gang setzen will.

Wesentlich ist zweitens die Voraussetzung, daß dem Kranken nicht zugemutet werden kann, sich an die Personen zu wenden, die ihm auf Grund gesetzlicher Verpflichtung die Mittel für die Heilung zur Verfügung stellen müßten, oder die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen (Ziff. I 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 des Erlasses). Die Hemmungen des Kranken, diese Möglichkeiten auszunützen, müssen somit dergestalt sein, daß sie als berechtigt anerkannt werden können. Die Mahnung in Ziff. II 5 Abs. 2 des Erlasses, die sich wiederum nicht nur an die Gesundheitsämter, sondern auch in erster Linie an die behandelnden Ärzte richtet, „nicht engherzig zu verfahren“ und der Hinweis: „Die Erreichung des Zieles, die Geschlechtskrankheiten auszurotten, darf nicht durch Kleinlichkeit gefährdet werden“ sind Richtlinien für eine zutreffende, dem Willen des Gesetzgebers gerecht werdende Beurteilung der Hemmungen. Es kommt somit vordringlich darauf an, die menschliche Seite des Falles richtig abzuschätzen. Müssen der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt befürchten, daß die Ablehnung der kostenlosen Behandlung die bisherige geordnete Stellung des Kranken in seinem Arbeitskreise oder in seiner Familie zerstören oder schwer gefährden und damit die Gefahr heraufbeschworen wird, daß die Heilung des Kranken unterbleibt, so werden sie gut tun, die Hemmungen als berechtigt anzuerkennen, und zwar — dies muß zur Klarstellung der gesetzlichen Lage ohne Einschränkung gesagt werden — auch dann, wenn die sittliche Haltung des Kranken keinesfalls zu billigen oder gar aufs schwerste zu verurteilen ist. Zum mindesten gilt dies für die Fälle, in denen der Kranke erstmalig wegen einer Geschlechtskrankheit mit dem Arzt in Berührung kommt. Hier wird der behandelnde Arzt zugleich als Erzieher und Warner in die Erscheinung zu treten haben, mit dem in den hier in Betracht kommenden Fällen sicherlich durchaus möglichen Erfolg, daß der Kranke seine sittliche Haltung von Grund auf zum Besseren wendet. Jedenfalls darf nach dem Willen des Gesetzgebers, wie er aus den Verordnungen und dem Erlaß eindeutig zu erkennen ist, niemals das Urteil über die sittliche Haltung des Kranken, sondern lediglich das Urteil über die Berechtigung der Hemmungen und die Sicherung der Heilung entscheidend sein. Betrachtet man die Fälle des vielgestaltigen Lebens von diesem richtigen Standort aus, so werden sich

auch die sogenannten Grenzfälle leichter einordnen lassen, die im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1941 S. 13 berührt sind. In diesem Aufsatz wird darüber berichtet, daß in einem großstädtischen Gesundheitsamt und in dem als sein Organ arbeitenden Pflegeamt kürzlich die Frage „Wer ist solide, wer ist unsolide?“ aufgeworfen worden sei, um den Versuch zu unternehmen, mit dieser Fragestellung Klarheit darüber zu gewinnen, in welche der von dem Gesundheitsamt und dem Pflegeamt gesondert durchgeführten fürsorgereischen und ärztlichen Sprechstunden 1. für die von gewerbsmäßiger Unzucht lebenden Prostituierten, 2. für die überwiegend in Arbeit stehenden Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr und 3. für die Anwärter auf kostenlose ärztliche Behandlung ein Kranker gehöre. Hierzu ist zu bemerken, daß die Unterscheidung der Menschen nach „soliden“ und „unsoliden“ für die Gewährung der kostenlosen ärztlichen Behandlung jedenfalls nicht als Maßstab in Betracht kommen kann. Dies widerspräche dem Gesetz und seinem Ziel, die Geschlechtskrankheiten auszurotten. Andererseits darf über folgendes kein Zweifel bestehen: Ein Kranker, der in einer Umgebung lebt, die ihn trotz seiner Geschlechtskrankheit nicht minder anerkennt, scheidet damit von vornherein und in aller Klarheit aus dem Kreise derer aus, deren Heilung durch die Kostenfrage bedroht ist. Ihm kann ohne Besorgnis der Behandlungsschein verweigert werden. Zieht man diese eindeutige Linie, so mindert sich damit erheblich die Gefahr des Mißbrauchs der Einrichtung der kostenlosen ärztlichen Behandlung, vor der die Gesundheitsämter und damit auch wiederum in erster Linie die behandelnden Ärzte als Wächter vor der zu dem Behandlungsschein führenden Pforte unter Ziff. II 5 Abs. 1 Satz 1 des Runderlasses gewarnt werden.

Drittens ist noch darauf hinzuweisen, daß weder der behandelnde Arzt noch das Gesundheitsamt die Frage der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit zu prüfen brauchen. Sie ist für die Ausstellung des Behandlungsscheines ohne Bedeutung, denn auch der im fürsorgerechtlichen Sinne Hilfsbedürftige Kranke kann ihn erhalten (Ziff. I 1 Abs. 1 Satz 2 und I 2 Buchst. b letzter Satz des Erlasses). Die Voraussetzung, daß der Kranke nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu tragen, deckt sich nicht mit der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit, sie liegt nach I 2 Buchst. c des Erlasses schon dann vor, wenn der Kranke die Kosten der langwierigen Heilbehandlung aus den zu seiner eigenen freien Verfügung stehenden greifbaren Mitteln trotz wirtschaftlicher Lebensführung ohne Einschränkung seines angemessenen Unterhalts nicht aufbringen kann. Der angemessene Lebensunterhalt soll dem Kranken verbleiben, das ist nicht unerheblich mehr als der notwendige Lebensbedarf im Sinne des Fürsorgerechts. Auch hier gilt die Mahnung, nicht engherzig und kleinlich zu verfahren.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Ermittlungen, die das Gesundheitsamt gegebenenfalls anzustellen hat, vertraulich durchzuführen sind und sich auf Ausnahmefälle beschränken sollen (Ziff. I 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Erlasses). Diese Anordnungen sind von besonderer Bedeutung, denn ihre lässige Beachtung würde den wesentlichen Zweck des neuen Verfahrens, das die Geheimhaltung der Krankheit sichern soll, gefährden.

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft und ähnliche Maßnahmen im Verhältnis zum Familienunterhalt.

Von Stadtverwaltungsinspektor Alfred Bichel, Pforzheim.

Außer der Vertragshilfeverordnung, die in DZW. XVI S. 283 besprochen wurde, waren noch weitere Verordnungen und Erlasse notwendig, um den durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen besonders betroffenen Betrieben und Personen zu helfen. Diese Vorschriften sollen hier ganz kurz besprochen werden.

1. Die Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. 2. 1940 (RGBl. I S. 395).

Wenn sich im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen (z. B. Nichtzuteilung von Rohstoffen, Beschlagnahme von Waren, Entziehung von Arbeitskräften u. ä.)

die Notwendigkeit der Stilllegung ganzer Betriebe ergibt, kann zur Erhaltung der stillgelegten Unternehmungen in gerechtfertigten Fällen eine Beihilfe gewährt werden. Die Aufbringung und Verteilung der Mittel hierzu ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Wirtschaft. Die Beihilfen werden von den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist,

1. daß das Unternehmen in der Regel vollständig still liegt,
2. daß der Betrieb für die Volkswirtschaft erhaltungswürdig ist,
3. daß vorher im zumutbaren Rahmen zur Selbsthilfe innerhalb des Unternehmens gegriffen wurde.

Diese WB. wird auf das notwendigste Mindestmaß, auf die Stillstandskosten und die Erhaltung der Substanz, beschränkt. Der Zins des Fremdkapitals und die auch nach der Stilllegung fortlaufenden Aufwendungen für die Erhaltung von Maschinen und Gebäuden werden den erhaltungswürdigen Unternehmungen aus der von der Wirtschaftsorganisation erhobenen Umlage erstattet. Die richterliche VH. soll auch hier neben der Beihilfe zur Senkung der Kosten in Anspruch genommen werden.

FÜ.-Wirtschaftsbeihilfe geht im Range vor. Anders, wenn der Betrieb ausschließlich und ohne jeden Zusammenhang mit der Einberufung im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen stillgelegt wird.

2. RdErl. d. RWiM. vom 30. 12. 1939 über die Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels (RMBliV. 1940 S. 185).

Inhabern von Handelsbetrieben, die infolge eines Umsatzrückganges aus Anlaß des Krieges auch bei angemessener Berücksichtigung ihrer sonstigen Mittel nicht mehr ihren laufenden Miet- oder Pachtverpflichtungen für gewerbliche Räume voll nachkommen können, ohne daß die Weiterführung oder die spätere Wiedereröffnung ihres Betriebes gefährdet wird, kann auf Antrag eine Mietbeihilfe gewährt werden. Derartige Anträge sind über die jeweils zuständige Wirtschaftsgruppe an die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zuständige Stelle erster Instanz (Landrat, Polizeidirektor oder Oberbürgermeister) zu richten. Neben dem Antrag auf Mietbeihilfe kann auch Antrag auf Herabsetzung der Miete nach der VHV. gestellt werden. Diese Mietbeihilfe hat Rang vor dem Vertragshilfeverfahren. FÜ.-WB. geht jedoch nach ausdrücklicher Bestimmung im Range vor.

3. Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. 11. 1939 (RGBl. I S. 2338ff.).

Wo eine verständige Haltung der Gläubiger, nötigenfalls unterstützt durch die VH., es trotzdem nicht vermeiden läßt, daß einzelne Unternehmen stärker betroffen werden und in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten, kann das Kriegsausgleichsverfahren durchgeführt werden. Das Kriegsausgleichsverfahren stimmt in seinen Voraussetzungen und in seinen Durchführungen mit dem Vergleichsverfahren im wesentlichen überein. Der Vergleichsrichter ist jedoch berechtigt, im Einzelfalle nicht die gleich strengen Voraussetzungen wie bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu stellen. Im Gegensatz zum Vergleichsverfahren hat das Kriegsausgleichsverfahren keinen kreditschädigenden Charakter.

Soziales Britannien!

Von Ass. Dr. Anderegg, Deutscher Gemeindetag, Berlin.

England versucht immer wieder, seine große Auseinandersetzung mit Deutschland als Hilfeleistung für die angeblich von Deutschland bedrohte und unterdrückte Menschheit hinzustellen. Nur in einer von der demokratischen Staatsidee beherrschten Welt sei nach Englands Propaganda ein Leben in Glück und Frieden möglich. Ein Blick auf die englische Sozialpolitik ergibt die Haltlosigkeit dieser Behauptungen.

I F
VII A 1

Dem Reisenden, der zum erstenmal nach England kommt und London sieht, die reichste Stadt der Welt mit ihren monumentalen Bauwerken, den ausgedehnten Parkanlagen, den hübschen Einfamilienhäusern der Vororte, könnte es allerdings scheinen, als ob diesem reichen, gesegneten Land soziale Probleme fremd geblieben sind. Das aber wäre ein Trugschluß. Wenn man sich die Mühe macht, hinter diese scheinbar glänzende Fassade zu blicken, so tritt einem eine andere Welt entgegen.

Dicht bei der Bank von England dehnen sich die Elendsquartiere, die in der ganzen Welt bekannten Slums, aus. Der Gegensatz zwischen dem bisher Gesehenen und dem Bild, das sich hier darbietet, ist so groß, daß derartig unterschiedliche Zustände wohl zwischen zwei verschiedenen Staaten, nicht aber innerhalb einer Nation denkbar erscheinen. In engen Gäßchen, die von einer unbeschreiblichen Luft erfüllt sind, drängen sich kleine verwahrloste Häuser, deren Fensterscheiben größtenteils zerbrochen und mit Papier notdürftig verklebt oder deren Öffnungen mit Lumpen ausgestopft sind. Ein großer Teil der Häuser ist längst baufällig und bedeutet infolgedessen eine ständige Gefahr für die Bewohner und die Vorübergehenden. Den gleichen trostlosen Eindruck machen zwei Holzbaracken, in denen sich die Schule und das Hospital befinden. In der Regel fehlt jede sanitäre Einrichtung. In diesen Quartieren, die nicht den Anforderungen der geringsten Lebensbedürfnisse eines zivilisierten Volkes entsprechen, haust die arme Bevölkerung Englands. Einer Familie bis zu sieben Köpfen steht häufig nur ein Raum zur Verfügung. Darin muß sich ihr ganzes Leben abspielen. In diesem einen Raum wird gekocht, gewaschen, gegessen und geschlafen. Die Menschen, die uns hier begegnen, machen einen trüben, verwahrlosten Eindruck. Die Kinder sehen blaß und schmutzig aus. Man sieht vielen von ihnen an, daß sie kränklich sind. Überhaupt ist der „Gesundheitszustand des englischen Volkes weit mehr von den Elendsquartieren und der falschen Ernährungsweise als vom Sport und dem Leben im Freien, das bisher mit unserer Vorstellung von England verbunden war, bestimmt“. (So Albert Müller „Wohin steuert England?“ in „Soziale Praxis“ 1937 Heft 45 Sp. 1314.) Es ist bezeichnend, daß die bekannte Mangelkrankheit bei Kindern die „englische Krankheit“ genannt wird.

Die Verhältnisse auf dem Lande sind nicht besser; zwar mutet die englische Landschaft in vielen Gegenden mit ihren Schlössern und großen Landsitzen wie ein einziger großer Park an, und von weitem scheinen die Dörfer, namentlich die Mittel- und Südenglands, von einem malerischen Reiz umgeben. Aber in der Nähe sind an den Wohnstätten der landwirtschaftlichen Arbeiter die gleichen Mängel wie an den Gebäuden der Slums zu bemerken. Auch die Menschen machen denselben trüben und unterernährten Eindruck wie dort.

Und doch gehören die hier Wohnenden noch nicht zu den Ärmsten. Denn mögen ihre Unterkünfte auch noch so elend sein, so haben sie doch immerhin einen festen Unterschlupf, in dem sie wenigstens leidlich vor den Einflüssen der Witterung geschützt sind. Gibt es doch Tausende, die in ausrangierten Eisenbahnwagen oder in Zigeunerkarren ihr Leben fristen. Daneben existiert das Heer der in der Regel Arbeitslosen, die ihre Nächte im Freien verbringen müssen. Dem Londoner, den sein Weg frühmorgens durch eine der Londoner Parkanlagen führt, ist es kein ungewohnter Anblick, auf den Bänken Obdachlose, die nur mit einer Zeitung zugedeckt sind, liegen zu sehen.

Diese Zustände im Lande der krassen sozialen Gegensätze sind in der Literatur bereits mehrfach behandelt worden. In der Regel tragen die Abhandlungen jedoch nur fragmentarischen Charakter. Erst in jüngster Zeit sind umfassendere Werke erschienen. Unter ihnen sind Helmut Schneider „Sozialpolitik im Lande der Lords“ 1940; Sozialpolitik zwischen zwei Kriegen in Deutschland, Frankreich und England“, herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront 1940, und vor allen Dingen Wilhelm Ziegler „Ein Dokumentenwerk über die englische Demokratie“, das im Auftrage des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda 1940 herausgegeben ist, zu nennen. Namentlich das letztere bringt ein erschütterndes Bild menschlicher Verelendung in England. Der Verfasser hat in ihm zahlreiche Äußerungen englischer und neutraler Männer, die sich mit den sozialen Fragen im Inselreich beschäftigten, zusammengetragen. Bilder illustrieren Glanz und Elend im „Mutterland der Demokratie“.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Merkmale sozialer Verwahrlosung in England nicht nur vereinzelt anzutreffen sind, sondern daß ihr ein großer Teil der englischen Bevölkerung verfallen ist. Das durch seinen Kolonialbesitz reiche England hat nur eine dünne Oberschicht, die in den Genuß der seit Jahrhunderten währenden günstigen außenpolitischen Entwicklung gelangt. Die Manchester Professoren Daniels und Campion stellen in ihrem Buch „Verteilung des Nationalvermögens“ 1936 fest, daß 76% der britischen über 25 Jahre alten Bevölkerung in den Jahren 1924 bis 1930 weniger als 100 Pfund (2000 RM) besaßen. Im einzelnen errechnen sie folgendes:

	Anzahl	Prozent	Millionen	Prozent
£ 100 oder weniger	17 052 000	76,3	500	3,2
£ 100 bis £ 1 000	3 862 000	17,3	1 632	11,1
£ 1 000 bis £ 5 000	1 035 000	4,6	2 610	17,3
£ 5 000 bis £ 10 000	192 000	0,9	1 519	10,3
£ 10 000 bis £ 25 000	125 000	0,6	2 177	14,8
£ 25 000 bis £ 100 000	58 000	0,3	2 813	19,1
Über £ 100 000	11 000	0,05	3 504	23,8
	22 335 000	100	14 755	100

Entnommen aus Ziegler a. a. O. Seite 13.

Dieser krasse Gegensatz zwischen arm und reich in England ist in so ausgeprägter Form wohl in keinem anderen Lande der Erde anzutreffen. Zwar gibt es überall Besitzende und Nichtbesitzende. Das wird sich niemals ändern lassen. Aus dieser Tatsache an sich läßt sich deshalb keiner Regierung ein Vorwurf machen. Als ungesund darf der Gegensatz erst dann bezeichnet werden, „wenn der Arme nicht die geringste Möglichkeit hat, sich hochzuarbeiten, und wenn der Reiche ihn nicht am nationalen Reichtum teilnehmen läßt“, wie es in England der Fall ist (Dr. Bähr „Arm und Reich in England“ in „Zeitschrift für Politik“ 1940 S. 339).

Nun ist es nicht so, daß sich dieser Gegensatz in England erst in neuerer Zeit herausgebildet hätte, so daß die englische Regierung noch keine Milderungs- und Überbrückungsmaßnahmen hätte treffen können. Seit 1500 das Ackerland in Schafweide verwandelt und damit der mittelgroße und kleine landwirtschaftliche Grundbesitz fast vollkommen beseitigt wurde, sind Armut und Arbeitslosigkeit für die englische Regierung eine ständige Sorge geblieben, die mit der Einführung der Industrie noch zunahm.

England war infolgedessen das erste Land, das soziale Gesetze erlassen mußte. Bereits 1551 errichtete England Fürsorgebehörden (Overseers of the Poor und Boards of Guardians), und 1601 wurde unter Königin Elisabeth das erste Poor Law eingeführt. Dann aber geriet Englands Sozialpolitik gegenüber der anderer Länder, insbesondere der Deutschlands, ins Hintertreffen. Es wurden zwar verschiedene Anläufe zu einer Verbesserung der sozialen Gesetzgebung unternommen, insbesondere liegen auf dem Gebiete der Arbeitsschutz-Gesetzgebung einige Versuche vor. So wurde 1802 ein Arbeitsschutzgesetz erlassen. Da aber keine Behörde vorhanden war, die die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften überwacht hätte, blieb das Gesetz ohne praktische Bedeutung. Erst 1833 wurde das Amt der sog. Fabrik-Inspektoren geschaffen. Dann verlangsamte sich die Entwicklung der betrieblichen wie auch der sonstigen Sozialpolitik immer mehr (Heyer im Reichsarbeitsblatt 1937 S. II 114). Bereits einige Jahre später wurde sie von Deutschland weit überflügelt. So gewährte beispielsweise schon das Preußische Regulativ, das erste deutsche Arbeitsschutzgesetz, einen weit umfassenderen Schutz als die zur gleichen Zeit in England geltenden Vorschriften. Die öffentliche Fürsorge beschränkte sich in der Folgezeit im wesentlichen auf die Anstaltspflege und die Unterbringungen Bedürftiger im Arbeitshaus. Dabei spielte es keine Rolle, ob der Bedürftige seine Notlage selbst verschuldet hatte oder nicht. Die sog. offene Fürsorge wurde, nachdem sie im ausklingenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit überwiegend von den Gilden und Klöstern ausgeübt worden war, fast vollständig der privaten Initiative überlassen. Und das ist bis heute so geblieben. Die private Wohlfahrtspflege steht in England im Vordergrund. Die öffentliche Fürsorge hat daneben nur untergeordnete Bedeutung.

Zwar wurden in der Wissenschaft die Schwächen dieses Systems durchaus erkannt. So behandelte Budgett Meakin in seinem 1905 erschienenen Buch "Model factories an villages, Ideal conditions of labour and housing" die sozialen Beziehungen wie die Arbeits- und Wohnverhältnisse. Er setzte sich dabei für eine Verpersönlichung des Betriebslebens ein. Ähnliche Gedankengänge brachte McDonald in seiner Abhandlung "Social union" 1924 S. 99. Arthur Denning verlangte in seinem Buch "Scientific factory management" 1919 die wissenschaftliche Behandlung der Betriebsorganisation. Ferner verdienen hier noch der Erwähnung John Lee "Management" 1921 und vom gleichen Autor "The principles of industrial welfare" 1924 und "An introduction to industrial administration" 1925; Sidney Webb "The works manager (Werksleiter) of to-day" 1918; Oliver Sheldon "The philosophy of management" 1920; J. A. Bowie "Education for business management" 1930; T. H. Burnham "Works management education" 1933; J. J. Gillespie "Training in foremanship and management" 1934 und die Werke des berühmtesten englischen Geschichtsschreibers Th. B. Macaulay; Bernhard Shaw „Wegweiser für die intellektuelle Frau zum Sozialismus und Kapitalismus“; William Booth „Das dunkelste England und der Weg heraus“ 1896 und viele mehr.

Auch eingehende Untersuchungen über das Lebensniveau der englischen Bevölkerung wurden sowohl von privater Seite (vgl. hierzu den Aufsatz von Charlotte Leubuscher „Eine englische Sozial-Enquete“ im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1931 Seite 897) als auch staatlicherseits erhoben (vgl. Geck „Die ausländische Erörterung um die betriebliche Sozialpolitik“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 1939 S. 28). Alle diese Anstöße und Erhebungen führten aber nicht zu einer grundlegenden Neuerung in der sozialen Politik, sondern hatten nur kasuistische Maßnahmen zur Behebung der bittersten Not zum Ergebnis.

Auf die eigentlichen Strukturfehler des englischen Soziallebens blieb diese improvisierende Unterstützungspolitik ohne Einfluß. Es ist bezeichnend, daß das Poor Law der Königin Elisabeth erst 1927, also über 300 Jahre später, in einem neuen Poor Law Act aufgegangen ist. Aber auch dieses neue Gesetz hat keinen wesentlichen Fortschritt gebracht. Die soziale Einstellung des englischen Volkes ist in den letzten 400 Jahren nicht gewachsen.

So ist das Arbeitsleben in England jeder sozialen Erwägung bar. Das kommt bereits bei der Vermittlung durch die staatlichen Arbeitsämter zum Ausdruck. Alter, Familienstand, die Dauer der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit des Bewerbers finden hier keine Berücksichtigung. „Die Vermittlungsbüros sind die dienstbaren Geister der Industrie“ (Albert Müller „Wohin steuert England?“ in „Soziale Praxis“ 1937 Sp. 1314).

Ebensowenig haben soziale Regungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung und -hilfe entscheidenden Einfluß. Die Beiträge sind ebenso wie die Versicherungsleistungen für alle einheitlich, ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung, die Lohn-, Orts- und Altersklasse.

Die Zuwendungen der Arbeitslosenhilfe sind so niedrig, daß durch sie kaum die drückendste Not abgehalten wird. Auch die Leistungen des Familienunterhalts für die Angehörigen der zur Wehrmacht Einberufenen sind im großen und ganzen als unzureichend anzusehen. Obwohl nun im November 1939 der Unterhaltssatz von einem Schilling auf drei Schilling für jedes vierte und weitere Kind erhöht wurde, bleibt auch heute noch das englische Einsatzfamilienunterhaltsrecht weit hinter dem in Deutschland geltenden zurück. Flüge stellt in seinem Aufsatz „Familienunterhalt in London, Paris und Berlin“ Reichsarbeitsblatt 1937 S. II 433 fest, daß einer Ehefrau mit 4 Kindern in England unter den gleichen Verhältnissen, in denen sie in Deutschland 203,30 RM erhält, 83,55 RM gezahlt werden.

Besonders nach eilig wirkt sich in der englischen Sozialpflege der umständliche und schwerfällige Behördenapparat, der durch das demokratische System bedingt wird, aus. Die Entscheidungsgewalt liegt nicht bei einer Einzelpersonlichkeit, sondern bei den in England so außerordentlich beliebten Committees. Für beinahe jede Frage wird in England ein Committee gebildet. So hat jeder Kreis für die wichtigeren Verwaltungssparten Sondercommittees. Erschwerend ist, daß die

Beschlüsse der unteren Committees nicht endgültig sind, sondern der Nachprüfung in einem langwierigen Instanzenweg unterliegen. Ein deutliches Schlaglicht auf diese Verhältnisse wirft die Tatsache, daß in Kent, das 1,3 Millionen Einwohner hat, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege innerhalb von 2 Jahren 2547 Committee-Sitzungen abgehalten worden sind (vgl. Schmidt-Schmiedebach „Wohlfahrtspflege in England“ in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ XII Seite 541).

Politische Zustände und Entscheidungen entspringen aus einer bestimmten Geistesverfassung. Und so sind auch diese Entwicklung und der Stand der heutigen englischen Sozialpolitik aus fünf Grundzügen des englischen Charakters zu erklären:

Da ist einmal die Tatsache, daß die englische Intelligenz überwiegend praktischen Einschlag zeigt. Nackte Theorie liegt dem Volk der Kaufleute nicht. Daher die Neigung zur Improvisation. Man hat England mit Recht das Land der letzten Viertelstunde genannt (Albert Müller a. a. O. und von Oertzen „Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit“ in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ XIV S. 418ff.). Die Machthaber Englands lehnen im Vertrauen auf ihren Instinkt, der sie in letzter Stunde noch das Richtige tun lassen wird, und auf die reichen wirtschaftlichen Möglichkeiten, über die England dank seines ausgedehnten Kolonialbesitzes verfügt, jede Planung ab. So kommt es, daß alle sozialpolitischen Prüfungen und Anregungen der Wissenschaft, statt zu einer umfassenden grundsätzlichen Änderung zu führen, mit irgendwelchen Einzelmaßnahmen enden.

Eine grundlegende Änderung der augenblicklichen Verhältnisse wird vielleicht auch weder von den Armen noch von den Reichen ernsthaft angestrebt. Daran hindert sie die zweite Eigentümlichkeit des englischen Charakters. Das ist ihre religiöse bzw. kirchliche Einstellung in Verbindung mit einer gewissen Schwerfälligkeit, die den Armen ihr Unglück im Lichte einer ihnen von Gott auferlegten Prüfung, gegen die man sich nicht wehren soll, erscheinen läßt. Es kommt deshalb nicht selten vor, daß die Engländer ihre Elendsquartiere in den Slums gar nicht mit gesunden Neubauwohnungen vertauschen wollen. An dieser Einstellung sind auch die Bestrebungen der englischen Arbeitsämter, die Arbeitslosigkeit durch überbezirklichen Ausgleich zu beheben, gescheitert. Die Reichen sehen die Einteilung der Menschen in Besitzende und Nichtbesitzende als eine von Gott gewollte Einteilung an, in die der Mensch nicht störend eingreifen soll.

Auf der gleichen Basis liegt eine gewisse Gleichgültigkeit des Engländers dem Schicksal seiner Volksgenossen gegenüber, sein Interesse wird erst wach, wenn er persönlich betroffen wird.

Der vierte Hemmschuh einer normalen Entwicklung der sozialen Gesetzgebung ist in der den Engländern eigentümlichen besonders starken Neigung zum Festhalten am Bestehenden zu erblicken. Diese Eigenschaft zeigt sich auf allen Gebieten des englischen Lebens. Man denke an die verschiedenen seit Jahrhunderten gleichbleibenden Amtstrachten, zu denen stets die Perücke der Rokokozeit gehört. Man erinnere sich der verschiedenen Gebräuche, die, mögen sie noch so lächerlich sein, streng eingehalten werden. So wird stets im House of Commons einem Mitglied des Oberhauses die Tür vor der Nase zugeschlagen, um das Oberhausmitglied dann doch hereinzulassen. Aber erst muß die Tür zugeschlagen werden, weil es vor langen Jahren einmal geschehen ist, um damals die Unabhängigkeit des Unterhauses vom House of Lords zu demonstrieren. Dieser konservative Charakterzug hat sich in der Sozialpolitik als äußerst hemmend herausgestellt. Auf ihn ist die Rückständigkeit des englischen Sozialrechts wohl vorwiegend zurückzuführen.

Und endlich ist einer der Gründe für den Tiefstand der englischen Sozialpolitik in der Überbewertung der Wirtschaft und des Kapitals zu erblicken. Der Lebensinhalt des englischen Geschäftsmannes heißt „Verdienen“. Während in Deutschland Wirtschaft und Kapital dem Wohle der Gesamtheit zu dienen bestimmt sind und die Arbeitskraft den wichtigsten Faktor der nationalen Wirtschaft bildet, haben die Engländer dem Kapital und der Wirtschaft nicht nur im Wirtschaftsleben, sondern auch gesellschaftlich und philosophisch die erste Stellung eingeräumt. Die Arbeitskraft tritt daneben kaum in Erscheinung. Sie wird lediglich als Ware gewertet. Das Streben der englischen Oberschicht geht dahin, sich die Ware

möglichst billig zu verschaffen. Die Löhne sind infolgedessen sehr niedrig. Häufig reichen sie nicht aus, um davon den notdürftigsten Lebensunterhalt einer Arbeiterfamilie zu bestreiten. Mitunter erheben sie sich sogar nicht einmal über die unzureichenden Leistungen der Arbeitslosenunterstützung, so daß die Arbeitslosen sich nicht um Arbeit bemühen, weil ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß für sie nur den Verlust ihrer Freiheit, aber keine wirtschaftliche Verbesserung bedeutet. Die Kinder dieser Menschen vermehren das Heer der ungelerten und damit häufig stellunglosen Arbeiter, denn die wirtschaftliche Lage der Eltern erlaubt eine Berufsausbildung nicht, und eine Begabtenförderung oder auch nur planmäßige Nachwuchspolitik kennt das demokratische England nicht. So ist das Schicksal von drei Vierteln aller Engländer auf Generationen hinaus festgelegt. Das Leben für sie heißt Arbeitslosigkeit, Verelendung und gelegentlicher Empfang von Almosen. Das war seit Jahrhunderten so und wird unter der bestehenden englischen Regierung auch so bleiben. Denn die schlechtbezahlten Menschen bilden das Heer, aus dem die englischen Unternehmer ihre billigen Arbeitskräfte nehmen können. Sie sind die Menschen, die der Oberschicht ihr schönes und sorgenloses Dasein ermöglichen. Alle Versprechen der regierenden Kreise, für die Hebung des englischen Soziallebens nach dem Kriege sorgen zu wollen, könnten höchstens zur Verteilung einiger Almosen führen, und die Grundfehler der englischen Sozialpolitik würden selbst dann nicht beseitigt werden, wenn noch die Möglichkeit bestünde, daß England der völligen Vernichtung entgeht.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aufruf des Führers zum zweiten Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz.

Deutsche Männer und Frauen!

Ein schweres Kampfsjahr steht vor uns. Es wird im größten Ringen des deutschen Volkes um seine politische Freiheit und damit für seine wirtschaftliche Zukunft und Lebenserhaltung als ein ebenso großes wie denkwürdiges Ereignis in die Geschichte eingehen. Historische Entscheidungen einmaligen Ausmaßes werden fallen. Die deutsche Heimat aber wird erneut mit stolzer Zuversicht und Dankbarkeit auf ihre Söhne blicken, die in unserer großen Zeit unter dem heroischen Einsatz ihres eigenen Lebens den kommenden deutschen Generationen das Leben sicherstellen. Wenn aber von den Männern unseres Volkes, die als Soldaten im Kampf stehen, wieder Unermeßliches gefordert werden muß, dann wird die deutsche Heimat nicht weniger bereit sein, ihre Opfer zu bringen. Es gibt aber keinen besseren Dank für den Einsatz unserer Soldaten als vor allem mitzuhelfen an der Heilung ihrer Wunden.

Das zweite Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz soll daher noch mehr als das erste alle Deutschen vereinen in der freudigen Hilfsbereitschaft für unsere kämpfenden Helden.

Ich erneuere deshalb den Appell an das deutsche Volk, durch freiwillige Spenden zum zweiten Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz den Verwundeten und Kranken, die als beste Soldaten der Welt sich für ihr Volk opferten, als Gabe der Heimat die beste Pflege zu schenken.

Berlin, 18. April 1941.

Adolf Hitler.

Aus der NSV.

2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41.

Der am 9. Februar 1941 durchgeführte 6. Opfersonntag im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 22 283 222,69 RM. Im Vergleich zum 5. Opfersonntag des Kriegswinterhilfswerks 1939/40 hat sich das Ergebnis um 8 299 192,83 RM, das sind rund 59%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Haushaltung stieg von rund 60 auf 96 Rpf.

Der am 15./16. Februar 1941 durchgeführte Tag der Deutschen Polizei im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 31 609 833,79 RM. Im Vergleich zum Tag der Deutschen Polizei des Kriegswinterhilfswerks 1939/40 hat sich das Ergebnis um 14 648 730,73 Reichsmark, das sind rund 86%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Kopf der Bevölkerung stieg von rund 21 auf 40 Rpf.

NSV.-Notdiensteinsatz.

Für den Einsatz von Arbeitskräften in den der erweiterten Kinderlandverschickung der NS.-Volkswohlfahrt dienenden Heimen und Lagern hat das RMDI, in einem Erlaß vom 19. 2. 1941 folgendes bestimmt: Soweit das zur wirtschaftlichen Leitung und Verwaltung der Heime und Lager erforderliche Personal (insbesondere hauswirtschaftliche Kräfte und Hilfskräfte) von der NS.-Volkswohlfahrt nicht im Wege freier Vereinbarung gewonnen oder, soweit vorhanden, gesichert werden kann, kommt für die Heranziehung geeigneten Per-

sonals die Anwendung der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 in Betracht. In diesen Fällen werden die NSV.-Gauamtsleitungen oder NSV.-Kreisamtsleitungen bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder staatlichen Polizeiverwaltern den Antrag stellen, die namentlich bezeichneten Personen zum langfristigen Notdienst heranzuziehen und der NS.-Volkswohlfahrt zur Dienstleistung zuzuwenden. Die Anträge der NS.-Volkswohlfahrt sollen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Notdienstverordnung mit besonderer Beschleunigung erledigt werden.

Das Hilfswerk „Mutter und Kind“

kann einen neuen Erfolg melden: eine beachtliche Geburtenzunahme im Gau Steiermark.

Im Jahre 1910, bevölkerungspolitisch vor dem Umbruch das günstigste im Gau Steiermark, gab es insgesamt 28 372 Geburten. Rechnet man davon die 1144 Totgeburten und die 4912 Säuglingssterblichkeitsfälle (über 18 von 100!) ab, so verblieben nach einem Jahr noch 22 316 Kinder am Leben. Das ungünstigste Jahr, das der Gau Steiermark in seiner Bevölkerungsbewegung jemals erlebte, war das letzte Systemjahr 1937. Damals war die Geburtenziffer auf 15 404 abgesunken, und wenn begrifflicherweise auch die Zahl der Totgeburten mit 537 bedeutend niedriger lag als in Zeiten hoher Geburtenzahlen, desgleichen die Säuglingssterblichkeit auf 10 v.H. abgesunken war, so ergab sich mit 13,2 Geburten auf 1000 Einwohner doch ein verzweifelteres Bild.

Im ersten Jahr nach der Wiedervereinigung mit dem Reich stieg die Geburtenziffer bereits auf 17 066, während die Zahl der Totgeburten mit 491 noch geringer geworden war und die Säuglingssterblichkeit auf 9,1 v.H. zurückging. Im Jahre 1939, als sich die Sozialmaßnahmen der NSDAP., insbesondere die Betreuungsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt, auszuwirken begannen, stieg die Zahl der Lebendgeburten auf 26 496, während die Säuglingssterblichkeit auf 7,4 v.H. zurückging. Mit 24 525 einjährigen Kindern hatte der Gau Steiermark Ende 1939 eine günstigere Lage erreicht als jemals in seiner Bevölkerungsgeschichte. Zum ersten Male seit dem Weltkrieg nahm seine Bevölkerung wieder zu. Und im ersten Vierteljahr 1940 hielt diese Aufwärtsbewegung unverändert an, die Geburtenzahl wuchs auf 7751. Mit 26,9 Geburten auf tausend Einwohner wurde also das Geburtensoll bedeutend erhöht.

2. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz.

Nach Mitteilung des Reichspropagandaministeriums wird in der Zeit vom 1. 4. 1941 bis 31. 8. 1941 das 2. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz durchgeführt. Mit der Durchführung ist der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk, Oberbefehlshaber Hilgenfeldt, beauftragt. Es finden 2 Straßensammlungen und 5 Hauslistensammlungen statt.

Von dem Opfer von Lohn und Gehalt wird, wie im Vorjahre, abgesehen.

Die Sammlungen werden wie folgt festgelegt:

27. April 1941	1. Haussammlung
18. Mai 1941	2. Haussammlung
8. Juni 1941	3. Haussammlung
28./29. Juni 1941	1. Straßensammlung
13. Juli 1941	4. Haussammlung
3. August 1941	5. Haussammlung
23./24. Aug. 1941	2. Straßensammlung

NS.-Volkswohlfahrt im Ausland.

Auch für die Reichsdeutschen im Ausland ist das Winterhilfswerk eine Selbstverständlichkeit. Gegenüber 1934/35 hat das WHW.-Aufkommen des Jahres 1938/39 eine Steigerung von 133% zu verzeichnen, im ersten Kriegswinterhilfswerk 1939/40 sogar eine weitere Erhöhung um 28%. Hierbei muß in Betracht gezogen werden, daß nach der Machtübernahme aus allen Ländern, insbesondere aber aus Übersee, eine starke Rückwanderung ins Reich einsetzte, die kurz vor Ausbruch des Krieges ihren Höhepunkt erreichte. Während also die Zahl der im Ausland lebenden Reichsdeutschen abnahm, zeigen die Spendergebnisse für das WHW. eine ansteigende Kurve, was sich nur durch die erhöhte Opferpende des einzelnen erklären läßt.

Der NS.-Volkswohlfahrt im Ausland fließen keine Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen zu, da eine Mitgliederwerbung nicht durchgeführt werden darf. Im Ausland ist es auch nicht möglich, Straßensammlungen durchzuführen. Von ausländischen Firmen Spenden zu erwarten oder von ihren reichsdeutschen Arbeitern und Angestellten das „Opfer von Lohn und Gehalt“ einzufordern, ist ebenso unmöglich. Das Eintopfessen wird im Ausland überall durchgeführt; auch im kleinsten und entlegensten Ort. Auch die Opersonntage mit dem zur Tradition gewordenen Gemeinschaftessen werden durchgeführt.

In Anlehnung an die Wehrmachtswunschkonzerte wurden Volkswunschkonzerte veranstaltet. Ihr Erfolg war die Summe von 20 000 RM, die dem Winterhilfswerk zufließen.

Sachspenden wurden in großer Menge zur Verfügung gestellt. Aus der Zahl dieser Spenden seien genannt: 28 000 Pfd. Schweineschmalz, 47 000 Pfd. Butter, 20 000 Pfd. Schweinefleisch, 20 000 Pfd. Weizenmehl, 600 Stück Suppenhühner, 15 000 Tafeln Schokolade, 170 000 Stück Zigaretten u. v. a. Von den auslandsdeutschen Frauen wurden gehäkelt und gearbeitet: 1600 Paar Pulswärmer, 9729 Paar Handschuhe und Fäustlinge, 8303 Stück Schals, 1798 Stück Pullover und Wollwesten, 28 477 Stück Strümpfe und Socken neben vielen anderen Sachen. Insgesamt rollten seit Beginn des Krieges bis einschließlich 16. März 1940 etwa 25 Waggons Sachspenden im Gesamtwert von 809 884,98 Reichsmark von den Auslandsdeutschen nach Deutschland. Für das zweite Kriegswinter-

hilfswerk 1940/41 gingen an neuen Spenden bereits ein: 8000 kg Butter, 10 000 l Wein, 1 Million Zigaretten und mehrere Waggons mit Schweinefleisch.

Durch das gesamtdeutsche Opfer konnte die NS.-Volkswohlfahrt in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis einschließlich 30. 8. 1940 im Rahmen der Heilbehandlung folgende Heilbehandlungen durchführen: an 357 Frauen, 183 Männern, 56 Jungen und 62 Mädel wurden 18 137 Tage Kuraufenthalt gewährt und an 153 Personen 3789 Tage zusätzliche Kurverlängerung be-

willigt. Diese Menschen, die auf Grund einer mehrwöchigen Erholung in ausgesuchten und bewährten Kuranstalten des Reiches ihre volle Arbeitskraft wieder erlangten, kamen aus 58 verschiedenen Ländern. Diese Heilverschickungen sind, wenn auch umfangmäßig nur ein geringer Teil der NS.-Volkswohlfahrt der AO., so doch in ihrer Wirkung bedeutungsvoll. Auch die vielen Aufgaben, die im Hilfswerk „Mutter und Kind“ zusammengefaßt sind, finden im Ausland genau so ihre Anwendung wie im Reich.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Nationalsozialistischer Aufbau in den deutschen Gemeinden¹⁾.

Die nationalsozialistische Revolution, die im Jahre 1933 die Zerrissenheit beseitigte, schuf damit zugleich die Grundlage für die Gesundung und Neugestaltung auch des gemeindlichen Lebens. Sie verkannte nicht den unschätzbaren Wert der schöpferischen Kräfte, die in der örtlichen Gemeinschaft liegen. Darum hat sich der Nationalsozialismus nicht auf die Schaffung und Sicherung einer einheitlichen starken Reichsgewalt unter Beseitigung der Hoheitsrechte der Länder beschränkt, sondern er hat auch den untersten Zellen des öffentlichen Lebens, den Gemeinden selbst, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Heimat, Opfersinn und Gemeinnutz, Verantwortung gegenüber Gemeinschaft, Treue und Verbundenheit, Pflichtgefühl wurden wieder zu Grundwerten der deutschen Lebensordnung erhoben. Die örtliche Lebensgemeinschaft wurde als Grundpfeiler des Volkstums und unentbehrliches Glied der Volksgemeinschaft anerkannt. Die deutsche Selbstverwaltung hat damit wieder ihren eigentlichen Sinn zurück-erhalten. Gleichzeitig hat der Nationalsozialismus Gemeinden, Staat und Volk zu einer unlösbaren Einheit zusammengeschmiedet und die fröhliche Mitarbeit jedes einzelnen an dem organischen Aufbau einer wahrhaft deutschen Volksgemeinschaft wieder erweckt. Der Nationalsozialismus hat damit die deutschen Gemeinden wieder zu echten Zellen des Volkes gemacht, getragen von dem starken Bewußtsein der größeren Einheit innerhalb des Volksganzen und erfüllt von dem Glauben an die Pflicht zur entschlossenen und verantwortungsfreudigen Mitarbeit zum Besten der Volksgemeinschaft.

Es war selbstverständlich, daß der Nationalsozialismus das Gemeindeverfassungsrecht nach dem nationalsozialistischen Grundsatz des Führertums umgestaltete. Es war ohnehin

in 32 verschiedenen Landesgesetzen zersplittert und hätte schon aus diesem Grund dringend der Erneuerung bedurft. Aber nicht nur die verfassungsmäßige Grundlage mußte geändert werden, sondern es mußten in den meisten Fällen auch neue Männer an die Spitze der Gemeindeverwaltungen treten, die geeignet waren, den Wiederaufbau in die Wege zu leiten, und die Gewähr dafür boten, daß dieser Aufbau nach den Erkenntnissen der nationalsozialistischen Weltanschauung vor sich ging. Diese Männer haben die Verwaltung der deutschen Gemeinden im Rahmen der Staatsziele selbständig unter uneingeschränkter eigener Verantwortung und ohne Bindung an irgendwelche Beschlüsse körperschaftlicher Vertretungen zu führen. Sie sind aber weder uneingeschränkte Souveräne einer bürokratischen Hierarchie, noch Tyrannen einer beliebigen Masse von Untertanen, nein, Führer ihrer Gemeinden und stehen in ständiger enger Verbindung zur Bevölkerung. Diesem Zweck dient auch die Beratung durch Gemeinderäte und Beiräte. In welchem Umfang es inzwischen den Bürgermeistern gelungen ist, auf mannigfache Weise die Anteilnahme der Bevölkerung am Geschick ihrer Gemeinden zu erregen und ihr Interesse für die eigene Selbstverwaltung zu steigern, hat am deutlichsten die verständnis- und vertrauensvolle Unterstützung der Bevölkerung erwiesen, die heute den gemeindlichen Verwaltungen bei den vielseitigen und oft schwierigen Kriegsaufgaben zuteil wird. Vom ersten Tag des Kriegsbeginns an war die Bevölkerung zur ehrenamtlichen Mitarbeit an den neuen und gewaltigen Aufgaben freudig bereit.

Wohlfahrtspflege und Volksgesundheit¹⁾.

In engem Zusammenhang mit den Bemühungen der Gemeinden zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit stand die gemeindliche Wohlfahrtspflege. Der völkische und soziale Verfall

der Bewegung München, auf der Reichsarbeitstagung des Hauptamtes für Kommunalpolitik im März 1941.

¹⁾ Aus der Rede des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages, Reichsleiter Karl Fiehler, Oberbürgermeister der Hauptstadt

des deutschen Volkes hatte 1932 seinen Höhepunkt erreicht. Ein Millionenheer von Arbeitslosen war ohne Brot und Arbeit. 61,4 v. H. dieser unterstützten Arbeitslosen wurden entweder voll oder zusätzlich von der gemeindlichen Fürsorge unterstützt. In vielen Städten, besonders Großstädten, lag dieser Anteil aber ganz erheblich höher. Es mußten riesenhafte Summen bezahlt werden. In München z. B. reichten im Zeitpunkt der Machtübernahme die gesamten Steuereinnahmen einschließlich der Anteile an Reichs- und Landessteuern kaum aus, um damit auch nur die Ausgaben des Wohlfahrtsetats zu bestreiten. 49 Mill. RM betrug die Wohlfahrtslasten und 49 Mill. RM die Steuereinnahmen im Jahre 1932 in einer Stadt wie München. Heute betragen die Wohlfahrtslasten ungefähr 15 Mill. RM, wobei in der Hauptsache alte und kranke Leute zu betreuen sind, die Steuereinnahmen dagegen weit über 100 Mill. RM, obwohl keine einzige Steuer erhöht wurde, manche in der Zwischenzeit aber heruntergesetzt wurden.

Seit 1933 hat die Zahl der von der öffentlichen Fürsorge zu betreuenden Volksgenossen fortgesetzt abgenommen. Sogenannte Wohlfahrtserwerbslose gibt es überhaupt nicht mehr. Der Nationalsozialismus hat sich aber nicht damit begnügt, rein zahlenmäßig eine Verminderung der Fürsorgebedürftigen zu erreichen, sondern er hat eine grundsätzliche Verlagerung der Wohlfahrtsaufgaben mit dem Ziel der Schaffung einer neuen nationalsozialistisch ausgerichteten Volksfürsorge vorgenommen. Ausschlaggebend für die Beurteilung des einzelnen ist sein Wert für das Volksganze. Danach bemessen sich Unterstützungsbedürftigkeit und Maß der Unterstützung. Für Faulenzer ist kein Platz im neuen Deutschland. Nicht mehr die Bedürftigkeit allein, sondern der Einsatzwille und die Einsatzfähigkeit des einzelnen sind maßgebend; denn dem Recht auf Arbeit entspricht auch eine Pflicht zur Arbeit.

Ferner spielt für die Unterstützung der charakterliche und erbbiologische Wert des einzelnen eine erhebliche Rolle. Es ist nicht zu verstehen, daß man an sich bedauernswerte Geschöpfe, Idioten, in Anstalten unterbrächte, wo man das Dreifache für sie aufwenden mußte wie für die Erziehung gesunder Kinder. Immer aus diesem sogenannten Mitleid heraus! Aus Mitleid gibt man schließlich einmal einem Bettler einen Groschen, aus Verantwortungsgefühl dem Volk gegenüber aber ist man bereit, alle die Maßnahmen zu treffen, daß es künftig keine Bettler mehr geben kann, und es ist ein falsches Mitleid, wenn man die zur Verfügung stehenden Mittel dazu herinnimmt, die Erscheinung zu bekämpfen, statt sich dafür einzusetzen, die Ursachen zu beseitigen. Die Ursachen müssen beseitigt werden! Es dürfen in Zukunft nach Möglichkeit keine Kinder mehr geboren werden, die von Kind auf Idioten sind. Es kann nicht mehr

zugelassen werden, daß irgendwo derartig kranke Menschen Kinder in die Welt setzen. Es ist wirklich kein so schwerer Eingriff in die Freiheit des Menschen, wenn man einem geistig nicht normalen Mädchen nicht erlaubt, ein Kind in die Welt zu setzen, das nachher auch als unglückliches Geschöpf vegetiert und sich selbst und anderen zur Last fällt. Hier muß ein grundsätzlicher Wandel im Denken einsetzen. Die Folge dieser Umwertung im Wohlfahrtswesen war eine doppelte: einmal wurden die Mittel für Asoziale und Gemeinschaftsfeindliche gekürzt; erbbiologisch wertvolle und kinderreiche Menschen wurden gefördert. Zum anderen wurde bei arbeitsfähigen Menschen die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht.

Der Fürsorgegedanke und sein Vollzug hatten damit eine umwälzende Neuordnung erfahren. Der Wohlfahrtsbeamte verteilte nicht nur Unterstützungen, sondern bemühte sich auch, den einzelnen in Arbeit zu bringen. An die Stelle der materiellen Unterstützung war die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, an die Stelle der Massenunterstützung nach Schema und Formular die positive Eingliederung in den Arbeitsprozeß getreten. Mit welchem Erfolg die Gemeinden hier am Werk waren, beweist am besten, daß die Zahl der von ihnen betreuten Wohlfahrtserwerbslosen schneller abnahm als die Zahl der Arbeitslosenunterstützungsempfänger der Arbeitsämter. Die Wiedererziehung zu arbeits- und lebensfreudigen Menschen war eine um so wichtigere Aufgabe, als viele, durch langjährige Untätigkeit zermürbt, gar nicht mehr bereit waren, sich freiwillig in den Wirtschaftsprozeß einzuschalten oder einschalten zu lassen. Am 31. 7. 1939 wurden in ganz Deutschland nur noch 38 400 Arbeitslose gezählt, die am Stichtag eben gerade keine Arbeit hatten, während sie anderntags wieder untergebracht waren. 3700 davon waren noch voll einsatzfähig. Damit war nicht nur das Problem der Arbeitslosigkeit, sondern auch eines der vordringlichsten Finanzprobleme des gemeindlichen Haushalts endgültig gelöst.

Nach der Beseitigung der Arbeitslosigkeit konnte auch die weitere Neuausrichtung des Fürsorgewesens in Angriff genommen werden: die Sorge für die Erhaltung und Förderung der völkischen Lebenssubstanz. Sie erschöpft sich nicht in finanziellen Zuschüssen und Leistungen. Sie muß, wenn sie von dauerndem Erfolg begleitet sein soll, das Übel an der Wurzel, nicht in seiner Erscheinungsform, nicht die Symptome, sondern die Ursachen bekämpfen, also Vorsorge, Sorge für die Schaffung biologisch richtiger Lebensvoraussetzungen, für die Erhaltung des Volksbestandes und die Stärkung der Familien sein. Hier gehören der Ausbau des Mutterschutzes, die Mitarbeit an Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen, die Anlage von Entbindungsanstalten und Heimen zur Mütterschulung und -erholung, Beihilfen

für Kinderreiche, Kindertagesstätten, Kinder-
speisung und Kinderversendung zu den ver-
dienstvollsten Aufgaben, die die Gemeinden
neben der NSV. für Volk und Reich über-
nommen haben. Während in anderen Ländern
der Geburtenrückgang immer bedrohlicher
wird, ist seit 1933 in allen deutschen Gauen
eine ständige Steigerung der Geburtenziffern
eingetreten.

Die Gemeinden wirken auch bei den Maß-
nahmen zur rassischen Reinerhaltung des deut-
schen Volkes nach dem Gesetz zur Verhütung
des erbkranken Nachwuchses mit, ferner bei
den Prüfungs- und Vorbereitungsarbeiten zur
Bewilligung von Ehestandsdarlehen und Kin-
derbeihilfen. Was hier die Gemeinden in enger
Zusammenarbeit mit den übrigen auf diesem
Gebiet tätigen Organisationen leisten, ist er-
füllt von dem Bestreben, ein für den Bestand
des Volkes entscheidendes Lebensproblem zu
lösen. Die gesetzlichen Fürsorgeaufgaben sind
weltanschauliche und politische Pflichten ge-
worden. Die Erhaltung des Volksbestandes und
die Stärkung der Familie stehen im Mittelpunkt
der volkspflegerischen Arbeit der deutschen
Gemeinden.

In der Erkenntnis der gesteigerten Bedeu-
tung, die der Gesunderhaltung des Menschen
und seiner Arbeitskraft zukommt, wendeten die
Gemeinden im Rahmen der örtlichen Gemein-
schaft auch der Förderung der Volksgesundheit
und körperlichen Ertüchtigung ihr besonderes
Augenmerk zu. Insbesondere wurde auf den
Ausbau kommunaler Gesundheitsämter, auf die
Schulgesundheitspflege, Schulzahnkliniken,
Tuberkulosebekämpfung und andere Zweige
des öffentlichen Gesundheitsdienstes größter
Nachdruck gelegt. War man vor der Macht-
übernahme dazu übergegangen, aus Kosten-
ersparnisgründen Krankenhäuser zu schließen,
so haben die Gemeinden seit 1933 durch die
Übernahme oder Neuerrichtung von Anstalten,
Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen und
deren planmäßige Ausstattung mit neuzeit-
lichen Einrichtungen auf dem Gebiet des
öffentlichen Anstaltswesens eindeutig die Füh-
rung wieder an sich genommen.

Die Gemeinden haben auch keine Kosten
und Mühen gescheut, zur Förderung des Sports
und der Jugendertüchtigung Hallen- und
Freiluft-, Schwimm- und Sonnenbäder, Turn-
hallen und Sportplätze zu bauen und durch
finanzielle Beihilfen für Sportvereine, Groß-
veranstaltungen, Sportwettbewerb, durch
Stiftung von Ehrenpreisen die Bestrebungen
der zuständigen örtlichen Stellen in jeder Form
zu unterstützen.

Daneben wurden in den Städten zahlreiche
Grünflächen und Anlagen zum Teil mit Kinder-
sportplätzen geschaffen. Darüber hinaus haben
die Gemeinden zur Jugendertüchtigung außer-
halb der Schule H.J.-Heime gebaut. Über
2000 Heime sind bisher fertig oder stehen vor
der Vollendung, die lediglich durch den Krieg

hinausgeschoben wurde, 6000 sind bereits in
der Planung begriffen. Die durch das Gesetz
über den Heimbau der H.J. zur Pflichtaufgabe
der Gemeinden gewordene Beschaffung von
H.J.-Heimen wurde am nachdrücklichsten und
wesentlichsten von Anfang an gerade durch
die Gemeinden gefördert, und es ist durchaus
nicht vereinzelt, daß sich in den Gemeinden
die gesamte Bürgerschaft sowohl durch Lei-
stung finanzieller Bausteine wie durch un-
mittelbar tätige Mitarbeit für den Bau von
H.J.-Heimen einsetzte. Darüber darf nicht
vergessen werden, daß auch die Unterhaltung
dieser Heime fortlaufend erhebliche Opfer von
den Gemeinden fordert. Die Großzügigkeit all
dieser Maßnahmen und Planungen zeigt am
anschaulichsten den revolutionären Schwung,
der auf dem Gebiet der Volkspflege den Einsatz
der Gemeinden, insbesondere bei der Sorge für
Deutschlands Jugend und damit für Deutsch-
lands Zukunft, erfüllte und erfüllt.

Die sozialen Aufgaben der Stadtverwaltung.

Ehrung von Wohlfahrtspflegern in Essen.

In einer vom Dezernat V der Stadtverwal-
tung im Großen Saal des Städt. Saalbaues
durchgeführten Morgenveranstaltung, an der
neben der Gefolgschaft auch der gesamte
Ehrendienst der öffentlichen Wohlfahrtspflege
teilnahm, sprach nach dem Fahneneinmarsch
und der in herzlichen Worten gehaltenen Be-
grüßung durch den städt. Verw.-Rat Girke in
einem ausführlichen Referat Stadtrat Schlicht
über die sozialen Aufgaben der Stadtverwal-
tung.

Einleitend führte der Redner aus, daß alle
Anwesenden freiwillig oder berufen in eine
Arbeit gestellt worden seien, die heute im
Staat ein besonderes Gepräge trage. Der
tiefere Sinn dieser Arbeit stehe unter dem
Wort, daß jeder Volksgenosse, auch der
ärmste, ein Stück Deutschland sei. Der Dienst
an diesen Volksgenossen sei die schönste Auf-
gabe, die man sich denken könne. Seit der
Machtübernahme sei ein Aufstieg ohnegleichen
erfolgt. Am 31. Dezember 1932 habe man im
Wohlfahrtsamt 16 740 Parteien zu betreuen
gehabt, wofür die Kosten 449 000 RM monat-
lich betragen hätten. Die Zahl der Parteien
sei bis zum 31. Dezember 1940 auf 8000 zurück-
gegangen, die etwa 200 000 RM monatlich
erforderten. Bei den hier Betreuten handele es
sich um nicht mehr einsatzfähige Menschen.
Arbeitsfähige Menschen seien am 31. De-
zember 1932 mit 51 450 Parteien betreut wor-
den, die jeden Monat 2 490 000 RM Unter-
stützung gekostet hätten. Diesen hätten am
31. Dezember 1940 noch 29 Parteien mit rund
1000 RM Kosten entgegengestanden. Diese
Zahlen redeten eine deutliche Sprache. Dem
Begriff des Wohlfahrtsarbeiters stellte der
Redner dann den Begriff des Pflichtarbeiters
gegenüber. Insgesamt seien vom Wohlfahrts-

amt am 1. Januar 1933 68190 Parteien mit insgesamt 147 963 Köpfen unterstützt worden. Heute würden 6806 Parteien mit 13 190 Köpfen betreut. Bei 1200 Sozialbedrängten seien Wohnungen zur Verfügung gestellt worden. Diese Wohnungen seien heute zum größten Teil wieder in freie Mieten übergeführt worden. Heute würden für die Wohnungen der Sozialbedrängten und Tuberkulosekranken noch 50 000 RM aufgewendet. Der Redner wandte sich dann den Bestimmungen über die Zurückzahlung der Unterstützungen zu. Im Gegensatz zu früher zahlten die Kleinrentner und Kriegssopfer heute nichts mehr zurück, ebenso nicht, wer über 60 Jahre alt sei, wer mehr als drei Kinder habe und derjenige, dessen Einkommen den dreifachen Richtsatz nicht überschreite. Auf Grund der neuen Regelung seien bereits 100 000 Fälle bearbeitet und für diese 50 Millionen RM niedergeschlagen worden. Durch das Befreiungsgesetz von 1936¹⁾ seien alle Unterstützungen, die vor dem 1. Januar 1935 gezahlt worden seien, restlos niedergeschlagen worden. 62 000 Volksgenossen hätten diese erfreuliche Nachricht bekommen. Weiter seien alle Ansprüche aus den Jahren 1935 und 1936 erloschen. Hier habe es sich um 120 000 Fälle gehandelt mit einer Summe von 120 Millionen RM.

Nach weiteren Zahlenvergleichen für die dem Dezernat unterstellten Ämter wies Stadtrat Schlicht auf die gute Zusammenarbeit mit der NSV. hin, der Mittel für die individuelle Fürsorge zur Verfügung gestellt werden. Weitere Ausführungen galten den Erholungsheimen für die Kinder, dem Heim für Erwerbsbeschränkte, dem KBA., der Heimarbeitsstätte und anderen. Ferner streifte er die Arbeit des Jugendamtes, für das der Unterhalt von 270 000 RM im Jahre 1933 auf 510 000 RM im Jahre 1940 erhöht worden sei. Dann wurde von Stadtrat Schlicht die Umschulung, die Unterbringung Kriegsbeschädigter sowie die Arbeit der „Abteilung für Familienunterhalt“ behandelt. Weiter befaßte er sich mit den Aufgaben der Krankenanstalten, Kriegsschäden und der kommenden Altersversorgung.

Anschließend würdigte er den Ehrendienst der freiwilligen Helfer und Helferinnen in der öffentlichen Wohlfahrtspflege und dankte ihnen für ihre Mitarbeit. Zwei von diesen Volksgenossen ständen bereits über 45 Jahre in dieser Tätigkeit, sechs seien über 40 Jahre, acht über 35 Jahre, 27 über 30 Jahre, 36 über 25 Jahre, 50 über 20 Jahre, 51 über 15 Jahre 149 über 10 Jahre, 245 über 5 Jahre und 242 bis zu 5 Jahren tätig. Im Namen des Oberbürgermeisters sprach Stadtrat Schlicht allen Männern und Frauen den Dank der Stadtverwaltung aus. Den Mitgliedern des Ehrendienstes wurden sodann die Medaillen für deutsche Volkspflege überreicht.

Aus dem Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Halle.

(Auszug aus dem Jahresbericht für das Jahr 1939.)

Organisation. Mit Beginn des Krieges wurden organisatorische Umstellungen, und zwar Fürsorge für die Erfüllung der Aufgaben, die der Kriegszustand auf allen Gebieten der Fürsorge und öffentlichen Jugendhilfe stellt, notwendig. Die aufbauende und vorsorgende Erziehungsarbeit, von der in den vergangenen Jahren berichtet worden ist, konnte jedoch fortgesetzt und auch die Gesundheitsfürsorge nach einer unvermeidlichen kurzfristigen Stockung auf dem Gebiete der Entsendefürsorge weiterhin im gleichen Umfang durchgeführt werden. Die Planungen für den Ernstfall mußten in die Tat umgesetzt werden. Die besonderen Anforderungen der Versorgung der Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen machten sowohl eine Personalvermehrung als auch eine räumliche Erweiterung erforderlich. Auf Grund der ministeriellen Anweisungen vom 15. 9. 1939¹⁾ wurde die besondere Abteilung für Familienunterhalt geschaffen. Die Zusammenfassung des Jugend- und Fürsorgeamtes und der Abteilung Familienunterhalt in einem Gebäude blieb jedoch bestehen. Mit Kriegsbeginn übernahm der Oberbürgermeister persönlich das Dezernat Jugend- und Fürsorgeamt und die Abteilung Familienunterhalt.

In Ausführung des Ministerialerlasses vom 15. 9. 1939 (RMBIV. S. 1930)¹⁾ wurden vier Familienunterhaltsstellen unter Abtrennung von den bisherigen Kostenstellen des Jugend- und Fürsorgeamtes geschaffen und unter Führung gut eingearbeiteter Beamter überwiegend mit Kriegsaushilfen besetzt. Neben diesen vier Familienunterhaltsstellen, die nach Buchstaben eingeteilt arbeiten, ist noch eine Sonderstelle für die Vorprüfung von Wirtschaftsbeihilfen geschaffen worden. Die Aufklärung der antragsberechtigten Volksgenossen und der Betriebsführer wurde u. a. durch die Abgabe von Merkblättern vermittelt. Die Merkblätter wurden auch den Parteidienststellen zur Beratung der Volksgenossen zugestellt. Gleichzeitig wurde dem bisherigen General-Sachbearbeiter für Angelegenheiten der Familienunterstützung die Abteilung Familienunterhalt übertragen. Die Verantwortung für die Durchführung der gesamten Aufgabe der Versorgung der Angehörigen Wehrpflichtiger oblag der Leitung des Jugend- und Fürsorgeamtes. Auch verblieben die Aufgaben nach der technischen Seite dem Büro des Jugend- und Fürsorgeamtes. Um von vornherein unnützes Warten und Zusammenballung der Volksgenossen auf engem Raum zu verhindern, wurde eine Dezentralisation der Antragstellung vorgenommen, die sich bereits in der ersten Zeit besonders starken Andranges gut bewährt hat.

¹⁾ DZW. XII S. 583.

¹⁾ DZW. XV S. 300.

In den in neun verschiedenen Stadtteilen gelegenen 35 Bezirkssprechstellen der Familienfürsorge sind tägliche Sondersprechstunden eingerichtet, in denen die Anträge durch Volkspflegerinnen, denen ehrenamtliche Hilfskräfte beigegeben waren, aufgenommen wurden.

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt blieb unverändert. Für die Abteilung Erb- und Rassenpflege werden weiterhin Sippentafeln durch die Familienfürsorgerinnen aufgestellt. Eine Entlastung auf diesem Arbeitsgebiet trat für die Familienfürsorge nicht hervor, vielmehr mußten zahlreiche Sippen aufgestellt werden.

Zusammenarbeit mit den Parteidienststellen. Die Zusammenarbeit mit den Parteidienststellen hat in dem Berichtsjahr noch wesentlich an Bedeutung zugenommen. Die Versorgung, Betreuung und Beratung der Angehörigen Wehrpflichtiger, die Vermeidung von Schwierigkeiten infolge der Anforderungen an die Arbeitstätigkeit von Frauen und Müttern konnten nur in engster Zusammenarbeit gelöst werden. Bei Beginn des Einsatzes der Wehrmacht wurde mit der Kreisleitung die Aufklärung der Volksgenossen vereinbart und die Merkblätter für Familienunterhaltsberechtigte auch in den von der Partei eingerichteten Beratungsstellen zur Abgabe an Ratsuchende zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit der Familienunterhaltsstellen vollzog sich überwiegend durch fernmündliche oder persönliche Erörterungen. Die Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Erhöhung der Aufnahmebereitschaft der Kinderbetriebe während des Kriegszustandes wurden gemeinsam mit der Kreisleitung und der NSV. erörtert und die Schaffung einiger zusätzlicher behelfsmäßiger Einrichtungen der NSV. in den Außenbezirken der Stadt, in denen städtische Einrichtungen schwerer erreichbar waren, vereinbart. Die Aufnahmebereitschaft der städtischen Voll- und Tagesheime wurde behelfsmäßig von zirka 1100 bis auf etwa 3000 erhöht. Dazu kamen die drei in Aussicht genommenen Hilfseinrichtungen der NSV., von denen zwei im Berichtsjahr mit einem Zuschuß zu den Einrichtungskosten erstellt worden sind. Um den sofortigen Arbeitseinsatz von Müttern nicht zu gefährden, wurde vom Jugend- und Fürsorgeamt ein Schnelleinweise-Verfahren in die städtischen Betriebe eingerichtet. Die Entgegennahme solcher eiliger Anträge konnte neben der Familienfürsorgerin auch durch die NSV. erfolgen.

Auch die Zusammenarbeit mit der NSV. ist umfassender und enger geworden. Die NSV. übernahm im Berichtsjahr die Arbeit der Bahnhofskommission unter Erweiterung dieser Aufgabe zum NSV.-Bahnhofsdienst. Wenn auch das Ziel des NSV.-Bahnhofsdienstes wesentlich die Betreuung von Mutter und Kind ist, so hat doch die NSV. auch die sozialfürsorgerischen Aufgaben der früheren Bahnhofskommission bereitwilligst übernommen und auch Übernachtungslegenheiten in dringenden

Fällen zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung des Bahnhofsdienstes wird ein Zuschuß von 2300 RM gewährt. Die NSV. übernahm im Berichtsjahr auch die Stellung von Haushaltshilfen für Wöchnerinnen und für Familien mit Kindern bei Erkrankung der Hausfrau, und zwar zur Betreuung von Haushalt und Kindern, nicht aber zur Krankenpflege. Die Kosten wurden im Falle der Hilfsbedürftigkeit vom Jugend- und Fürsorgeamt im Einzelfall übernommen.

Ganz besonders wesentlich war die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unmittelbaren Folgen des Kriegszustandes, nämlich der Betreuung der Rückgeführten aus dem Saargebiet sowie der Namhaftmachung geeigneter Vertretungskräfte für einberufene Vormünder, Pfleger, Beistands- und Schutzaufsichtshelfer. Obwohl die Stadt Halle nicht Bergungsgebiet für Rückgeführte war, mußten doch in erheblichem Umfang Rückgeführte hier in Betreuung genommen werden. Bei der Beschaffung von Unterkunft, bei der Sicherstellung des Hausrates und in persönlicher Betreuung nahmen sich Parteidienst- und öffentliche Behördenstellen der Rückgeführten besonders an. Auf dem Gebiet des Jugendschutzes ergaben sich in Zusammenarbeit mit Polizei und NSV. umfangreiche Aufgaben.

Die Beschäftigung von Hilfsdienstmädels in städtischen Kinderbetrieben zur Unterstützung der Fachkräfte wurde weiter ausgebaut und infolgedessen auch die Verbindung mit der für die Hilfsdienstmädels zuständigen Abteilung des Deutschen Frauenwerkes enger gestaltet.

Mit der Nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung stand das Amt weiterhin in enger Gemeinschaftsarbeit auf den verschiedensten Gebieten, über die bereits im Vorjahr berichtet worden ist. Die anteilmäßige Mitwirkung bei der Verschickung von Kriegermüttern und Kriegserwitwen erfuhr eine Erweiterung.

Bezirkskommissionen. Die Arbeit der Bezirkskommissionen war naturgemäß durch die Zeitverhältnisse beeinflusst. Obwohl zahlreiche Pfleger zum Wehrdienst eingezogen worden sind, konnte dank der Einsatzbereitschaft der Daheimgebliebenen die Arbeit in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Durch die ständige Teilnahme eines Sachbearbeiters und der örtlich zuständigen Familienfürsorgerin an den Kommissionssitzungen sowie durch das Mitteilungsblatt des Jugend- und Fürsorgeamtes wurden die ehrenamtlichen Mitarbeiter auf dem laufenden gehalten über die Veränderung der Bestimmungen und die praktische Durchführung in der Fürsorge; auch wurden aus dem Kreise der Vorsteher und Pfleger auf diesem Wege praktische Anregungen an das Amt herangebracht.

Auch im Kriegswinter 1939/40 wurde der Unterhaltungsabend zur Förderung der Zusammenarbeit der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter veranstaltet. Der Unter-

haltungsabend erfreute sich regen Zuspruchs und verlief dank der Mitarbeit des Stadttheaters in besonders befriedigender Weise. Sein besonderes Gepräge erhielt dieser Abend dadurch, daß der Oberbürgermeister persönlich den ehrenamtlich und den hauptberuflich tätigen Mitarbeitern das ihnen vom Führer verliehene Treudienst-Ehrenzeichen mit Worten der Anerkennung und des Dankes übermittelte.

Offene Fürsorge. Die Zahl der Hilfsbedürftigen ging weiter zurück. Dennoch ergab sich eine Mehrarbeit wegen der veränderten gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Anordnungen, durch die sowohl der Personenkreis als auch die materiellen Bestimmungen verändert worden sind.

Im Vergleich zur fortgeschriebenen Einwohnerzahl (217 930) entfielen am 31. März 1939 auf 1000 Einwohner 20,27 lfd. Unterstützte in der offenen Fürsorge und am 31. März 1940 19,83 lfd. Unterstützte.

Die Aufwendungen an laufender Barunterstützung in der offenen Fürsorge ohne Lehrbeihilfen stellen sich auf 1 216 499,02 RM (1 406 919,70 RM), für Pflegekinder 162700,41 Reichsmark (167 654,68 RM).

An Beihilfen zur Berufsausbildung wurden Ende März 1940 in 122 Fällen (165) laufende Ausbildungsbeihilfen gezahlt, ferner wurde Kleidung, insbesondere Berufskleidung, zusätzlich oder einmalig in zwei Fällen, in denen laufende Beihilfen nicht erforderlich waren, gewährt. Der Aufwand für Berufsausbildung betrug 25 784,43 RM (34 705,52 RM).

In 2319 (2569) Fällen wurden an einmaligen Barunterstützungen 37 743,06 RM (38 185,23 Reichsmark) gezahlt. Außerdem wurden für Kleidung, Schuhwerk, Arbeits- und Hausgerät für 876 Personen bzw. Familien 12 959,27 RM (24 364,21 RM) aufgewendet. Ferner wurden zur Aufrechterhaltung der Versicherungen in 23 Fällen 1140 Marken im Werte von 684 RM beschafft. (Forts. folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Vierte Verordnung über Mietbeihilfen¹⁾.

Vom 26. März 1941 (RGBl. I S. 166):

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeeinschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (RGBl. I S. 342)²⁾ in der Fassung der Dritten Verordnung über Mietbeihilfen vom 28. März 1940 (RGBl. I S. 562)³⁾ werden die Worte: „1. April 1941“ durch die Worte: „1. April 1942“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

¹⁾ Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile, das Memelland und die bisherige Freie Stadt Danzig.

²⁾ DZW. XIV S. 82.

³⁾ DZW. XVI S. 17.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 12. März 1941 (RGBl. I S. 128):

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 61)

in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1459)¹⁾ wird zur Durchführung des § 17 des Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Durchführung der im § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgesehenen Maßnahmen ist jedes Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung einer Geschlechtskrankheit durch den Kranken oder Krankheitsverdächtigen hervortritt.

(2) Das Gesundheitsamt hat in seiner Anordnung die Möglichkeit einer unentgeltlichen Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses zu bezeichnen und gegebenenfalls auf die Anwendbarkeit von Zwangsmitteln hinzuweisen.

(3) Ordnet ein Gesundheitsamt auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an, daß ein Geschlechtskranker oder Geschlechtskrankheitsverdächtiger ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen oder sich einer ärztlichen Untersuchung oder einem Heilverfahren, insbesondere auch in einem Krankenhaus, zu unterziehen hat, so trägt im Verhältnis zum Gesundheitsamt die öffentliche Fürsorge die Kosten des Zeugnisses, der Untersuchung, des Heilverfahrens und des Aufenthalts im Krankenhaus einschließlich des Transports dorthin, wenn der Kranke oder Krankheitsverdächtige den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch

¹⁾ DZW. XVI S. 248.

nicht von dritter Seite erhält. Das gleiche gilt, wenn sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige diesen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt freiwillig unterzieht.

(4) Die ärztlichen Leistungen, die auf Grund einer gemäß § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten getroffenen Anordnung erfolgen, werden mit 90 vom Hundert der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung berechnet.

§ 2

Die im § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgeschriebenen Anzeigen sind nur an das zuständige Gesundheitsamt zu richten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3 dieser Verordnung hat rückwirkende Kraft hinsichtlich der Maßnahmen, welche die Gesundheitsämter nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 21. Oktober 1940 auf Grund des § 4 dieses Gesetzes getroffen haben. Dies gilt jedoch nicht für den Reichsgau Sudetenland.

Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges.

Vom 15. I. 1941 (RGBl. I S. 34):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

.....

Abschnitt II

Krankenversicherung

.....

§ 9

(1) Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und an einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit leiden, erhalten für diese Krankheit die Krankenpflege zeitlich unbegrenzt. Macht die Krankheit Krankenhausbehandlung erforderlich, so ist sie zu gewähren.

(2) Die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel werden in vollem Umfange getragen. Die Gebühr für den Krankenschein und der Beitrag für das Arznei-Verordnungsblatt entfallen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Familienkrankenpflege (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

§ 10

Geschlechtskranke Versicherte, die aus persönlichen Gründen ihre Kasse nicht in Anspruch nehmen wollen, wenden sich durch Vermittlung des behandelnden Arztes an die für ihren Aufenthaltsort zuständige Landesversicherungsanstalt, oder wenn sie bei einer Sonderanstalt (Reichsbahn-Versicherungsanstalt, See-

kasse, Reichsknappschaft) oder bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert sind, an diese; die Versicherungsanstalt entscheidet über den Antrag, sie gewährt an Stelle der Kasse Krankenpflege.

§ 11

(1) Zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten (§ 10) sind alle Kassenärzte zugelassen. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann auch andere Ärzte zulassen, die sich auf die Bedingungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands verpflichten.

(2) Der von dem Geschlechtskranken in Anspruch genommene Arzt kann die Behandlung beginnen, ohne die Entscheidung der zuständigen Versicherungsanstalt abzuwarten. Er hat aber den Antrag des Kranken unverzüglich der Versicherungsanstalt zu übermitteln und hierbei über die Einleitung der Behandlung zu berichten. Bei Ablehnung eines rechtzeitig übermittelten Antrags trägt die Versicherungsanstalt die Kosten der Behandlung bis zum Eingang ihrer Entscheidung bei dem Arzt. Nach Abschluß der Behandlung erstattet der Arzt einen Schlußbericht.

(3) Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die vom Arzt zu erstattenden Berichte auf.

(4) Für die Berichte sowie für etwa erforderliche Auskünfte erstattet die Versicherungsanstalt einen Betrag von zusammen 3 Reichsmark.

§ 12

Bei Gewährung der Krankenhauspflege (§§ 9 und 10) gelten die Pflegesätze, die die örtliche Allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) zu zahlen hat.

§ 13

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß im Falle des § 10 zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen ein Ausgleich stattfindet.

.....

.....

Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach § 1531 RVO. gegenüber Empfängern von Kleinrentnerhilfe.

Erlaß des RAM. an den Reichsbund der Deutschen Kapital- und Kleinrentner vom 8. 2. 1941 — IIb 7619/40 —:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern trete ich der Auffassung bei, daß die Vorschriften der §§ 1531 ff. RVO., des § 48 Abs. 1 AVG. und des § 105 Abs. 3 RKnG. über die Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gegen die Träger der Reichsversicherung als Sondervorschriften den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und infolgedessen auch den Vorschriften des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe, das auf den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufgebaut ist, vorgehen und daß somit die Fürsorgeverbände gegenüber den Empfängern der Kleinrentner-

hilfe Ersatzensprüche nach diesen Vorschriften geltend machen können.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Kleinrentnerhilfegesetzes berühren lediglich Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung. Sie beseitigen für das Gebiet der Kleinrentnerhilfe den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung und die über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht hinausgehenden Ersatzensprüche gegen Ehegatten und Eltern des Unterstützten nach § 25 a der Fürsorgepflichtverordnung, sichern aber dem Fürsorgeverband durch die Aufrechterhaltung des § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung die Möglichkeit, Rechtsansprüche des Unterstützten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, insbesondere Unterhaltsansprüche, auf sich übergehen zu lassen. Diese Bestimmungen des Kleinrentnerhilfegesetzes berühren dagegen nicht die oben erwähnten Sonderregelungen. Einer Erwähnung dieser Sondervorschriften im Kleinrentnerhilfegesetz neben dem § 21 a bedurfte es aus den angegebenen Gründen nicht.

In diesem Sinne habe ich mich bereits früher in einem Schreiben vom 20. 4. 1936 — II b 3545/36 — ausgesprochen.

Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß. Auch ist eine Ergänzung des § 3 des Kleinrentnerhilfegesetzes nicht erforderlich.

Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges.

RdErl. d. RmDL., d. OKW. u. d. RFM. v. 28. 2. 1941 — V f 200/41-7900, B 30 v 10 AWA/W Vers (I) 912/41 u. LG 4085-60 I A — (RM-BllV. S. 390)¹⁾;

Zur Erleichterung des Übergangs von den bisherigen Einkünften aus öffentlichen Mitteln auf die gesetzliche Versorgung und der im Kriege besonders erschwerten Umstellung in der Lebenshaltung bestimmen wir auf Grund des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFUG.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911) § 6²⁾, des Einsatzfürsorge- und -versorgungsges. (EWFVG.) v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) § 33 Abs. 3, des Reichsarbeitsdienstversorgungs-ges. (RADVG.-M.) in der Fass. der Bek. v. 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253)³⁾ § 184 Abs. 2 und der Personenschäden-VO. (PSchVO.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482)⁴⁾ § 16 folgendes:

A. Umstellungsbeihilfen für die Empfänger von Familienunterhalt.

(1) Den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines zum Wehrdienst einberufenen

Wehrpflichtigen, der während der Ausübung des Wehrdienstes oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 8 bis 11 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFU.-DV.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912)⁵⁾ laut Bescheinigung des Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsamtes an den Folgen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, wird im Anschluß an den Zeitpunkt, bis zu dem nach den geltenden Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts Familienunterhalt zu gewähren ist, als Umstellungsbeihilfe Familienunterhalt weiterhin bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden 12. Monats gewährt. Wird bei Vermittlen der Tod festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat, in dem das Vermittlensein eingetreten ist. Wird bei Wehrmachtangehörigen, die nicht als vermißt geführt werden, der Tod erst nach Ablauf des Sterbemonats festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat der Feststellung des Todes.

(2) Wird ein zum Wehrdienst einberufener Wehrpflichtiger infolge einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung als dienstunfähig entlassen und wird durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt festgestellt, daß der Entlassene infolge der Beschädigung arbeitsverwendungsunfähig ist, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen — im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 EFU.-DV. auch dem Arbeitsverwendungsunfähigen selbst — im Anschluß an den Zeitpunkt, bis zu dem nach den geltenden Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts Familienunterhalt zu gewähren ist, als Umstellungsbeihilfe Familienunterhalt weiterhin bis zum Ablauf des auf den Monat der Entlassung aus dem Wehrdienst folgenden 12. Monats gewährt. Im Falle des § 4 Abs. 8 EFU.-DV. tritt an die Stelle des Monats der Entlassung aus dem Wehrdienst der Monat der Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-) Teiles oder des Lazarett. Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf dieser 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem der Beschädigte wieder arbeitsverwendungsfähig geworden ist. Stirbt der Arbeitsverwendungsunfähige innerhalb des 12-Monats-Zeitraums, so wird Umstellungsbeihilfe bis zum Ablauf des genannten Zeitraums an die Familienunterhaltsberechtigten gewährt.

(3) Die Umstellungsbeihilfe darf auch dann gewährt werden, wenn die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs erst nach dem Zeitpunkt fortgefallen ist, bis zu dem nach den geltenden Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts Familienunterhalt gewährt werden darf.

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

²⁾ DZW. XVI S. 145.

³⁾ DZW. XIV S. 388.

⁴⁾ DZW. XVI S. 243.

⁵⁾ DZW. XVI S. 186.

(4) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen und die Fürsorge- und Versorgungsbezüge des Arbeitsverwendungsunfähigen auf Grund eines Tatbestandes nach Abs. 1 und 2 sind auf die Umstellungsbeihilfe in voller Höhe anzurechnen. Als Versorgungsbezüge in diesem Sinne gelten auch die Witwen-, Waisen- und Elternzulagen nach dem EWFVG., die Renten und das Kranken- oder Hausgeld aus der Reichsversicherung, ruhehalt-, wittwen- und waisengeldähnliche Bezüge auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dagegen bleibt Versehrtengeld, Versehrtengeldzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und der Zuschuß zum Halten des Führhundes (§§ 84, 92, 93 und 77 Abs. 3 WFGV.), § 7 EWFVG.) außer Ansatz, auch wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze überschritten wird. Im übrigen gilt Nr. 146 des RdErl. des RmDI. und des RFM. v. 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363).

(5) Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei dem Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt. Sind dem Familienunterhaltsberechtigten in der Zwischenzeit Übergangsbeihilfen auf Grund des RdErl. des RAM. und des RmDI. v. 6. 6. 1940 (RMBliV. S. 1083⁷⁾) gewährt worden, so sind diese auf die Umstellungsbeihilfe anzurechnen. Die Anrechnung hat für solche Übergangsbeihilfen zu unterbleiben, die für besondere, über die Vorschriften des Familienunterhalts hinausgehende Zwecke (z. B. zur Abtragung alter Verbindlichkeiten) gewährt worden sind. Die angerechneten Übergangsbeihilfen sind den Bezirksfürsorgeverbänden aus Mitteln des Familienunterhalts zu erstatten.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die im gegenwärtigen Kriege während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder in der Zeit nach § 1 Abs. 2 EFU.-DV. im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt werden (§ 3 der VO. v. 20. 12. 1939, RGBl. I S. 2465), und auf ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen. Sie sind ferner sinngemäß auf die im § 30 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 8 sowie Abs. 2 der EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397⁸⁾) aufgeführten Personen und ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen anzuwenden. Das gleiche gilt für die in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 EFU.-DV. aufgeführten Personen — für die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes insoweit, als die Notstände durch den Krieg bedingt sind — und für ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen mit der Maßgabe, daß für die Tragung der Kosten § 30 Abs. 3 EFU.-DV. entsprechend gilt. Für die Bescheinigung des Todes oder der Arbeits-

verwendungsunfähigkeit tritt an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Versorgungsamt IV Berlin, bei den in § 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 EFU.-DV. aufgeführten Personen das örtlich zuständige Versorgungsamt, bei den aaO. Ziff. 3 aufgeführten Personen das Fürsorge- und Versorgungsamt ~~44~~, bei den aaO. Ziff. 6 aufgeführten Personen das Deutsche Rote Kreuz, bei den aaO. Ziff. 8 aufgeführten Personen die Oberste SA.-Führung und bei den in § 30 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen das örtlich zuständige Versorgungsamt.

B. Umstellungsbeihilfen für die Empfänger von Kriegsbesoldung und ihre Hinterbliebenen.

(1) Den Witwen und versorgungsberechtigten Waisen von Angehörigen der Wehrmacht, die in diesem Kriege gefallen oder infolge einer in diesem Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung gestorben sind, wird im Anschluß an den 3-Monats-Zeitraum, für den nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsges. (WFGV.) § 100 Abs. 2 Sterbegeld zusteht, für weitere 9 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen der Kriegsbesoldung (Zweite VO. zum Einsatz-Wehrmachtgeblühnisges. — EWGG. — v. 28. 2. 1940, RGBl. I S. 447) und der in Betracht kommenden Gesamtversorgung, ausschließlich der Elternversorgung, gewährt.

(2) Eltern mit Anspruch auf Elterngeld oder -rente nach EWFVG. § 14 in Verbindung mit WFGV. § 111 wird, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 nicht vorhanden sind, im Anschluß an den 3-Monats-Zeitraum, für den nach WFGV. § 101 Sterbegeld gewährt worden ist, für weitere 9 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und 50 v. H. der Kriegsbesoldung des Verstorbenen gewährt. Hat der Verstorbene den Eltern nachweislich einen höheren Betrag der Kriegsbesoldung laufend zugewendet, so kann dieser auf Antrag an die Stelle des genannten Hundertsatzes treten. Ist Sterbegeld nach WFGV. § 101 nicht gewährt worden, so ist die Umstellungsbeihilfe für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate zu zahlen.

(3) Den übrigen Eltern und sonstigen Verwandten kann, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 nicht vorhanden sind und ein Bedürfnis besteht, auf Antrag eine Umstellungsbeihilfe für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate bis zur Höhe des Betrages der Kriegsbesoldung gewährt werden, den ihnen der Verstorbene nachweislich laufend zugewendet hat. Haben diese Verwandten Sterbegeld nach WFGV. § 101 erhalten, so wird dieses auf die für die ersten drei Monate in Betracht kommende Umstellungsbeihilfe angerechnet.

⁶⁾ DZW. XIV S. 387.

⁷⁾ DZW. XVI S. 94.

⁸⁾ DZW. XVI S. 247.

(4) Erhalten versorgungsberechtigte Eltern (Abs. 2) und sonstige Verwandte (Abs. 3) eine Umstellungsbeihilfe, so darf deren Höchstbetrag — Unterschied zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und der Kriegsbesoldung — nicht überschritten werden; die Umstellungsbeihilfe nach Abs. 2 hat den Vorrang.

(5) Wird bei Angehörigen der Wehrmacht, die nicht als Vermißt geführt werden, der Tod erst nach Ablauf des Sterbemonats festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat der Feststellung des Todes.

(6) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ehefrauen, Kinder, Eltern und sonstigen Verwandten von Angehörigen der Wehrmacht, die vermißt (verschollen) sind, wenn der Tod als Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich ist. Wird bei Vermißten (Verschollenen) nachträglich der Tod festgestellt, so beginnt der 12-Monats-Zeitraum mit dem Ersten des auf das Vermißtsein folgenden Monats.

(7) Angehörige der Wehrmacht, die infolge einer während des jetzigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und arbeitsverwendungsunfähig sind, erhalten für die auf den Entlassungsmonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen der Versorgung und der Kriegsbesoldung. Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf dieser 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schlusse des Monats gewährt, in dem der Beschädigte wieder arbeitsverwendungsfähig geworden ist.

(8) Stirbt der als arbeitsverwendungsunfähig Entlassene innerhalb des 12-Monats-Zeitraums (Abs. 7), so wird bis zu dessen Ablauf die Umstellungsbeihilfe an seine Hinterbliebenen weitergewährt.

(9) Die Umstellungsbeihilfen werden von den Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsämtern — WFVÄ. — festgestellt und gezahlt.

(10) Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt. Nach dem RdErl. des RAM. und des RMDI. v. 6. 6. 1940 (RMBliV. S. 1083) gezahlte Übergangsbeihilfen sind anzurechnen. Jedoch werden solche Übergangsbeihilfen nicht angerechnet, die für besondere, über die Vorschriften des Familienunterhaltsrechts hinausgehende Zwecke (z. B. zur Abtragung alter Verbindlichkeiten) gewährt worden sind; Erstattungen unterbleiben.

(11) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die Angehörigen der Waffen-~~44~~ und ihre Hinterbliebenen. An die Stelle des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamts tritt das Fürsorge- und Versorgungsamt ~~44~~.

C. Umstellungsbeihilfen für Empfänger von Friedensdienstbezügen und ihre Hinterbliebenen.

(1) Friedensdienstbezüge sind die Dienstbezüge der Angehörigen der Friedenswehrmacht und die während des Wehrdienstes weitergezahlten Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der Beamten, Reichsarbeitsdienstführer und Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes. Die Dienstaufwandsentschädigungen und Stelvenzulagen rechnen dazu, wenn sie auch als Sterbegeld gewährt werden.

(2) Witwen und versorgungsberechtigte Waisen von Angehörigen der Wehrmacht, die in diesem Kriege gefallen oder infolge einer in diesem Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung gestorben sind, wird für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen den Friedensdienstbezügen und der in Betracht kommenden Gesamtversorgung, ausschließlich der Elternversorgung, gewährt. Auf den Zeitraum von 12 Monaten sind die Zeiten anzurechnen, für die Sterbegeld nach WFVG. § 100, DBG. § 93, sterbegeldähnliche Bezüge nach einer Tarif- oder Dienststörung gewährt oder Dienstbezüge nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder den Hinterbliebenen auf Grund des Erl. des RFM. v. 3. 10. 1940 (RBesBl. S. 246 Nr. 3529) weitergezahlt wurden.

(3) Eltern mit Anspruch auf Elterngeld oder Elternrente nach EWFVG. § 14 in Verbindung mit WFVG. § 111 wird, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 2 nicht vorhanden sind, für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und 50 v. H. der Friedensdienstbezüge des Verstorbenen gewährt. Hat der Verstorbene den Eltern nachweislich einen höheren Betrag der Friedensdienstbezüge laufend zugewendet, so kann dieser auf Antrag an die Stelle des genannten Hundertsatzes treten. Auf den Zeitraum von 12 Monaten sind Zeiten, für die Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge gewährt worden sind, anzurechnen.

(4) Den übrigen Eltern und sonstigen Verwandten kann, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 2 nicht vorhanden sind und ein Bedürfnis besteht, auf Antrag eine Umstellungsbeihilfe für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate bis zur Höhe des Betrages der Friedensdienstbezüge gewährt werden, den ihnen der Verstorbene nachweislich laufend zugewendet hat. Wurden Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge gewährt, so sind sie auf die für den gleichen Zeitraum in Betracht kommende Umstellungsbeihilfe anzurechnen.

(5) Erhalten versorgungsberechtigte Eltern (Abs. 3) und sonstige Verwandte (Abs. 4) eine Umstellungsbeihilfe, so darf deren Höchstbetrag — Unterschied zwischen der gesetz-

lichen Elternversorgung und den Friedensdienstbezügen — nicht überschritten werden; die Umstellungsbeihilfen nach Abs. 3 haben den Vorrang.

(6) Wird bei Angehörigen der Wehrmacht, die nicht als vermißt geführt werden, der Tod erst nach Ablauf des Sterbemonats festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat der Feststellung des Todes.

(7) Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend für die Ehefrauen, Kinder, Eltern und sonstigen Verwandten von Angehörigen der Wehrmacht, die vermißt (verschollen) sind, wenn der Tod als Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich ist. Wird bei Vermissten (Verschollenen) nachträglich der Tod festgestellt, so beginnt der 12-Monats-Zeitraum mit dem Ersten des auf das Vermißtsein folgenden Monats.

(8) Angehörige der Wehrmacht, die infolge einer während des jetzigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und arbeitsverwendungsunfähig sind, erhalten für die auf den Entlassungsmonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen der Versorgung und den Friedensdienstbezügen. Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf dieser 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schlusse des Monats gewährt, in dem der Beschädigte wieder arbeitsverwendungsfähig geworden ist.

(9) Stirbt der als arbeitsverwendungsunfähig Entlassene innerhalb des 12-Monats-Zeitraums (Abs. 8), so wird bis zu dessen Ablauf die Umstellungsbeihilfe an seine Hinterbliebenen weitergewährt.

(10) Die Umstellungsbeihilfen werden von den WFVÄ. festgestellt und gezahlt. Die für die Feststellung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung oder der entsprechenden Bezüge nach der RVO. zuständigen Behörden teilen den WFVÄ. Beginn und Höhe dieser Bezüge sowie Höhe und Zusammensetzung der Friedensdienstbezüge mit.

(11) Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt. Nach dem RdErl. des RAM. und des RMDI. v. 6. 6. 1940 (RMBiV. S. 1083) gezahlte Übergangsbeihilfen sind anzurechnen. Jedoch werden solche Übergangsbeihilfen nicht angerechnet, die für besondere, über die Vorschriften des Familienunterhalts hinausgehende Zwecke (z. B. zur Abtragung alter Verbindlichkeiten) gewährt worden sind; Erstattungen unterbleiben.

(12) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für Empfänger von Friedensdienstbezügen und ihre Hinterbliebenen, soweit es sich um Angehörige folgender Personkreise handelt:

- a) die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes,
- b) die in § 30 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 8 sowie Abs. 2 EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen,
- c) die in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 EFU.-DV. aufgeführten Personen — für die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes insoweit, als die Notstände durch den Krieg bedingt sind —,
- d) die langfristig Notdienstverpflichteten gemäß Nr. 195 Buchst. b des RdErl. des RMDI. und des RFM. v. 5. 7. 1940 (RMBliv. S. 1363), die bis zum Eintritt der Notdienstbeschädigung Bezüge aus öffentlichen Mitteln auf Grund eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses erhalten haben.

An die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts tritt bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Versorgungsamt V Berlin, bei den in § 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 EFU.-DV. aufgeführten Personen das örtlich zuständige Versorgungsamt, bei den aaO. Ziff. 3 aufgeführten Personen das Fürsorge- und Versorgungsamt ~~ff~~, bei den aaO. Ziff. 6 aufgeführten Personen das Deutsche Rote Kreuz, bei den aaO. Ziff. 8 sowie in § 30 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen und bei den langfristig Notdienstverpflichteten (vgl. d) das örtlich zuständige Versorgungsamt.

D. Gemeinsame Vorschriften für Abschn. B und C.

(1) Der RdErl. findet auch Anwendung auf die im WFVG. § 68 aufgeführten Zivilpersonen und auf diejenigen Personen, die nach Weghes. § 35⁹⁾ den für Soldaten geltenden Fürsorge- und Versorgungsbestimmungen unterworfen sind, sowie die Angestellten und Arbeiter, die bei den im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Einheiten des Reichsarbeitsdienstes tätig sind.

(2) Als Versorgungsbezüge im Sinne dieses RdErl., die bei der Ermittlung der Umstellungsbeihilfe zu berücksichtigen sind, gelten auch die Witwen-, Waisen- und Elternzulage nach dem EWFVG., die Renten und das Kranken- oder Hausgeld aus der Reichsversicherung, ruhegehalt-, witten- und waisengeldähnliche Bezüge auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, auch wenn der Beschädigte (Verstorbene) zur Aufbringung der Mittel beigetragen hat. Dagegen bleiben Versehrtengeld, Versehrtengeldzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und der Zuschuß zum Unterhalt des Führhundes (WFVG. §§ 84, 92, 93 und 77 Abs. 3, EWFVG.

⁹⁾ RGBl. 1935 I S. 609.

§ 7) bei Ermittlung der Umstellungsbeihilfe außer Betracht.

(3) Kriegsbesoldung und Friedensdienstbezüge unterliegen der Kürzung nach der ersten Gehaltskürzungs-VO.¹⁰⁾ Der Ausgleichsbetrag nach EWGG.¹¹⁾ § 3 Abs. 2 ist nur bei Ermittlung der Umstellungsbeihilfe für Hinterbliebene abzusetzen; dies gilt entsprechend für außerhalb der Wehrmacht stehende Personen. Zur Kriegsbesoldung und zu den Dienstbezügen der Soldaten der Friedenswehrmacht gehört auch der widerrufliche Gehaltszuschuß von 15 RM monatlich nach dem Erl. des OKW. v. 6. 1. 1941 — Az. 60 a 12 AWA/W Allg (Ib) Nr. 1539/40g¹²⁾. Der den Gehaltszuschuß von monatlich 15 RM übersteigende Betrag der früheren Zehrzulage bleibt außer Ansatz.

(4) Soweit durch die Zahlung von Umstellungsbeihilfen oder von Vorschüssen hierauf infolge späterer Feststellung anzurechnender Versorgungsbezüge Überzahlungen entstehen, sind sie gegen die noch zustehenden Umstellungsbeihilfen aufzurechnen. Sind überzahlte Beträge nach Wegfall der Umstellungsbeihilfe noch ungedeckt, so verbleiben sie in Ausgabe.

E. Umstellungsbeihilfen für Personenbeschädigte und ihre Angehörigen.

Personen, die infolge eines Personenschadens (PSchVO. v. 10. 11. 1940, RGBl. I S. 1482) die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren, erhalten als Umstellungsbeihilfe Familienunterhalt nach den Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts mit folgenden Maßgaben:

1. Als Berechtigte kommen in Betracht:

- a) die infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen Personen,
- b) die im § 2 EFUG. aufgeführten Angehörigen einer infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen männlichen Person unter den Voraussetzungen des § 2 EFUG.; Angehörige der Gruppe II des § 2 EFUG. sind daher nur berechtigt, wenn der Personenbeschädigte ganz oder zu einem wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist, die im § 2 EFUG. aufgeführten Angehörigen und der Ehemann einer infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen weiblichen Person, wenn sie im Verhältnis zur letzteren die Voraussetzungen des § 2 EFUG. erfüllen und wenn die Personenbeschädigte ganz oder zum wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist.

2. (1) Formelle Voraussetzung der Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des nach der PSchVO. zuständigen

Versorgungsamts, daß der Tod oder die Arbeitsverwendungsunfähigkeit die Folge eines Personenschadens ist.

(2) Die Zustimmung des Versorgungsamts ist notwendig zur Gewährung einer Umstellungsbeihilfe, wenn die für eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommende Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

3. (1) Sachliche Voraussetzung für die Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist der Verlust der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs infolge eines Personenschadens.

(2) Eine Umstellungsbeihilfe ist daher insoweit nicht zu gewähren, als der Berechtigte seinen notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(3) Eine Umstellungsbeihilfe ist auch nicht zu gewähren, wenn gleichzeitig Anspruch auf Gewährung von Einsatz- oder Räumungsfamilienunterhalt oder auf eine Umstellungsbeihilfe nach Abschn. A besteht. Fällt dieser Anspruch während der für die Umstellungsbeihilfe in Betracht kommenden Zeit weg, so wird die Umstellungsbeihilfe für die Restzeit gewährt.

(4) Eine Umstellungsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Abschnitts ist endlich nicht zu gewähren, wenn ein Beamter, ein Reichsarbeitsdienstführer oder ein Gefolgschaftsmitglied des öffentlichen Dienstes, die bis zum Eintritt des Personenschadens Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, und wenn ein Ruhegehaltsempfänger einen Personenschaden erleidet; in diesen Fällen wird Umstellungsbeihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschn. C durch das örtlich zuständige Versorgungsamt gewährt. Das gleiche gilt für die in Abschn. C Abs. 12 Buchst. d aufgeführten Personen.

4. Trifft ein Personenschaden eine Frau, die ihre Arbeitskraft im eigenen Haushalt oder im eigenen Betrieb oder freien Beruf eingesetzt hat, so ist bei Bemessung der Umstellungsbeihilfe die Einstellung einer Ersatzkraft entgegenkommend zu berücksichtigen. Hierbei kann, soweit es sich um die Einstellung einer Ersatzkraft für den Haushalt handelt, die Einkommenshöchstgrenze überschritten werden.

5. (1) Die Umstellungsbeihilfe wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Tage des Eintritts des Personenschadens bis zum Ablauf des darauffolgenden 12. Monats gewährt.

(2) Tritt der Verlust der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs im Zusammenhang mit dem Personenschaden erst im Laufe des 12-Monats-Zeitraums ein, so wird die Umstellungsbeihilfe für die Restzeit gewährt.

(3) Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf der 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem der Personenbeschädigte wieder arbeitsverwendungsfähig geworden ist.

¹⁰⁾ RGBl. 1930 I S. 517, 522; 1931 I S. 538; 1932 I S. 522.

¹¹⁾ RGBl. 1939 I S. 1531.

¹²⁾ Nicht veröffentlicht.

(4) Stirbt der arbeitsverwendungsunfähige Personenbeschädigte innerhalb des 12-Monats-Zeitraums, so wird Umstellungsbeihilfe bis zum Ablauf des genannten Zeitraums an seine Angehörigen gewährt, falls die Voraussetzung der Ziff. 1 Buchst. b oder c erfüllt ist.

6. Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei dem Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt.

7. (1) Die Versorgungsbezüge sind auf die Umstellungsbeihilfe anzurechnen. Die Vorschrift des Abschn. A Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den anzurechnenden Bezügehören auch die Beihilfen, die vorbehaltlich der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge gewährt worden sind, sowie die vorläufigen Unterstützungen nach § 8 der Ersten DVO. zur PSchVO.¹³⁾

(3) Werden Versorgungsbezüge für den Zeitraum der Umstellungsbeihilfe nachgezahlt, so ist die Umstellungsbeihilfe auf die Nachzahlung anzurechnen. Erstattungen zwischen den für die Zahlung der Versorgungsbezüge und für die Zahlung der Umstellungsbeihilfe zuständigen Dienststellen unterbleiben.

8. Die Umstellungsbeihilfe wird durch den Stadt- oder Landkreis gewährt, der für die Gewährung des Einsatzfamilienunterhalts zuständig wäre.

9. Die Kosten der Umstellungsbeihilfe werden abweichend von § 4 EFUG, ausschließlich vom Reich getragen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

10. Die Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts sind, soweit sie auf den Tatbestand nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Einstellungstages im Sinne der Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts tritt der Tag des Eintritts des Personenschadens.

F. Schlußvorschrift.

(1) Der RdErl. gilt für alle seit dem 26. 8. 1939 eingetretenen einschlägigen Tatbestände.

(2) Die Anpassung des RdErl. des RAM. und des RmDI. v. 6. 6. 1940 (RMBliV. S. 1083) über Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen an diese Vorschriften wird gesondert erfolgen.

¹³⁾ RGBl. 1940 I S. 1486.

Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 3. 4. 1941 (RGBl. I S. 194):

Auf Grund des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) § 33 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Uneheliche Kinder der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 104 bis 106 genannten Verstorbenen können, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist, statt des Unterhaltsbeitrages nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 108 Abs. 2 und der Waisenzulage nach Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz § 13 Waisenrente nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 118 und Waisenzulage nach Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz § 11 erhalten.

§ 2

Der unverheirateten Mutter eines im § 1 genannten unehelichen Kindes kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Witwenrente nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 115 und der Witwenzulage nach Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz § 17 gewährt werden, wenn die ernsthafteste Absicht des Verstorbenen zur Eheschließung mit der Mutter des Kindes nachgewiesen ist.

Abschnitt II

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte.

Vom 20. 4. 1941 (RGBl. I S. 210):

Auf Grund des § 114 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 663) und des § 197 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077)¹⁾ wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

Ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu ihren Versorgungsgebühren eine Alterszulage von 60 Reichsmark jährlich; sie wird in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt.

§ 2

Anspruchsberechtigt sind:

- a) die nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, Wehrmachtversorgungsgesetzes, Kapitulantenversorgungsgesetzes oder Offizierpensionsgesetzes versorgten Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist,
- b) die Empfänger von Versehrtengeld nach § 84 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

¹⁾ DZW. XIV S. 387.

§ 3

Die Alterszulage wird neben jedem anderen Einkommen gewährt; sie ist von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge nach anderen Vorschriften ausgeschlossen und unterliegt nicht der Pfändung.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschädigte, die auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes oder des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes versorgt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht in Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Fürsorge für Familienmitglieder Kriegsblinder und hirnverletzter Kriegsbeschädigter.

RdErl. d. RAM. v. 10. 3. 1941

— II b 1500/41 — (RMBIv. S. 523):

(1) Nach Art. 5 § 1 des Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541) sind die Hauptfürsorgestellen für die Blinden- und Hirnverletztenfürsorge zuständig. Die Eigenart und die Schwere der Lebensbedingungen der Kriegsblinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten macht es erforderlich, daß die Hauptfürsorgestellen ihre Betreuung auch auf die Angehörigen ausdehnen, die mit dem Beschädigten in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) leben und sein schweres Schicksal teilen. Dementsprechend bestimmt § 1 der VO. über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 937)¹⁾, daß die Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen) auch diejenigen Familienmitglieder zu betreuen haben, deren Ernährer der Beschädigte gewesen ist oder voraussichtlich geworden wäre.

(2) Um eine gleichmäßige Durchführung dieser Vorschrift sicherzustellen, ordne ich auf Grund des Art. 10 des Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541) und des § 38 der Fürsorgepflicht-VO. in der Fass. der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)²⁾ in Einvernehmen mit dem RMDI. folgendes an:

1. Familienmitglieder der Kriegsblinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten im Sinne dieser Bestimmungen sind die mit ihnen in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) zusammenlebenden Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten und Personen, deren Trennung

eine offensichtliche Härte bedeuten würde (§ 12 Abs. 3 Satz 2 der Fürsorgepflicht-VO.).

2. Die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen bleibt bestehen, wenn die Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) nur vorübergehend unterbrochen wird oder wenn sich Kinder zur Berufsausbildung außerhalb des Haushalts befinden.

3. Betreut die Hauptfürsorgestelle Familienmitglieder im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten, so bleibt ihre Zuständigkeit, gehobene und soziale Fürsorge zu gewähren, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit bestehen. In gleicher Weise ist die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle gegeben, wenn die Hilfsbedürftigkeit eines Familienmitgliedes erst im Falle des Todes des Beschädigten eintritt oder wenn in Verfolg der Betreuung des Beschädigten noch weiterhin für die Familie einmalige oder laufende Sondermaßnahmen erforderlich sind, z. B. wenn es sich darum handelt, die Siedlung des Beschädigten den Hinterbliebenen zu erhalten oder eine Berufsausbildung von Kindern zu beenden.

4. Die Frage, welche Beiträge der Beschädigte zu dem Lebensunterhalt von Familienmitgliedern geleistet haben muß, damit die Ernährereigenschaft im Sinne des § 1 der VO. vom 28. 6. 1940 bejaht werden kann, richtet sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen. Bei der Ehefrau und den ehelichen Kindern wird in der Regel die Ernährereigenschaft des Beschädigten ohne weitere Prüfung zu bejahen sein.

5. Soweit Hauptfürsorgestellen über den in Nr. 1 und 3 umschriebenen Personenkreis hinaus Familienmitglieder von Kriegsblinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten bereits in ihre Fürsorge genommen haben, hat es zur Vermeidung von Härten dabei weiterhin zu verbleiben.

— RMDI. IV W I 24/41-7410 —.

Verordnung über die Einführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. März 1941 (RGBl. I S. 159):

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 791)¹⁾ gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

¹⁾ DZW. XVI S. 150.

²⁾ DZW. XV S. 332.

¹⁾ DZW. XV S. 90.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts an Rückgeführte, die ihre frühere Wohnung oder Betriebsstätte im Freimachungsgebiet nicht benutzen können.

8. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 22. 3. 1941 — Vf 270/41-7900 u. LG 4085-93 I A — (RMBliV. S. 522)¹⁾:

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsges. vom 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)²⁾ und des § 5 der Räumungsfamilienunterhalts-VO. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761)³⁾ ordnen wir folgendes an:

Rückgeführte aus den westlichen Freimachungsgebieten, die ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume im ehemaligen Freimachungsgebiet infolge Zerstörung oder Beschädigung durch Waffeneinwirkung oder Folgen der Freimachung oder infolge einer zur Beseitigung von Kriegsfolgen ergangenen behördlichen Maßnahme nach ihrer Heimkehr nicht benutzen können oder infolge dieser Umstände noch nicht in das Heimatgebiet zurückkehren können oder dürfen, erhalten Räumungsfamilienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

A. Räumungsfamilienunterhalt für Rückgeführte, die in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

I. (1) Soweit Heimkehrer, die aus den oben genannten Gründen ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume nicht benutzen können, nach den Vorschriften des Abschn. A des 7. RdErl. vom 13. 9. 1940 (RMBliV. S. 1809)⁴⁾ in Verbindung mit dem RdErl. vom 28. 11. 1940 — Vf 1648/40-7900 u. LG 4085-580 I A (nicht veröffentl.) Anspruch auf Räumungsfamilienunterhalt hatten oder noch haben, wird Räumungsfamilienunterhalt bis zu anderweitiger Regelung, längstens jedoch bis zum 31. 5. 1941, fortgewährt. Hierbei sind die durch eine anderweitige Unterbringung oder durch die Benutzung anderer gewerblicher oder beruflicher Räume entstehenden angemessenen Mehraufwendungen gegenüber der früheren Miete oder den auf dem

Eigenheim oder auf den gewerblichen oder beruflichen Räumen ruhenden Lasten und Steuern zu berücksichtigen. Besteht die Voraussetzung für die Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts nur noch hinsichtlich der vorgenannten Mehraufwendungen, so ist nur eine entsprechende Mietbeihilfe zu gewähren.

(2) Übt der Heimkehrer seinen Gewerbebetrieb oder freien Beruf aus den vorgenannten Gründen nicht aus, so ist vor Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt zu prüfen, ob er nicht in der Lage ist, durch vorübergehende Aufnahme einer nichtselbständigen Beschäftigung im Heimatgebiet den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen ganz oder teilweise zu beschaffen.

II. Heimkehrer, die im Heimatgebiet keinen Räumungsfamilienunterhalt erhalten und aus den oben genannten Gründen ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume nicht benutzen können und nicht in der Lage sind, ohne unbillige Einschränkung ihres Lebensunterhalts die Kosten ihrer Unterkunft oder der Anmietung anderer gewerblicher oder beruflicher Räume aus ihren laufenden Einnahmen zu zahlen, erhalten auf Antrag bis zu anderweitiger Regelung, längstens jedoch bis 31. 5. 1941, eine Mietbeihilfe in Höhe der angemessenen Mehraufwendungen gegenüber der früheren Miete oder den auf dem Eigenheim oder den gewerblichen oder beruflichen Räumen ruhenden Lasten und Steuern.

III. Wird in den Fällen I und II der Heimkehrer von dem Stadt- oder Landkreis auf Grund des Reichsleistungsges. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) untergebracht und zahlt der Stadt- oder Landkreis an den Leistungspflichtigen die Vergütung (§ 26 des Reichsleistungsges.), so ist von dem Heimkehrer eine Erstattung der Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume nur bis zu dem Betrag seiner früheren Miete oder der auf seinem Eigenheim oder seinen gewerblichen oder beruflichen Räumen ruhenden Lasten und Steuern zu fordern. Soweit die von dem Heimkehrer zu fordernde Erstattung der Kosten jedoch mit Rücksicht auf die durch die anderweitige Unterbringung für ihn etwa entstehenden Einschränkungen eine Härte bedeuten würde, kann von der Erstattung der Vergütung ganz oder teilweise abgesehen werden.

B. Räumungsfamilienunterhalt für Rückgeführte, die noch im Bergungsgebiet verbleiben müssen.

Rückgeführten, die nach Beendigung der Wiederbesiedlung noch nicht in ihre Heimatgemeinde heimkehren können oder dürfen, weil sie ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim in der Heimat aus den oben genannten Gründen nicht bewohnen und auch eine angemessene Ersatzwohnung nicht erhalten oder

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

²⁾ DZW. XVI S. 146.

³⁾ DZW. XV S. 301.

⁴⁾ DZW. XVI S. 192.

ihre gewerblichen oder beruflichen Räume in der Heimat aus den gleichen Gründen nicht benutzen können, wird Räumungsfamilienunterhalt nach Abschn. B I und II des 7. RdErl. vom 13. 9. 1940⁴⁾ fortgewährt. An die Stelle des Tages, zu dem die Wiederbesiedlung der Heimatgemeinde für beendet erklärt worden ist, tritt in diesem Falle der Tag, an dem der Rückgeführte zur Heimkehr aufgefordert worden ist.

⁴⁾ DZW. XVI S. 192.

Verfahren bei den unteren Verw.-Behörden bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von Kinderbeihilfe.

RdErl. d. RmDI. v. 23. 4. 1941 — IVb 930/41-1070a — (RMBHv. S. 787)¹⁾:

(1) Bei der Durchführung der Kinderbeihilfen-VO. (KBV.) v. 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1571)²⁾ und des bereits übersandten Erl. des RFM. v. 30. 1. 1941 — S 2197-1 III³⁾ sind die in der Anl. abgedruckten Richtlinien anzuwenden.

(2) Für die Erhebung des Einspruchs gemäß § 7 KBV. sind der Landrat und der Kreisleiter unabhängig voneinander zuständig. Um zu verhindern, daß Landrat und Kreisleiter ohne genügende Fühlungnahme nebeneinander arbeiten, ist es zweckmäßig, wenn Landrat und Kreisleiter sich von der Einlegung eines Widerspruchs gegenseitig verständigen. Dies wird am besten in der Form der Übersendung von Listen erfolgen. Der Widerspruch ist bei demjenigen Finanzamt schriftlich zu erheben, bei dem der Anspruch auf Gewährung der Kinderbeihilfe angemeldet ist oder das die Kinderbeihilfe auszahlt.

(3) Um die unteren Verw.-Behörden in den Stand zu setzen, die erforderlichen Prüfungen bei denjenigen Haushaltsvorständen, die die laufende Kinderbeihilfe bereits bis jetzt erhalten haben, vornehmen zu können, werden die Finanzämter den unteren Verw.-Behörden Listen der bisherigen Empfänger von Kinderbeihilfen und erweiterten Kinderbeihilfen in einfacher Form zuzusenden.

(4) Haushaltsvorstände, die Kinderbeihilfen bisher nicht erhalten haben, haben eine „Anmeldung für die Gewährung der Kinderbeihilfe“ auszufüllen.

(5) Das Finanzamt prüft die Anmeldungen und sondert sie nach 3 Gruppen.

1. Zur Gruppe A werden diejenigen Haushaltsvorstände gezählt, bei denen die nachstehend unter a bis c aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe dem Anschein nach vorliegen (Abschn. 2

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

²⁾ DZW. XVI S. 301.

des Erl. des RFM. v. 30. 1. 1941 — S 2197-1 III —³⁾:

- a) Die Haushaltsvorstände müssen unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sein (also natürliche Personen sein, die im Inland einen Wohnsitz haben);
- b) die Haushaltsvorstände und die Eltern der zu berücksichtigenden Kinder müssen deutsche Volkzugehörige sein;
- c) zu dem Haushalt müssen mindestens drei minderjährige Kinder deutschen oder artverwandten Blutes zählen;
- d) von der Voraussetzung zu b wird Abstand genommen, wenn es sich bei dem Haushaltsvorstand und bei beiden Eltern um Italiener handelt, sofern die Voraussetzungen zu a und c erfüllt sind.

2. Zur Gruppe B werden gerechnet:

- a) Die Haushaltsvorstände oder Eltern anderer Volkzugehörigkeit;
- b) die Haushaltsvorstände, bei denen das Finanzamt aus seiner Kenntnis der Verhältnisse mit einem Widerspruch der unteren Verw.-Behörde oder des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. zu rechnen hat, z. B. wenn früher ein Antrag auf Gewährung von Kinderbeihilfe abgelehnt worden ist;
- c) die Haushaltsvorstände, denen nach Abschnitt 2 Abs. 2 und 3 des Erl. des RFM. v. 30. 1. 1941 — S 2197-1 III —³⁾ Kinderbeihilfe gewährt werden kann, wenn weniger als 3 Kinder zu dem Haushalt gehören. Das ist der Fall,
 - aa) wenn der Haushaltsvorstand zu mindestens 85 v. H. in der Erwerbsfähigkeit beschränkt ist oder eine Verpflegungszulage, erhöhte Verstümmelungszulage oder Rente für Arbeitsverwendungsunfähige erhält
oder
 - bb) wenn der Haushaltsvorstand eine alleinstehende (verwitwete, geschiedene, dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebende oder ledige) Frau ist
oder
 - cc) wenn der Haushaltsvorstand nicht zu den vorstehend unter aa und bb aufgezählten Personen gehört und es sich um Kinder einer alleinstehenden Frau oder um Vollwaisen handelt.

3. Zur Gruppe C rechnen die Anmeldungen, bei denen die Voraussetzungen, die zur Einreihung der Anträge in die Gruppen A und B gelten, nicht gegeben sind.

(6) Bei der Gruppe A hat das Finanzamt bei der gegen Rückgabe erfolgenden Übersendung der Anmeldungen an die untere Verw.-Behörde die Kinderbeihilfe bereits festgesetzt. Der Festsetzungsbeschuß wird dem Haushaltsvorstand einen Monat nach der Über-

³⁾ Nicht veröffentlicht.

sendung der Anmeldungen an die untere Verw.-Behörde zugestellt. Das Finanzamt wird, falls ihm innerhalb des Monats ein Widerspruch der unteren Verw.-Behörde oder des Hoheits-trägers der NSDAP, gegen die Gewährung der Kinderbeihilfe zugeht, die Festsetzung der Kinderbeihilfe aufheben und die Anmeldung ablehnen. Falls der Widerspruch erst nach Monatsfrist zugeht und auf Grund der Festsetzung bereits Kinderbeihilfen gezahlt sind, wird die weitere Zahlung der Kinderbeihilfe sofort eingestellt.

(7) Bei der Gruppe B wird das Finanzamt die Anmeldung mit allen bereits entstandenen Vorgängen (frühere Anträge oder Anmeldungen usw.) an die untere Verw.-Behörde und an den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP, gegen Rückgabe übersenden. Die Entscheidung über diese Anmeldungen wird vom Finanzamt so lange ausgesetzt, bis beide Stellen eine Erklärung darüber abgegeben haben, ob sie der Gewährung der Kinderbeihilfe widersprechen oder nicht. Falls ein Widerspruch keiner der beiden Stellen erfolgt, wird die Kinderbeihilfe nachträglich festgesetzt. Widerspricht eine der beiden Stellen, so wird die Anmeldung abgelehnt.

(8) Bei der Gruppe C lehnt das Finanzamt die Anmeldungen von sich aus ab.

(9) Da in den Fällen der Gruppe A das Finanzamt die Kinderbeihilfe bereits festgesetzt hat und den die Auszahlungsanweisung an die Finanzkasse einschließenden Festsetzungsbescheid dem Haushaltsvorstand in Monatsfrist nach der Weitergabe der Anmeldungen an die untere Verw.-Behörde zustellt, muß sich diese möglichst innerhalb dieser Frist entscheiden, ob sie einen Widerspruch erheben will oder nicht. Läßt sich die Prüfung in Gruppe A nicht innerhalb eines Monats beenden, so ist sie baldmöglichst abzuschließen, da Widerspruch auch bei bereits laufenden Zahlungen erhoben werden kann. Erst nach Bearbeitung der Anmeldungen nach Gruppe A sind die Anmeldungen der Gruppe B zu prüfen, wenn eine gleichzeitige Bearbeitung unmöglich ist. Zur Vermeidung unliebsamer Auseinandersetzungen im Falle der nachträglichen Einstellung der Zahlungen hat die untere Verw.-Behörde ihre Entscheidung mit möglichster Beschleunigung zu treffen.

(10) Wie in den als Anl. abgedruckten Richtlinien unter Abschn. A Abs. 2 Ziff. 8 ausgeführt ist, wird die Kinderbeihilfe nicht gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder ein Elternteil nichtdeutscher Volkszugehöriger ist, abgesehen von den dort unter 8 a bis d genannten Ausnahmen. Es ist also nicht erforderlich, alle Antragsteller und alle Eltern auf ihre deutsche Volkszugehörigkeit hin zu prüfen, vielmehr wird nur die nichtdeutsche Volkszugehörigkeit geprüft, festgestellt und durch Widerspruch ausgeschaltet. Einer solchen Prüfung der Volkszugehörigkeit bedarf es besonders dann, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür

vorliegen, daß der Haushaltsvorstand oder ein Elternteil nichtdeutscher Volkszugehöriger ist.

(11) Für die Feststellung der nichtdeutschen Volkszugehörigkeit ist nach dem RdErl. vom 14. 11. 1940 (RMBIIV. S. 2111) die untere Verw.-Behörde (Landrat, Pol.-Präs., Oberbürgermeister) zuständig.

(12) Wird von der unteren Verw.-Behörde bei den Anträgen der Gruppen A und B festgestellt, daß der Haushaltsvorstand oder ein Elternteil nichtdeutscher Volkszugehöriger ist, so ist dem Antrag zu widersprechen, abgesehen von den in Abschn. A Abs. 2 Ziff. 8 a bis d der nachstehend abgedruckten Richtlinien genannten Ausnahmen.

(13) Bei der Prüfung der Volkszugehörigkeit der Haushaltsvorstände und Eltern sind alle vorhandenen Unterlagen und Karteien, auch anderer Stellen, mit heranzuziehen. Die Prüfung ist insbesondere bei Ausländern, bei im Ausland Geborenen, in den Grenzgebieten und in den Großstädten mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

(14) Im einzelnen ist zur Frage der Volkszugehörigkeit noch folgendes zu sagen:

- a) Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Deutschen Reichs gelten als nichtdeutsche Volkszugehörige. Fälle, in denen Protektoratsangehörige Ehefrauen deutscher Volkszugehörigkeit haben, regeln sich nach den nachstehend abgedruckten Richtlinien (Abschn. A Ziff. 2 Abs. 8 a bis d).
- b) Nichtdeutsche Familiennamen und nichtdeutsche Haussprachen (z. B. masurisch, wendisch) können für sich allein nicht als Zeichen einer nichtdeutschen Volkszugehörigkeit aufgefaßt werden.
- c) Deutsche Erziehung (s. Abschn. A Abs. 2 Ziff. 8 a, b und d der Anl.) ist nicht allein durch deutschen Schulbesuch, sondern vor allem durch die deutsche Einstellung und Haltung der ganzen Familie gegeben.
- d) Für die in den eingegliederten Ostgebieten wohnenden Antragsteller ist die Frage der deutschen und nichtdeutschen Volkszugehörigkeit bei ehemaligen polnischen Staatsangehörigen an anderer Stelle geregelt (vgl. VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. 3. 1941, RGBI. I S. 118, sowie den Erl. v. 13. 3. 1941 — I e 5125/41-5000 Ost — [nicht veröffentl.] über Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige). In den eingegliederten Ostgebieten gilt die deutsche Volkszugehörigkeit als nachgewiesen, wenn der Haushaltsvorstand und beide Eltern deutsche Staatsangehörige sind und dies durch einen Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Einbürgerungsurkunde oder eine Bescheinigung der deutschen Volksliste oder — vor deren Abschluß — durch einen sonstigen

Ausweis über die deutsche Volkszugehörigkeit nachgewiesen werden kann.

- e) Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sind alle ehemaligen Danziger Staatsangehörigen als deutsche Volkszugehörige und deutsche Staatsangehörige anzusehen, soweit sie nicht in einer Kartei der Bezirksstelle Danzig der deutschen Volksliste bei dem Reg.-Präs. in Danzig als Nichtdeutsche geführt werden.
- f) Im übrigen Reichsgebiet gibt es auch unter den deutschen Staatsangehörigen Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, besonders in den Grenzgebieten.
- g) Die RdErl. v. 29. 3., 31. 3. und 22. 6. 1939 (RMBliV. S. 783, 786, 1337) über deutsche Volkszugehörigkeit sind sinngemäß auch in bezug auf die nichtdeutsche Volkszugehörigkeit anzuwenden, abgesehen von der Zuständigkeit, die im RdErl. v. 14. 11. 1940 (RMBliV. S. 2111) geregelt ist.

(15) Soweit die untere Verw.-Behörde den Anträgen von sich aus zu widersprechen beabsichtigt, wird sich die Weiterleitung an das Gesundheitsamt nur empfehlen, wenn die untere Verw.-Behörde sich zur Behebung von Zweifelsfragen einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes bedienen will. Jedoch sind die Personalien asozialer Personen dem Gesundheitsamt zur Vervollständigung der Erbbestandsaufnahme mitzuteilen.

(16) Mit Rücksicht auf die große Zahl der zunächst zu erwartenden Anmeldungen hat das von der unteren Verw.-Behörde in allen übrigen Fällen einzuschaltende Gesundheitsamt zur Arbeitserleichterung vorerst aus der Gruppe A alle die Fälle auszusondern, in denen auf der Anmeldung vermerkt ist, daß

- a) die Ehefrau des Antragstellers bzw. die Antragstellerin selbst Inhaberin des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter ist,
- b) der Antragsteller Inhaber des Ehrenbuches der Deutschen Familie ist,
- c) der Antragsteller und seine Ehefrau ein Ehestandsdarlehen vom Finanzamt erhalten haben,
- d) der Antragsteller im Besitz des Neubauern- bzw. Anliegersiedlerscheins ist,
- e) der Antragsteller für sein Kind bzw. seine Kinder Ausbildungsbeihilfen erhält oder
- f) daß ein Kind bzw. Kinder des Antragstellers Schüler der Adolf-Hitler-Schule oder einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt ist bzw. sind.

Die Prüfung dieser Fälle kann vorläufig zurückgestellt werden, da bei den bereits so vorgeprüften Anträgen voraussichtlich nur in wenigen Fällen Grund zur Beanstandung sich ergeben wird.

(17) Die Anmeldungen sind an Hand der Erbkartei und nötigenfalls sonstiger Aufzeichnungen zu überprüfen. Eine Untersuchung der Antragsteller hat in der Regel nicht stattzufinden. Wenn das Gesundheitsamt Einwendungen gegen die Gewährung der Kinder-

beihilfe erhebt, hat es diese auf der letzten Seite des Anmeldebogens zu vermerken. Die untere Verw.-Behörde hat die Stellungnahme des Gesundheitsamtes seiner Stellungnahme zugrunde zu legen. Falls sie jedoch hiergegen Bedenken hat, hat sie die Entscheidung der höheren Verw.-Behörde herbeizuführen. Die Entscheidung dieser Stelle ist endgültig. In den übrigen Fällen ist von dem Gesundheitsamt auf dem Anmeldebogen zu vermerken, daß Bedenken gegen die Gewährung der Kinderbeihilfe nicht bestehen. Das Gesundheitsamt hat die Anmeldung mit seiner Stellungnahme der unteren Verw.-Behörde zurückzusenden.

(18) Die erledigten Anmeldungen der Gruppe A sind von der unteren Verw.-Behörde dem Finanzamt, die der Gruppe B dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter) zuzuleiten. Da die zur Gruppe B zählenden Haushaltsvorstände in den Genuß der Kinderbeihilfe erst nach erfolgter Prüfung der Anmeldung durch die untere Verw.-Behörde und den Kreisleiter treten, ist auf die beschleunigte Weitergabe auch dieser Anträge besonderer Wert zu legen.

(19) Die Liste der Haushalte, die nach Abs. 3 bereits Kinderbeihilfe erhalten und zu Ausstellungen weniger Anlaß geben dürften, sind unter Berücksichtigung dieses RdErl. nach und nach durchzuprüfen.

(20) Legt ein Haushaltsvorstand gegen den Widerspruch der unteren Verw.-Behörde Beschwerde ein, so gibt das Finanzamt die gesamten Vorgänge an die untere Verw.-Behörde ab. Hält diese ihren Widerspruch aufrecht, so hat sie den Vorgang der höheren Verw.-Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Diese hat, wenn sie der Beschwerde nicht stattgibt, ihre Entscheidung zu begründen. Der Widerspruch kann gegebenenfalls in verschiedenen Abstufungen erfolgen (vgl. Abschn. B Abs. 1 der Anl.).

(21) Soweit mit der Bearbeitung der Anmeldungen und der Beschwerden die höhere Verw.-Behörde befaßt wird, ist in allen Fällen, in denen der Einspruch vom Gesundheitsamt ausgegangen ist, der bei dieser tätige Med.-Referent bzw. Med.-Dezernent für die weitere Bearbeitung zuständig. Da der Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin über einen solchen nicht verfügt, hat die Bearbeitung dieser Fälle durch den Pol.-Präs. in Berlin zu erfolgen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bearbeitung durch den Sachbearbeiter für Volkstumsfragen, falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch den für Staatsangehörigkeitsfragen. Die Entscheidung ist dem Finanzamt unter Rückgabe der Beschwerdeschrift und der Akten bekanntzugeben. Das Finanzamt ist an diese Entscheidung gebunden.

(22) In den Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Teil der unteren Verw.-Behörde ist, erfolgt seine Beteiligung im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs. Das Vorstehende ist sinngemäß zu beachten.

(23) Falls Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Erhebung oder Zurücknahme eines Widerspruchs zwischen dem Kreisleiter und der unteren Verw.-Behörde auftreten, ist zu versuchen, die Angelegenheit durch mündliche Besprechung zu klären. Falls eine Einigung hierbei nicht herbeigeführt werden kann, hat die untere Verw.-Behörde die gesamten Vorgänge der höheren Verw.-Behörde mit entsprechendem Bericht vorzulegen, deren Sache es dann sein wird, mit der Gauleitung Fühlung zu nehmen. Meine Einschaltung hat nur in grundsätzlichen Fragen stattzufinden. Von mir zu treffende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Stf. erfolgen.

(24) Grundsätzlich verweise ich darauf, daß der Widerspruch nicht nur bei der Prüfung der Anmeldungen, sondern auch in der Folgezeit jederzeit erhoben werden kann. Bei der Bearbeitung der einschlägigen Vorgänge ist zu prüfen, ob nach der Sachlage wegen der dauernden oder zeitlich begrenzten Entziehung der Kinderbeihilfen das zuständige Finanzamt zu verständig sein wird.

Anlage

Der Reichsminister der Finanzen

S 219-754 III

Berlin, den 3. 3. 1941

Richtlinien für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe.

A. Zweck der Kinderbeihilfe.

(1) Die Kinderbeihilfe stellt eine Familienlastenerleichterung dar. Durch diese wird bezweckt, gesunde, gemeinschaftswürdige deutsche Familien zu fördern. Der Zweck ist ein bevölkerungspolitischer zur Stärkung des deutschen Volkes. Gedanken der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge haben demgemäß bei der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Kinderbeihilfe auszuscheiden.

(2) Die Gewährung von Kinderbeihilfe muß mit dem Zweck der Kinderbeihilfe vereinbar sein. Das ist nicht der Fall, wenn die Kinderbeihilfe gewährt wird:

1. an asoziale (gemeinschaftsfremde) Familien im Sinn des RdErl. des RMdI. v. 18. 7. 1940 (RMBliV. S. 1519)¹⁾;
2. für Kinder, die mit einem schweren Erb-leiden behaftet sind oder nach ihrer Entwicklung nicht zu brauchbaren Volksgenossen heranwachsen werden (schwerer, nicht erblicher Schwachsinn, Idiotie u. a.);
3. für Kinder, deren Erzeuger oder deren Mutter an einer Erbkrankheit im Sinn des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) leidet;
4. für Kinder, die artfremden Bluteinschlag aufweisen, es sei denn, daß dieser unbedeutend ist. Die Gewährung von Kinderbeihilfe an fremdrassige Mischlinge ist mit

dem Zweck der Kinderbeihilfe ebenso wenig vereinbar wie die Gewährung an jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades;

5. für Kinder, die sich trotz genügend hohen Lebensalters den Anforderungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen entziehen oder aus der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ausgeschlossen oder ausgestoßen worden sind;
6. an einen Haushaltsvorstand, der nach dem Urteil des Kreisleiters der NSDAP. nicht gewillt oder nicht geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen, der insbesondere die Kinder, für die er Kinderbeihilfe beansprucht, von einer Betätigung in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen fernhält;
7. an einen Haushaltsvorstand, der nicht die Gewähr für zweckmäßige Verwendung der Kinderbeihilfe bietet;
8. an einen Haushaltsvorstand, der nichtdeutscher Volkszugehöriger ist, oder für ein Kind, dessen Eltern nichtdeutsche Volkszugehörige sind oder dessen einer Elternteil nichtdeutscher Volkszugehöriger ist.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Ist zwar der Haushaltsvorstand deutscher Volkszugehöriger, sind jedoch die Eltern oder ist ein Elternteil des Kindes nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, so ist die Gewährung von Kinderbeihilfe zulässig, wenn die deutsche Erziehung aller Kinder der betreffenden Familie gesichert ist.
- b) Ist zwar der Haushaltsvorstand nichtdeutscher Volkszugehöriger, sind jedoch die Eltern oder ist ein Elternteil des Kindes deutscher Volkszugehörigkeit, so ist die Gewährung von Kinderbeihilfe zulässig, wenn die deutsche Erziehung des Kindes gesichert ist.
- c) Eindeutschungsfähige, nichtdeutsche Volkszugehörige, die vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums als solche bezeichnet worden sind, werden wie deutsche Volkszugehörige behandelt. Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wird diese kinderreichen Familien den Finanzämtern und den unteren Verw.-Behörden namhaft machen. Kinderbeihilfe kann nicht mehr gewährt werden, sobald später im einzelnen Fall die Eindeutschungsfähigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit widerrufen wird.
- d) Nichtdeutsche Volkszugehörige germanischer Abstammung (z. B. Dänen, Schweden, Norweger, Flamen, Niederländer, Friesen) können ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit wie deutsche Volkszugehörige behandelt werden, wenn die deutsche Erziehung aller

¹⁾ DZW. XVI S. 156.

Kinder der betreffenden Familie gesichert ist und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind;

9. für das Kind einer alleinstehenden Frau, dessen Erzeuger nicht bekannt ist. Bei der Gewährung von Kinderbeihilfe für uneheliche Kinder sind im übrigen die Grundsätze besonders zu beachten, die im Abschn. II Ziff. 7 und 8 der Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit (RdErl. des RMdI. v. 18. 7. 1940, RMBliV. S. 1519) niedergelegt sind;
10. für das erste und zweite Kind einer alleinstehenden Frau, die mit dem Erzeuger der Kinder oder mit einem anderen Mann in einem eheähnlichen Verhältnis lebt. Ein eheähnliches Verhältnis ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn die alleinstehende Frau mit dem Erzeuger der Kinder oder mit einem anderen Mann einen gemeinschaftlichen Haushalt führt. Ob die Gewährung von Kinderbeihilfe für das dritte und jedes weitere Kind einer alleinstehenden Frau mit dem Zweck der Kinderbeihilfe vereinbar ist, bestimmt sich nach den Richtlinien oben unter Ziff. 1 bis 9.

(3) Die Anordnungen des Abs. 2 Ziff. 8 gelten nicht für Italiener (Hinweis auf Abschn. 2 Abs. 5 des Erl. des RFM. v. 30. 1. 1941 — S 2197-1 III²⁾).

(4) Ist die Gewährung von Kinderbeihilfe nach den Richtlinien, die im Abs. 2 aufgestellt sind, mit dem Zweck der Kinderbeihilfe nicht vereinbar, so hat die untere Verw.-Behörde oder der Kreisleiter der NSDAP. der Gewährung von Kinderbeihilfe zu widersprechen.

B. Arten des Widerspruchs.

(1) Der Widerspruch kann in den folgenden Abstufungen erhoben werden:

1. gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe an die ganze Familie auf unbestimmte Zeit (Hinweis auf Abschn. A Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 und 8 bis 10);
2. gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe an die ganze Familie auf bestimmte Zeit, z. B. auf 6 Monate, auf 1 Jahr usw. (Hinweis auf Abschn. A Abs. 2 Ziff. 6 und 7);
3. gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe an den Haushaltsvorstand persönlich (Hinweis auf Abschn. A Abs. 2 Ziff. 6 und 7). Die Kinderbeihilfe wird in diesem Fall an die Ehefrau ausgezahlt, insbesondere dann, wenn dem Haushaltsvorstand die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Die Anordnung der Auszahlung von Kinderbeihilfe an dritte Personen oder Organisationen ist unzulässig;
4. gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe für bestimmte Kinder des Haushaltsvorstands auf unbestimmte Zeit (Hinweis auf

- Abschn. A Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 und 8 Buchst. a, b und d und Ziff. 9 und 10);
5. gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe für bestimmte Kinder des Haushaltsvorstands auf bestimmte Zeit (Hinweis auf Abschn. A Abs. 2 Ziff. 5 und 8 Buchst. a, b und d).

(2) Ob im Fall des Abschn. A Abs. 2 Ziff. 2 und 4 der Widerspruch gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe nur für bestimmte Kinder oder für die ganze Familie zu erheben ist, hängt davon ab, ob die Familie als Ganzes betrachtet als brauchbar anzusehen ist.

(3) Der Widerspruch kann durch den Kreisleiter der NSDAP. oder durch die untere Verw.-Behörde dem Haushaltsvorstand in den Fällen des Abschn. A Abs. 2 Ziff. 5 bis 7 und Ziff. 8 Buchst. a, b und d und Ziff. 9 und 10 unter Hinweis auf das beanstandete Verhalten angedroht werden. Der Kreisleiter der NSDAP. oder die untere Verw.-Behörde kann anordnen, daß die Verwendung der Kinderbeihilfe durch Organe der NSV. oder der Fürsorgebehörde zu überwachen ist.

C. Ausübung des Widerspruchs.

(1) Der Kreisleiter der NSDAP. und der Landrat (Oberbürgermeister) können der Gewährung von Kinderbeihilfe unabhängig voneinander widersprechen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Finanzamt zu erheben, bei dem der Anspruch auf Gewährung von Kinderbeihilfe angemeldet ist oder das die Kinderbeihilfe auszahlt.

(3) Der Widerspruch kann jederzeit erhoben werden. Er wirkt nur für die Zukunft. Er kann auch jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wirkt ebenfalls grundsätzlich nur für die Zukunft. Eine Ausnahme besteht nur bei Zurücknahme des Widerspruchs im Beschwerdeverfahren (Hinweis auf den Erl. des RFM. v. 30. 1. 1941 — S 2197-1 III — Abschn. 9 Abs. 4 und Abschn. 5 Abs. 2).

Kriegssachschäden-VO.; hier: Entschädigung Deutscher für Kriegssachschäden in den besetzten niederländischen Gebieten.

RdErl. d. RMdI. v. 18. 3. 1941 — I Ra 5943/41-244 ni — (RMBliV. S. 521):

(1) Nach der VO. Nr. 21/1941 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Entschädigung Deutscher für Kriegssachschäden vom 7. 2. 1941 (VOBl. f. d. besetzt. niederl. Gebiete S. 83) werden „Deutsche für Kriegssachschäden, die sie in den besetzten niederländischen Gebieten erlitten haben oder erleiden, unter sinngemäßer Anwendung der im Deutschen Reich geltenden einschlägigen Bestimmungen entschädigt“. Entschädigungsberechtigt sind danach deutsche natürliche und juristische Personen, auch soweit sie ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs haben. Angehörige dritter Staaten können auf Anordnung des Reichskommissars Deutschen gleichge-

²⁾ Nicht veröffentlicht.

stellt werden. Hiervon wird jedoch nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Feststellung des Schadens sowie die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist dem „Hilfsausschuß für die Deutschen in den Niederlanden“ übertragen, dessen Tätigkeit unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Reichskommissars (General-

kommissars für Finanz und Wirtschaft) erfolgt. Der Ausschuß hat seinen Sitz in Rotterdam, s'Gravendijkwal 150—152.

(2) Etwaige bei den Feststellungsbehörden befindliche Anträge auf Entschädigung für in den besetzten niederländischen Gebieten entstandene Kriegssachschäden sind unverzüglich an den Hilfsausschuß abzugeben.

Umschau

Das künftige Sozialwerk des deutschen Volkes¹⁾.

Wenn ich nun kurz auf das Sozialwerk eingeehe, so möchte ich nur einen Grundgedanken hier aussprechen, nachdem Ihnen morgen einige meiner Herren darüber Spezialvorträge halten. Der Grundsatz, von dem wir ausgehen, ist folgender. Arm und reich wird es immer geben. Es wäre ein Wahnsinn, das vorhandene Vermögen zu verteilen, denn kurz nachher wäre doch schon wieder ein Unterschied da. Man müßte schließlich nichts anderes tun als dauernd verteilen. Das hat keinen Sinn. Der Besitzlose wird aber nie begreifen, weshalb er besitzlos ist. Selbst dann, wenn er sein Gut vertan und vergeudet hat, wird er nicht einsehen, daß er selbst schuld ist. Der Junge oder das Mädchel eines Arbeiters aber, die von Jugend auf nichts besessen haben, deren Vater und Großvater schon arm waren, werden es nie einsehen, weshalb nun gerade sie besitzlos sind. Hier muß nun die große Gemeinschaft eingreifen und handeln. Es ist unsere Aufgabe, diesen Menschen das Gefühl der Geborgenheit zu verschaffen. Der Besitz gibt den Menschen einmal die Freude am Eigentum, zum anderen aber das Gefühl des Geborgenseins in der Not. Das erstere kann man den Besitzlosen nicht geben, das zweite aber kann man tun. Man kann diesen Menschen das Gefühl geben, daß sie in der Notzeit nicht allein sind, sondern daß die große Gemeinschaft, der Staat, das Volk, ihre Not mitträgt. Wenn jemand krank wird oder einen Unfall erleidet, dann muß er das Gefühl haben, mir wird geholfen! Und das ist es, was wir tun wollen. Die Nation soll jedem deutschen Menschen das Gefühl geben, daß, mag er in Not geraten, wie er will, dann das Volk ihm hilft. Er soll wissen, daß er nicht allein ist, sondern daß 80 Millionen seine Sorgen tragen. Aus diesem Gedankengang, den schon Bismarck vertreten hat, leiten wir die Altersfürsorge ab und den Wohnungsbau, das Berufswerk, die Lohnordnung, das Gesundheitswerk, die Krankenhilfe, das Erholungswerk, das Freizeitwerk, alles Dinge, die dem schaffenden Menschen, der breiten Masse das

Gefühl geben: die Nation hilft dir. Es bedeutet das nichts anderes, als daß wir eine große Gemeinschaft bauen, in der alle zusammenstehen, in der jeder seinen Teil beiträgt, jeder hilft, damit die Besitzlosen das absolute Gefühl des Geborgenseins haben können. Wenn wir heute den kleinen deutschen Mann fragen, was ihn zu Adolf Hitler treibt, dann werden wir immer wieder die Antwort hören: ich bin geborgen. Das Geborgensein ist das schönste Gefühl, das der Mensch haben kann. Damit, deutsche Menschen, kommen wir in eine Zeit hinein, die vorher unvorstellbar war und unfassbar auch für uns ist, die wir schon viel erhofft und ersehnt haben. Wenn jemand vorausgesagt hätte, daß wir nach kaum acht Jahren Macht einen derartigen Fortschritt in Deutschland erreicht haben, man hätte ihn für wahnsinnig gehalten.

Soziale Neugestaltung im Protektorat.

Das Protektorat Böhmen und Mähren hat seit der Eingliederung in das Reichsgebiet sowohl in wirtschaftlicher wie in sozialer Beziehung grundsätzliche Wandlungen erfahren. Selten ist die Erkenntnis, daß Politik und Wirtschaft untrennbare Begriffe sind, klarer zum Ausdruck gekommen als gerade in diesem Raum. Die berufliche Gliederung der Bevölkerung im Protektorat zeigt, daß von 3 226 000 Erwerbstätigen 34,8 Prozent in der Land- und Forstwirtschaft, 40,5 Prozent im Bergbau und in der Industrie, 14,5 Prozent im Handel, Geld- und Verkehrswesen tätig sind, während auf öffentliche Dienste, freie Berufe usw. 8 Prozent und auf häusliche und persönliche Dienste 2,2 Prozent entfallen. Damit liegt der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Menschen etwas höher als im Reichsgebiet, wofür der Anteil der im Handel, Geld- und Verkehrswesen Beschäftigten erheblich niedriger ist. Der Anteil der im Bergbau und in der Industrie Beschäftigten stimmt mit dem des Altreiches nahezu vollständig überein.

Eine der vordringlichsten Aufgaben nach der Errichtung des Protektorats war die Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Hier herrschten damals geradezu chaotische Zustände, denn von einem irgendwie geordneten Arbeitseinsatz

¹⁾ Aus der Rede des Reichsorganisationsleiters Dr. Robert Ley auf der Reichsarbeits-tagung des Hauptamtes für Kommunalpolitik im März 1941.

konnte keine Rede sein, weil in der ehemaligen Republik eine Unzahl Arbeitsnachweise der Gemeinden, der Gewerkschaften, verschiedener Verbände und auch gewerblicher Arbeitsvermittler vorhanden waren, die mehr oder weniger neben- und gegeneinander arbeiteten. Bereits im Juli 1939 wurden deshalb staatliche Arbeitsämter errichtet, die nach reichsdeutschem Vorbild als Organe der staatlichen Verwaltung dem Sozialministerium unterstellt sind. Sie übernahmen zunächst die Aufgaben der Arbeitsnachweise der Gemeinden, während die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, die nach fachlichen Gesichtspunkten gegliedert waren, übergangsmäßig einsteilen erhalten blieben. Diese gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise sind jedoch den Arbeitsämtern unterstellt worden, vor allem aber müssen sie sowohl organisierte wie nichtorganisierte Arbeiter ohne Rücksicht auf die Gewerkschaftszugehörigkeit betreuen. Dadurch ist den heute noch bestehenden Gewerkschaften der politische Giftzahn ausgebrochen worden. Als Übergangsmaßnahme hat man auch die Gewerkschaften im vorigen Jahre mit der Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe betraut, die durch den Reichsprotector am 1. Mai 1940 im Protectorat eingeführt wurde. Aber auch diese Entscheidung wird inzwischen von den Arbeitsämtern wahrgenommen und ist dadurch der Zuständigkeit der Gewerkschaften entzogen worden. Die Bedeutung der Arbeitslosenhilfe für das Protectorat kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Früher war es nämlich so, daß die Republik den Gewerkschaftskassen Staatszuschüsse zur Verfügung stellte, aus denen jedoch nur organisierte Arbeiter unterstützt wurden, während die nichtorganisierten Arbeitslosen davon ausgeschlossen blieben und auf freiwillige, selbstverständlich unzureichende Unterstützungen angewiesen waren. Man erkennt an diesem Beispiel, wie die tschecho-slowakische Republik auch von sich aus bemüht war, den Gedanken des Klassenkampfes zu fördern und zu vertiefen und dem Marxismus Vorschub zu leisten, weil dadurch wiederum die politische Zielsetzung des Staates unterstützt wurde.

Eine weitere soziale Tat des Reichsprotectors bestand in der Einführung einer Kurzarbeiterhilfe, die man früher überhaupt nicht kannte. Diese Kurzarbeiterunterstützung diente dazu, die wirtschaftliche Lage der Erwerbstätigen zu bessern, die in Industrien und Gewerben beschäftigt waren, deren Beschäftigungslage aus Rohstoffmangel oder anderen Gründen zu wünschen übrigließ. Sie ist heute allerdings nicht mehr von großer Bedeutung, da es gelungen ist, die Zahl der Kurzarbeiter erheblich herabzudrücken und eine größere Anzahl in besserbeschäftigte Wirtschaftszweige und Berufe zu überführen.

Eine dritte wichtige Maßnahme ergab sich auf dem Gebiet der Löhne, die im Vergleich zum Altreich außerordentlich niedrig waren, insbesondere in der Landwirtschaft. Die vom

Reichsprotector angeordnete Lohnerhöhung in der Landwirtschaft beträgt durchschnittlich 35 v. H., während sie im Gewerbe etwa 10 bis 15 v. H. ausmacht. Heute untersteht die Lohnbildung ausschließlich dem Sozialministerium, das damit praktisch die Aufgaben der Reichstreuhänder der Arbeit im Altreich erfüllt. Die Lohnbildung ist damit den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden entzogen worden, die höchstens noch gutachtlich gehört werden. Kollektivverträge sind ausdrücklich verboten.

Auch in der Sozialversicherung sind seit der Bildung des Protectorats erhebliche Verbesserungen geschaffen worden. Vor allem die Rentenversicherung war im höchsten Maße notleidend und wäre zweifellos ohne die Eingliederung in das Reichsgebiet zugrunde gegangen. Zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsträger hatte sich ein unhaltbares Mißverhältnis herausgebildet, da sich das Verhältnis zwischen den Aktivversicherten und den Rentnern immer mehr verschlechterte. Nach der Eingliederung des Protectorats in den deutschen Wirtschaftsraum ist dieses Mißverhältnis beseitigt und eine Erhöhung der Leistungen ermöglicht worden. So beträgt die durchschnittliche Steigerung in der Invaliden- und Altersversicherung etwa 40 Prozent. Auch in der Unfallversicherung wurden die laufenden Renten erhöht.

Alle diese Fortschritte aber haben ihre Krönung gefunden in den vom Reichsprotector durchgeführten Maßnahmen der Arbeiterhaltung und damit der Verhinderung der Arbeitslosigkeit. Hier ist vor allem der Einsatz tschechischer Arbeiter und Angestellter im Altreich zu erwähnen. Rund 150 000 Personen konnten seit der Errichtung der Arbeitsämter in das Altreich vermittelt werden. Heute ist bereits ein Teil von ihnen, nachdem sich die Beschäftigungslage im Protectorat gebessert hat, wieder in das Protectorat zurückgekehrt. Durch sorgfältige Planung und Lenkung ist dafür Sorge getragen worden, daß die Beschäftigung der Betriebe gesichert wurde und weiterhin gewährleistet ist. An Stelle des früher ungehemmten und deshalb auch ungesunden Wettbewerbs ist eine geregelte Auftragslenkung getreten, die es ermöglicht, mit wenigen Ausnahmen alle Betriebe in den Produktionsprozeß einzuschalten. So ergibt sich heute die Tatsache, daß das Protectorat, frei von allen unmittelbaren Kriegseinflüssen, einer Zukunft entgegengeht, die auch diesem Gebiet im Rahmen der großdeutschen Wirtschaft eine sichere, sozial gerechte Aufgabenerfüllung ermöglicht. Die unheilvollen Spannungen sind beseitigt worden, an ihre Stelle ist eine Ordnung getreten, die nicht zuletzt den schaffenden Menschen auch im Protectorat ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, nachdem das tschechische Volk jahrelang der Spielball des Wahnwitzes politischer Hasardeure gewesen ist. (National-Zeitung Nr. 106 vom 17. 4. 1941.)

Bevölkerungsentwicklung während des Krieges.

Während jeder Krieg bisher allen daran beteiligten Völkern schwere volksbiologische Schäden gebracht hat, kann in dem Bericht des Statistischen Reichsamts über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich im Jahre 1940 (Wirtschaft und Statistik 21. Jahrgang Nr. 7) festgestellt werden, daß die schädlichen Auswirkungen des uns aufgezwungenen jetzigen Krieges sich bisher, gemessen an den Erfahrungen des Weltkrieges, in verhältnismäßig engen Grenzen hielten. So zeigen die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung für das Kriegsjahr 1940 ein erheblich günstigeres Bild, als dies im Weltkriegsjahr 1915 der Fall war. Die Heiratshäufigkeit, die in der ersten Jahreshälfte von 1940 im Durchschnitt sogar noch größer war als im gleichen Zeitraum des Jahres 1939, ist im 2. Halbjahr trotz der schon einjährigen Kriegsdauer und trotz der vorausgegangenen starken Anhäufung von Kriegstraumata nur wenig unter den recht günstigen Stand von 1910/11 gesunken, während im Jahre 1915 die Zahl der Eheschließungen bereits um 40 v. H. niedriger war als im Jahre 1914. Auch die Geburtenentwicklung verlief während des jetzigen Krieges bisher im ganzen genommen durchaus zufriedenstellend. Läßt sich doch die Furchstellung machen, daß im Jahre 1940 im Deutschen Reich noch fast 12 000 Kinder mehr lebend geboren wurden als im Jahre 1939, im Gegensatz zum Jahre 1915, in dem die Geburtenzahl um 436 000 hinter dem Ergebnis des Jahres 1914 zurückblieb.

Private Krankenversicherung für entlassene Wehrmachtangehörige.

Für Versicherte der privaten Krankenversicherung, die zum Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder zu sonstigen staatspolitisch wichtigen Diensten verpflichtet wurden, ruhen alle Pflichten und Rechte ihres bisherigen Krankenversicherungsverhältnisses mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld sowie auf die im bisherigen Umfang aufrecht zu erhaltende Familienversicherung. Wenn in einem Fall infolge der Kriegsverhältnisse die gesetzliche Krankenversicherungspflicht eintritt und vorher der Einberufene privat versichert war, so muß ein besonderer Antrag gestellt werden, falls diese Versicherung zum Ruhen gebracht werden soll.

Wird der früher privatversicherte Wehrmachtangehörige oder Dienstverpflichtete entlassen und ist damit seine gesetzliche Versicherungspflicht beendet, so tritt automatisch die private Versicherung mit allen Rechten und Pflichten wieder in Kraft. Das gilt auch dann, wenn die entsprechende Versicherungsgesellschaft von dem Versicherungsnehmer nicht über die Änderung seines Dienstverhältnisses benachrichtigt wurde. Nach dessen Beendigung müssen die Beiträge wieder bezahlt werden, und damit besteht auch wieder die

volle Leistungspflicht der Krankenversicherungsunternehmung, sofern nicht das Reich oder auch noch die gesetzliche Krankenversicherung zur Leistung verpflichtet ist.

Vielfach besinnen sich aber die Versicherungsnehmer auf ihre Pflichten der Versicherungsgemeinschaft gegenüber erst nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Dann wird es recht unangenehm empfunden, wenn von der Leistung zunächst erst die rückständigen Beiträge abgesetzt werden. Um diesen unerwünschten Folgen schon bei der Entlassung aus dem Wehrdienst entgegenzuwirken, hat das Oberkommando der Wehrmacht gemäß einer Anregung des Leiters der gesetzlichen Organisation der privaten Krankenversicherung die drei Wehrmachtteile zur Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises in ihren Verordnungsblättern veranlaßt. Nach diesen Bekanntmachungen sollen die Wehrdienstpflichtigen bei ihrer Entlassung darauf hingewiesen werden, ihrer Krankenversicherungsunternehmung von der Entlassung umgehend Mitteilung zu machen, damit der Versicherungsschutz sofort wieder auflebt, ohne daß irgendwelche Beitragsschwierigkeiten entstehen. (Hinweis des OKW. vom 28. 4. 1941.)

Arbeitslosenhilfe für entlassene Soldaten.

Soldaten, die aus dem Wehrdienst in Ehren entlassen werden, wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs nach der Entlassung für eine gewisse Zeitdauer Familienunterhalt gewährt. Die Bestimmungen hierüber sind im Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 14. Dezember 1940 (RMBliV. S. 2251)¹⁾ enthalten. Da der Familienunterhalt der Arbeitslosenhilfe vorgeht, müssen die Bestimmungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Arbeitslosenunterstützung beachtet werden. Der Reichsarbeitsminister hat daher in einem an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichteten Erlaß vom 27. 3. 1941 (RABl. S. I 191) die Vorschriften, soweit sie die Bezugsdauer des Familienunterhalts für Soldaten regeln, die nach der Entlassung eine nichtselbständige Beschäftigung aufnehmen oder zunächst arbeitslos sind, zusammengefaßt und Anordnungen über die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Stadt- und Landkreisen sowie für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung für entlassene Soldaten getroffen.

Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte.

Die Dringlichkeit der Erledigung von Kriegsaufträgen und -aufgaben macht es notwendig, daß möglichst über den bisher schon erreichten Umfang hinaus auch solche Personen ihre Arbeitskraft einsetzen, die zu anderen Zeiten einer Erwerbstätigkeit üblicherweise nicht oder nicht mehr nachgehen. Dies gilt

¹⁾ DZW. XVI S. 293.

auch für beschränkt einsatzfähige Personen. Zur weiteren Förderung des Einsatzes dieses Personenkreises hat der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 10. 3. 1941 (RABl. S. I 147) die einschlägigen Gesichtspunkte und Behelfe zusammengefaßt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nunmehr das „Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges“ vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 34) eine wesentliche Unterstützung der Bestrebungen zur Wiederbeschäftigung von Personen, die wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) Rente beziehen, bietet. Dieses Gesetz schreibt in seinem § 21 vor: „Eine wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährte Rente darf nicht deshalb entzogen werden oder ruhen, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübt.“ Er bittet, für weiteste Bekanntmachung dieser Vorschrift in den Kreisen der Invaliden- und Angestelltenrentner zu sorgen.

Angestellte, die schon nach Erreichung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit Ruhegeld beziehen (§ 397 AVG.), werden von der vorerwähnten Vorschrift nicht erfaßt; ist jedoch ein (auf Grund des § 397 AVG. bewilligtes) Ruhegeld wegen Übernahme einer invaliden- oder angestelltenversicherungsrechtlichen Beschäftigung weggefallen und endet diese Beschäftigung, so wird das Ruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des darauffolgenden Kalendermonats wiedergewährt (§ 23 des Gesetzes vom 15. 1. 1941).

Ruhegeldempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die ihre Bezüge auf Grund ihres Versicherungsanspruches nach Erreichung des 65. Lebensjahres erhalten, haben in keinem Falle eine Schmälerung dieser Bezüge zu erwarten. Da Ruhegeldempfänger vereinzelt noch immer dahingehende Besorgnisse hegen, die sich in der Ablehnung neuer Arbeit äußern, ist Aufklärung der Betroffenen dringend erforderlich.

Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe.

Nachdem der Ausbau der Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe einen gewissen Abschluß erfahren hat, sind die für die Durchführung dieses Vermittlungszweiges maßgebenden Bestimmungen in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. 2. 1941 (RABl. S. I 127) zusammengefaßt worden.

Die Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, ist der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung angeschlossen und hat die Aufgabe, innerhalb der ihr angegliederten Berufe den Arbeitseinsatz und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Sie umfaßt u. a. die Volkspflegerinnen, Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, soweit diese nicht für die Vermittlung in Familienstellen in Frage kommen, Technischen Assistentinnen, Gewerbe- und Technischen

Lehrerinnen, Ländlichen Haushaltpflegerinnen sowie sämtliche akademischen Berufe.

Die Reichsvermittlungsstelle macht für die offenen Stellen, die ihr durch die Arbeitsämter oder auch unmittelbar gemeldet werden, dem Auftraggeber aus dem Kreis der von ihr geführten Arbeitssuchenden Bewerberinnen namhaft. Sie unterrichtet in jedem Fall das zuständige Arbeitsamt von ihrem Vorgehen (in der Regel durch Übersmittlung einer Durchschrift ihres an den Auftraggeber gerichteten Schreibens), damit das Arbeitsamt selbst weiter mit dem Auftraggeber verhandeln kann. Neumeldungen sowie Wiedermeldungen von Arbeitssuchenden, die in der Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe unmittelbar eingehen, werden von dieser sofort aufgenommen bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Arbeitsämter.

Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerbeschäden.

Für die Fälle, in denen aus Gründen der Luftgefährdung oder infolge der Beschädigung und Zerstörung von Häusern durch Luftangriffe Umquartierungen der Bevölkerung notwendig werden, hat der Reichsminister des Innern in einem Erlaß vom 28. 3. 1941 (RM-BliV. S. 567)¹⁾ Richtlinien für die durchzuführenden Maßnahmen herausgegeben.

Vollkornbrot.

Die Zahl der Vollkornbrothersteller ist im Februar d. J. auf 16 000 angestiegen, während Anfang 1940 nur rund 800 Backbetriebe Vollkornbrot herstellten.

Tuberkulose-Tagung 1941.

Eine Tagung der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft findet in der Zeit vom 1. bis 3. September 1941 in Baden-Baden unter dem Vorsitz von Professor Dr. Klare statt. Anmeldungen sind an den Geschäftsführer Professor Dr. Kayser-Petersen, Berlin-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 56, zu richten.

Deutsche Gesellschaft für Kinderpsychiatrie und Heilpädagogik.

Die Gesellschaft hält ihre zweite Tagung im Herbst d. J. ab. Die genauere Zeit und der Ort werden noch bekanntgegeben. Das Thema der Tagung lautet: „Das Hilfsschulkind“. Anmeldungen zu Vorträgen im Rahmen des Hauptthemas werden an den Vorsitzenden, Professor P. Schröder, Leipzig C 1, Kaiser-Maximilian-Str. 21, erbeten.

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.

Um die Verwaltung durch Vereinigung oberster Verwaltungsgerichte zu vereinfachen und damit zugleich die zumal in Kriegszeiten gebotenen Ersparnisse an Personal und Verwaltungskosten zu erzielen, ist durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 3. 4. 1941

(RGBl. I S. 201) eine Reihe von obersten Verwaltungsgerichten, u. a. das Preußische Oberverwaltungsgericht, der Reichsdienststrafhof, das Reichswirtschaftsgericht, der Verwaltungsgerichtshof in Wien, das Reichskriegsschädienamt, zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt worden.

Aus Zeitschriften und Büchern

Die Berufsfürsorge für die Wehrdienst- und Einsatzversehrten.

In dem Aprilheft der Zeitschrift „Die Rheinprovinz“ berichtet Landesverwaltungsrat Tischendorf, Düsseldorf, über die Erfahrungen aus der Arbeit der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene der Rheinprovinz. Im Anschluß an eine Schilderung der Entwicklung des während des Weltkrieges aufgegriffenen Problems der Berufsfürsorge für die Kriegsbeschädigten wird festgestellt, daß während des Weltkrieges und in den ersten Jahren danach die berufliche Versorgung der Kriegsbeschädigten im großen und ganzen gesichert war, in den Jahren des wirtschaftlichen Niederganges jedoch sich der geordnete, der Wirtschaft und den Schwerbeschädigten selbst dienende Einsatz außerordentlich schwierig gestaltete, ja zeitweise fast unmöglich war. „Mit dem Einsetzen des passiven Widerstandes im Rheinland war ein rapides Ansteigen der Zahl der arbeitslosen Schwerbeschädigten zu verzeichnen. So betrug bereits am 1. April 1924 die Zahl der unverorgten Schwerbeschädigten 1513. Sie stieg in den Jahren 1926 und 1927 weiter an und erreichte nach dem Stande vom 1. April 1928 eine für die damaligen Verhältnisse außerordentliche Höhe von rund 3200. Bis zum 1. April 1931 war die Zahl weiter auf 5261 gestiegen. Trotz intensivster Arbeit der Hauptfürsorgestelle auf Erfassung etwa noch unbesetzter Schwerbeschädigtenpflichtplätze und Freimachung für Schwerbeschädigte geeigneter Arbeitsplätze im Wege des Arbeitsplatztauses innerhalb der einzelnen Betriebe war es der Hauptfürsorgestelle nicht möglich gewesen, diesen Stand zu halten, geschweige denn zu senken. Es war das Kennzeichen dieser Jahre wirtschaftlicher Depression, daß immer größere Volksmassen unaufhaltsam in die Wirtschaftskrise hineingezogen wurden. Demzufolge war auch ein ständiges Anwachsen der Zahl der arbeitslos werdenden Schwerbeschädigten unausbleiblich. Der Höchststand wurde um die Wende des Jahres 1932/33 mit rund 7800 arbeitslosen, arbeitsfähigen Schwerbeschädigten erreicht, dazu kamen noch die arbeitslosen Schwerbeschädigten, die in den Vermittlungslisten der Fürsorgestellen nicht enthalten waren, so daß sich diese Zahl in Wirklichkeit wesentlich höher belief. Vor-

nehmlich wurden in diesen Jahren ungelernete und solche Schwerbeschädigte entlassen, die zwar umgeschult, aber auf Grund ihrer mangelnden Eignung als Facharbeiter nicht anzusprechen waren. Die Hauptfürsorgestelle mußte daher zu außerordentlichen finanziellen Maßnahmen greifen, um die zur Entlassung gekommenen Kriegsbeschädigten vor einer völligen Verelendung zu bewahren.

Diese katastrophalen Verhältnisse änderten sich jedoch mit Beginn des Jahres 1933. Die sich aus den tatkräftigen Maßnahmen der Reichsregierung ergebende Aufwärtsentwicklung in allen Wirtschaftszweigen und im Zusammenhang damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte wirkte sich auch auf die Unterbringung der Schwerbeschädigten und Leichtbeschädigten günstig aus. So war es schon mit Ablauf des genannten Jahres möglich gewesen, rund 2500 Schwerbeschädigte wieder in Arbeit und Brot zu bringen. Bis Mitte des Jahres 1940 konnten 25 614 Arbeitsvermittlungen von Schwerbeschädigten einschließlich der neu hinzugekommenen Schwerunfallbeschädigten und der Versehrten der Wehrmacht und den Schwerbeschädigten Gleichgestellter, darunter auch einer großen Zahl von Schwererwerbsbeschränkten und Zivillinden, und 11 813 von Leichtbeschädigten vorgenommen werden, so daß der Stand der arbeitslosen Schwerbeschädigten am 1. Juli 1940 nur noch 307 betrug. Die Zahl der gänzlich arbeitsunfähigen Schwerbeschädigten in der Rheinprovinz d. h. derjenigen, die für einen Arbeitseinsatz auf Grund ihres körperlichen Zustandes oder ihres Alters und der damit zusammenhängenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in Frage kamen, betrug zu genanntem Zeitpunkt 10 000.“

Es wird dann darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse der beruflichen Versorgung der Versehrten aus dem augenblicklichen Einsatz weitaus günstiger liegen als die der Kriegsbeschädigten der vergangenen Zeit. Dies ist schon darauf zurückzuführen, daß die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939 jedem zu einer Dienstleistung in der Wehrmacht Einberufenen die Erhaltung seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses gewährleistet. Auch stehen der Hauptfürsorgestelle heute genügend freie

Schwerbeschädigtenpflichtplätze zur Verfügung.

Der Grundsatz, daß der Versehrte möglichst seinem alten Beruf erhalten bleiben soll, gilt auch heute, wie schon während des Weltkrieges, ebenso der Grundgedanke der Einschulung bzw. Umschulung.

Zu der Frage der Berufsberatung als der Grundlage aller Berufsfürsorge komme es nicht so sehr darauf an, dem Beschädigten einen richtigen Rat, vielmehr einen erfolgreichen Rat zu geben und die Voraussetzungen zu schaffen, daß der erteilte Rat auch befolgt werden kann. „Nach den bisher gemachten Erfahrungen glaube ich sagen zu dürfen, daß man sich vor allem hüten soll, einen Zwang in der Berufswahl auszuüben, abgesehen davon, daß ein solches Verfahren nicht zu rechtfertigen ist, wenn es auch in dem einen oder anderen Falle gilt, aufgetauchte Willenshemmnisse zu bekämpfen. Wenn schon ein Versehrter gegen seinen Willen einer Umschulung oder einem Berufe zugeführt werden soll, der ihm nicht liegt, so läßt sich von vornherein ein negatives Ergebnis voraussagen. Auch geht es nicht an, und es ist nicht Zweck einer Berufsumschulung, Versehrte aus ihrer früheren sozialen Stellung heraus in bedeutend gehobeneren Posten zu bringen, an deren Erlangung sie im Normalfalle niemals gedacht hätten, es sei denn, daß die besondere Art der durch die Versehrtheit entstandenen körperlichen Beeinträchtigung einen solchen Schritt rechtfertigt. Auch sei es mir gestattet, auf einen Übelstand hinzuweisen, der sich heute wieder gezeigt hat, den besonders hervorzuheben ich nicht unterlassen möchte und der darin besteht, daß manche Stellen glauben, obschon sie nicht dazu berufen sind, von sich aus konkrete Vorschläge für die Wahl der Berufsart eines Versehrten machen zu müssen. Es kann hiervor nicht eindringlich genug gewarnt werden, haben doch die Erfahrungen immer wieder gelehrt, daß, wenn einem Beschädigten von unberufener Seite die Ergreifung eines bestimmten Berufes empfohlen wird, in ihm unter Umständen falsche Vorstellungen und Wünsche erweckt werden, die sich auf Grund der später vorgenommenen Berufsberatung nicht verwirklichen lassen, abgesehen davon, daß es in solchem Falle der Berufsberatung schwer fällt, den Versehrten von der sich auf die falsche Beratung stützenden Auffassung abzubringen. Der Hauptfürsorgestelle haben Fälle vorgelegen, wo einem Versehrten z. B. ärztlicherseits angeraten wurde, sich für den kaufmännischen oder einen sonstigen Büroberuf ausbilden zu lassen, da er auf Grund der Schwere seiner Beschädigung die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben könne und dürfe. Die später vorgenommene Berufsberatung dieses Versehrten ergab aber, daß er sich auf Grund seiner Vorbildung und geringen Allgemeinbildung niemals für einen solchen Beruf eignen würde, selbst bei einer gründlichen und längeren Umschulung. Die Folgen davon

waren unliebsame Auseinandersetzungen und Mühen, den Versehrten von der ihm beigebrachten falschen Einstellung zur Abkehr zu bewegen. Unter Umständen bedarf es, um zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, wohl oder übel einer mehrmaligen Besprechung mit dem Versehrten und einer wiederholten Beratung. Vor allem muß man sich vor einer Fehlberatung und der Zuteilung eines nicht passenden Arbeitsplatzes an den Versehrten hüten, macht doch ein solcher Fehlgriff mißmutig und beeinflußt nicht in seltenen Fällen das Selbstvertrauen zur eigenen Kraft, das aber bei dem Versehrten unbedingt vorhanden sein muß, um den Daseinskampf, der nun einmal auch ihn in seinen Bann zieht, bestehen zu können. Jeder Versehrte, der irgendwie, selbst wenn auch nur noch in geringem Umfange, einsatzfähig ist, muß dahin gebracht werden, zu erkennen, daß die Allgemeinheit auf seine Arbeitskraft, mag sie auch dauernd beschränkt bleiben, nicht verzichten kann und daß es für ihn eine moralische Pflicht der Volksgemeinschaft gegenüber bedeutet, seine noch vorhandenen Kräfte uneigennützig, nicht zuletzt in seinem und seiner Familie Wohl, einzusetzen.“

Der Verfasser empfiehlt, die Zahl der Mitglieder in der Berufsberatung möglichst klein zu halten, einmal um eine Vielseitigkeit der Meinungen von vornherein auszuschalten, zum anderen aber auch, um den Versehrten nicht einzuschüchtern. „Es brauchen der Berufsberatung lediglich anzugehören der Wehrmachtfürsorgeoffizier, ein Beamter der örtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene als Vertreter der Hauptfürsorgestelle, der Berufsberater des Arbeitsamtes und, falls erforderlich, ein Arzt oder noch ein Sachverständiger aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben.

Hat die Berufsberatung ihren Entschluß gefaßt, so wendet sich der Wehrmachtfürsorgeoffizier unter Beifügung einer Abschrift des Beratungsergebnisses, falls eine mit Kosten verbundene Wiedereinschulung oder Berufsumschulung erforderlich ist, an die zuständige Hauptfürsorgestelle, die dann das Weitere veranlassen wird. Im anderen Falle, d. h. falls es einer Schulung nicht mehr bedarf, sondern lediglich eine Arbeitsvermittlung in Frage kommt, ist bei den Versehrten der Stufe II und III ebenfalls die Hauptfürsorgestelle, bei Versehrten nach Stufe I das zuständige Arbeitsamt zu unterrichten.

Steht das Ergebnis der Berufsberatung nun einmal fest, so ist es aus erzieherischen Gründen nicht angängig, den Beschädigten von irgendeiner der beteiligten Stellen in einer etwa in der nachfolgenden Zeit aufgetretenen Sinnesänderung ohne weiteres zu unterstützen. Es ist dann besser, diesen Fall nochmals vor die Berufsberatung zu bringen.

Mit der Zuweisung eines Arbeitsplatzes an den Versehrten darf aber keineswegs die Fürsorge als abgeschlossen betrachtet werden,

vielmehr hat hier die sogenannte nachgehende berufsfürsorgerische Betreuung so lange einzusetzen, bis die Gewißheit gegeben ist, daß sich der Beschädigte im alten oder neuen Beruf auch wirklich zurechtgefunden hat.“

Systematische Übersicht über 73 Jahrgänge Reichsgesetzblatt (1867—1939), das geltende alte und neue Reichsrecht und das Recht der Reichsverteidigung. Bearbeitet von Dr. Dr. h. c. A. Dehlinger, Württ. Finanzminister. 17. Auflage nach dem Stand vom 1. 1. 1940. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin NW 7, 1940. 130 Seiten. Preis RM 3.

Das bereits seit 25 Jahren erscheinende praktische Nachschlagewerk enthält eine Übersicht sämtlicher im Reichs- und Bundesgesetzblatt enthaltenen Veröffentlichungen nach ihrer gegenwärtigen Gültigkeit. Ausgeschieden sind alle aufgehobenen, außer Kraft getretenen oder gegenstandslos gewordenen Rechtsvorschriften. In der vorliegenden 17. Auflage ist das neue deutsche Reichsrecht im Zusammenhang mit dem bisherigen Recht übersichtlich dargestellt, ebenso der Einbau Österreichs, der sudeten-deutschen Gebiete, des Protektorats, des Memellandes, Danzigs sowie der Ostgebiete in das deutsche Reichsrecht bei den einzelnen Stoffgebieten vermerkt. Die bisherige Einteilung des Buches ist beibehalten, die außerordentlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zur Reichsverteidigung in einer besonderen Einleitung vorangestellt worden.

Leistungen der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege. Schriftenreihe der NSV., Heft 4. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München/Berlin, 1937. —, 70 RM.

Bebilderte statistisch-graphische Darstellung in erster Linie für den Zeitraum 1933—1937. In sehr anschaulicher Form wird die Entwicklung und der Umfang der einzelnen Aufgabengebiete der NSV. beschrieben.

Kriegsleitfaden für die Berechnung des Familienunterhaltes. Von Senator a. D. Wilhelm Schickenberg, Willi Jordan, Stadtoberinspektor und Innenrevisor in der Stadt. Kriegshilfe, und Heinz Keese, Stadtoberinspektor und Leiter einer Hilfsstelle der Stadt. Kriegshilfe. 6. Auflage, Hannover 1941. Für den Buchhandel in Kommission bei Th. Schulzes Buchhandlung, 80 Seiten.

Das Heft bringt 260 Beispiele für die Berechnung des Familienunterhaltes und dürfte damit den größten Teil aller möglichen Fälle erfassen. Wie sehr sich der Leitfaden in der Praxis bewährt hat, geht deutlich daraus hervor, daß er innerhalb von 8 Monaten zum sechsten Male neu aufgelegt werden mußte.

Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst. Wehrdienst (Wehrmacht und Waffen-44), Arbeitsdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung und Luft-

schutzdienst in ihren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis einschließlich der Sozialversicherung. (Nach dem Stande vom 1. 6. 1940.) Dr. Wolfgang Siebert, Prof. a. d. Univ. Berlin. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin 1940. 168 Seiten. 3,60 RM.

Der Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin hat sich das Ziel gesetzt, allen Beteiligten und Interessierten aus der Praxis einen Überblick über die arbeitsrechtlichen Folgen der Einberufung zu geben. Durch die vollständige Erfassung aller Gruppen zum Dienst Einberufener erweist sich das Werk für die Praxis besonders brauchbar; es wird aus den Kreisen der Sachbearbeiter der kommunalen Wohlfahrtspflege, der Arbeitsämter, der Organe der Sozialversicherung und der Werksfürsorge dankbar begrüßt werden.

Handbuch zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — Entscheidungen, Erlasse, Bescheide, Gesetzesauszüge, Rundverfügungen, Schrifttum und Anmerkungen. Von Wilhelm Fangmeyer. Druck und Verlag C. W. Haarfeld Kommandit-Gesellschaft. Essen, Mai 1940. 2. Auflage. Loseblattformat.

Da die Kommentare zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die vielfältig erschienenen Entscheidungen, Erlasse usw. immer umfangreicher werden, hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, den Rechtsstoff, der für die Krankenkassenpraxis benötigt wird, zusammenzufassen, und zwar gegenüber anderen Kommentaren in erheblich erweitertem Umfang, um den Erfordernissen der Kassenpraxis zu genügen. Nachdem die erste Auflage des Handbuches guten Anklang gefunden hat, wurde die zweite Auflage herausgebracht.

Das Recht der Arbeit. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften von Prof. Dr. Wolfgang Siebert. Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien, 1941. Preis RM 3,30. 194 Seiten.

In seinen Vorlesungen hat der Verfasser festgestellt, daß die von Studenten am meisten benutzten allgemeinen Gesetzsammlungen nicht zugleich alle wichtigen Vorschriften des Arbeitsrechtes umfassen können und daß andererseits die besonderen arbeitsrechtlichen Textsammlungen regelmäßig über das hinausgehen, was für Studenten, Referendare, Hörer der Verwaltungsakademien usw. notwendig ist. Diesem Mangel soll die vorliegende Sammlung abhelfen. Sie soll aber auch der praktischen Arbeit dienen und insbesondere all denen nützlich sein, die sich einen ersten Einblick in einfache Fragen verschaffen wollen. Die Gesetze sind teils vollständig, teils nur in ihren wichtigsten Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben. Während die Vorschriften für die

neuen Reichsgebiete und für Ausländer aus Raummangel ausgeschieden werden mußten, erschien es für den beabsichtigten Zweck wesentlich, den Akademie-Entwurf über das Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

Arbeitsrecht. Von Amtsgerichtsrat Dr. Johannes Loschke. Rechtspflege und Verwaltung, Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis, Heft 15. Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin-Leipzig-Wien, 1941. 83 Seiten.

Ihrer Aufgabe, in einem gedrängten Überblick Klarheit über die arbeitsrechtlichen Grundlagen zu vermitteln und sowohl den Lernenden wie den Praktiker zu befähigen, sich auf dem verzweigten und schwer überschaubaren Gebiet des Arbeitsrechtes zurechtzufinden, wird die Schrift durchaus gerecht. Infolge der Raumbeschränkung mußte sich die Darstellung vielfach mit Verweisungen begnügen. Die Gesetzgebung ist bis November 1940 berücksichtigt. Der Leserkreis der Schrift würde sich sicherlich noch erweitern, wenn die Formalisierung an einzelnen Stellen etwas populärer gestaltet werden könnte.

Arbeitszeitordnung. Gesetzestext mit Erläuterungen. Dipl.-Volkswirt J.-H. Scheinert und Gewerberat Dipl.-Ing. F. H. Schmidt (Das Recht der Betriebsgemeinschaft), Bd. I. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin. 60 Seiten.

Das Heft ist gedacht als Hilfe für Betriebsführer, Betriebsobmänner, Vertrauensräte und Arbeitsschutzwalter. Die Verfasser, Referenten des Reichsarbeitsministeriums und des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront, sind besonders berufen, solchen Ratgeber zu verfassen.

Gestaltwandel des Arbeiters im Spiegel seiner Lektüre. Ein Beitrag zur Volkskunde und Leserführung. Erich Thier, Leiter der Volksbüchereischule (Beiträge zur Volksbüchereikunde, Band 1). Verlag Otto Harrassowitz, Leipzig 1939. 190 Seiten.

Dieses Buch stellt das Ergebnis einer Untersuchung der Lektüre des Arbeiters dar. Es ist ein Beitrag zur Volksforschung, in dem das Ziel der Untersuchung die Erforschung der Gesamtheit der Leserwünsche der erfaßten Lesergruppe, ihre seelische Verfassung und ihr geistiges Verhalten ist.

Wehrmacht und Krankenkassen. Von Dr. Hans Traenkner, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, und Dr. Dietrich Biltmann, Oberregierungsrat im Reichsversicherungsamt. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart u. Berlin, 1940. 56 Seiten.

Die Schrift behandelt ein Rechtsgebiet, das der Praxis noch eine Reihe von Zweifelsfragen bietet und dessen Beziehung zu anderen gesetzlichen Vorschriften noch nicht ausreichend ge-

klärt ist. Um so wesentlicher ist es, aus ihr die Einstellung zu erkennen, die bekannte Mitglieder des Reichsversicherungsamtes vertreten und die das Reichsversicherungsamt selber in bestimmten Fragen eingenommen hat. Der Praxis leistet das Buch gute Dienste.

Dienstbezüge und Sozialversicherung für Einberufene. Zusammengestellt und bearbeitet nach dem Stande vom 1. März 1940 von Franz Harten, Landesoberinspektor, und Willy Stepker, Landesoberinspektor. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin NW 7, Deutscher Gemeindeverlag GmbH., Berlin NW 7. 21 Seiten.

In übersichtlicher Weise sind die Vorschriften über Dienstbezüge und Sozialversicherung für Einberufene zusammengestellt. Es werden nicht nur die Bestimmungen bei Einberufungen auf Grund des Wehrgesetzes, sondern auch die nach der Notdienstverordnung, nach der Verordnung über Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, nach dem Luftschutzgesetz usw. berücksichtigt.

Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Systematische Darstellung des Sozialversicherungsrechts und Einführung in die Praxis. Lehrbuch für Sozialversicherungsbeamte und Studierende des Sozialversicherungsrechts. Herausgegeben von Ludwig Brucker, Berlin. 1. Band. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, 1940. 451 Seiten. Preis RM 10,80.

Die Knappschaftsversicherung. Von Dr. Hermann Miesbach, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. 3. Auflage für den im Felde stehenden Verfasser bearbeitet von Senatspräsident Prof. Thielmann. Wege zur Kassenpraxis, Schulungsschriften der „Arbeiter-Versorgung“, Herausgeber: Senatspräsident Bruno Kühne. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1940. 105 Seiten. Preis kart. RM 2,50.

Das Knappschaftsrecht, das durch das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung wesentliche Änderungen erfahren hat, ist über dies hinaus durch den Einbau der früheren österreichischen, tschechischen und polnischen Versicherung umgestaltet und erweitert worden. Es war daher notwendig, das erstmalig 1936 erschienene und für seine Zwecke als Schulungsschrift bewährte Heft neu zu bearbeiten, eine Aufgabe, die für den im Felde stehenden Verfasser Senatspräsident Prof. Thielmann übernahm. Um den aus den Kreisen der Benutzer der Schrift lautgewordenen Wünschen zu entsprechen, sind in der Neuauflage die Grundzüge auch der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung dargestellt, für die im Bergbau die Reichsknappschaft Versicherungsträger ist.

Der Bürgermeister und der öffentliche Gesundheitsdienst. Bearbeitet von Dr. A. Gersbach. Kommunale Schriften, Nr. 254. Deutscher Gemeindeverlag GmbH., Berlin, 114 Seiten. Preis RM 2,40.

Eine Darstellung der einzelnen, aus der Zusammenarbeit zwischen Bürgermeisteramt und Gesundheitsbehörde erwachsenden Aufgaben, gleichzeitig für die Bedürfnisse des Bürgermeisters zugeschnittene Erläuterung der wichtigsten Begriffe des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung in gesetzlicher Hinsicht. Die Anordnung nach Stichworten erleichtert die Übersicht.

Die steuerliche Behandlung der Krankenanstalten. Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1939. Solidaris Treuhand GmbH. Berlin/Breslau/Köln/München/Wien. Caritasverlag, Freiburg i. Br. 1939. 46 Seiten.

Die Krankenhäuser haben für den Bereich der Gewerbe- und Grundsteuer eine Sonderregelung erfahren.

Die Gewährung von Steuervorteilen für Krankenanstalten mußte aber beschränkt werden. Dies geschah, indem man bei den freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten bestimmte Bedingungen an den Pflegesatz und an den behandelten Personenkreis stellte. Um den Verschiedenheiten des Krankenhauswesens Rechnung zu tragen, wurde es den Oberpräsidenten überlassen, die Höchstsätze für die Verpflegungsklassen zu bestimmen. Zur Behebung der Zweifelsfragen und zur Vereinheitlichung der Durchführung wurden zahlreiche Verhandlungen der Reichsärztekammer, der Krankenhausverbände und der Wohlfahrtsspitzenverbände unter sich und mit dem Reichsfinanzminister geführt, die ihren Abschluß in dem Ministerialerlaß vom 25. 4. 1939 fanden. Die Solidaris vertrat bei diesen Verhandlungen den Deutschen Caritasverband.

Durch die systematische Darstellung des richtunggebenden Runderlasses soll den Krankenanstalten die praktische Anwendung des Runderlasses erleichtert werden.

Erbmasse und Krankheit. Von Dr. med. u. phil. Gerhard Venzmer. Franck'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 109 Seiten. Preis RM 2,80.

Die Schrift, die aus den praktischen ärztlichen Erfahrungen des Verfassers entstanden ist, bildet einen wertvollen Beitrag zur Aufklärung über die biologischen Grundlagen und Vorgänge der Vererbung, über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gefahren der Erbkrankheiten für den einzelnen und das Volksganze. Unterstützt von guten Bildern werden die Vererbungsgesetze volkstümlich und klar dargestellt, das Erbkrankengesetz und die wichtigsten Erbkrankheiten in gemeinverständlicher Weise geschildert. Die Schrift, die nach

der Absicht des Verfassers das Verantwortungsgefühl des einzelnen gegenüber der Erbgesundheit unseres Volkes stärken soll, kann bestens empfohlen werden.

Gesundheit ist Pflicht. Ein Wegweiser für gesunde Lebensgestaltung. In Frage und Antwort von Dr. Wilhelm Diwok. Alwin Frölich Verlag in Leipzig, 1940. 110 Seiten. Preis RM 0,75.

Kampf ums Brot. Stimmen und Zeugnisse zur Vollkornbrotfrage. Herausgegeben vom Reichsvollkornbrotausschuß (Sonderheft der LL.-Schriftenreihe). 2. Auflage.

Brot. Volksgesundheit — Nahrungsfreiheit! Kurze Darstellung des heutigen physiologischen Wissens von Korn und Brot, der daraus sich ergebenden praktischen Folgerungen und ihrer Auswirkung auf Gesundheit und Wirtschaft des deutschen Volkes. Von Dr. chem. Will Kraft (LL-Schriftenreihe, Heft 1). Müllersche Verlagsbuchhandlung, Dresden und Planegg bei München.

Es liegen zwei Broschüren zur Vollkornbrotfrage zur Besprechung vor. — Das erstgenannte Heft faßt eine Reihe von populären Vorträgen zusammen, die sich mit den wissenschaftlichen Untersuchungen befassen.

Die zweite Broschüre ist ein Streitschriftchen auf wissenschaftlicher Grundlage, das recht überzeugend ist und dem durch ein Vorwort von Prof. Dr. med. Franz Wirz, Mitglied des Sachverständigenbeirats zur Volksgesundheit bei der Reichsleitung der NSDAP., eine weite Verbreitung gewünscht wird.

Die Erziehung des geschlechtskranken Kindes. Von Dr. Lilly Zarncke. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 4. Verlag Lühe & Co., Leipzig 1939. 123 Seiten.

In der sozialen Praxis vorkommende Fälle von Erziehungs- und Unterbringungsschwierigkeiten geschlechtskranker Kinder veranlaßten den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Erziehung dieser Kinder zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Die wissenschaftliche Referentin des Deutschen Vereins, Dr. Zarncke, stützt ihre Arbeit insbesondere auf Akten und Erziehungsbogen der in dem Bergischen Kinderheim „Bensberg“ untergebrachten Kinder, auf Besichtigung anderer Heime und Besprechungen mit den in ihnen tätigen ärztlichen, pädagogischen und pflegerischen Kräften sowie auf Material der Thüringischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskranken und einiger größerer Krankenanstalten mit besonders starkem pädagogischem Interesse. Die Schrift beweist die Notwendigkeit eines grundlegenden Wandels in der Erziehung geschlechtskranker Kinder, für die ebenfalls die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die sie zu einem künftigen ungehemmten Einsatz ihrer Kräfte im Arbeitsleben des Volkes befähigen. Die

Tatsache, daß das Buch bereits in 2. Auflage erschienen ist, beweist das Interesse, das es in der Fachwelt gefunden hat.

Jugendschutzgesetz. (Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen.) Textausgabe mit Amtlicher Begründung nebst systematischer Einleitung und ausführlichem Sachregister von Dr. Theodor Rohlfing und Rudolf Schraut. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 215.) Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1938. 92 Seiten.

In der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze ist das Jugendschutzgesetz erschienen. Durch die umfassende Einleitung, die sich teils in einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Darlegung des Geltungsbereichs, den allgemeinen Inhalt des Gesetzes sowie die Durchführungsvorschriften und durch das sehr ausführliche Sachverzeichnis ist die Übersicht erleichtert.

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Band II: Ehe- und Kindschaftsrecht der außereuropäischen Staaten und Besitzungen. Von Dr. Alexander Bergmann, Oberlandesgerichtspräsident in Köln. Verlag für Standesamtswesen GmbH., Berlin, 1940. 838 Seiten. Preis RM 32.

Erfolge der öffentlichen Erziehung. Von Alfred Späth. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 5. Verlag Lühse & Co., Leipzig, 1939. 115 Seiten.

Der Verfasser, der Direktor des Erziehungsheims Schloß Flehingen ist, hat die Untersuchung über die Erfolge der Anstalterziehung im Auftrage des Bad. Innenministeriums durchgeführt. In ihr wird die Lebensbewährung von 125 Jugendlichen der Entlassenenjahrgänge 1924—1933, die den Geburtsjahrgängen 1905 bis 1917 angehören, einer Nachprüfung unterzogen. Der Zeitraum von 5—14 Jahren seit der Entlassung aus der Heimerziehung schien zu genügen, um ein ziemlich sicheres Urteil über die positive oder negative Auswirkung der Heimerziehungsperiode abgeben zu können. Als Ergebnis seiner Forschung konnte der Verfasser bei nur 23% Mißerfolge, 54% gute Erziehungserfolge und 14% mäßige Erziehungserfolge feststellen; 9% der Entlassenen waren unauffindbar. Berücksichtigt man außerdem noch die Tatsache, daß sich unter den 125 erfaßten Zöglingen zahlreiche Erbgeschädigte und Erbkrankte befinden, so muß an Hand der Untersuchung festgestellt werden, daß das Ergebnis der seinerzeit im Heim geleisteten Erziehungsarbeit recht zufriedenstellend ist. Wesentlich ist ferner, daß die Untersuchung bewiesen hat, daß selbst erbkrankte und erbgeschädigte junge Menschen durch Erziehung bedingt tauglich und gemeinschaftsfähig werden können. Die wichtigste Lehre aber, die der Verfasser aus seinen Forschungsergebnissen

geschöpft hat, ist die, daß die Erziehungsarbeit auf keinen Fall mit der Entlassung aus dem Heim als abgeschlossen angesehen werden kann. Das Heim muß weit über diesen Zeitpunkt hinaus den Weg seines Schutzbefohlenen überwachen und darf diesen niemals zu früh sich selbst überlassen.

Wege der Erziehungshilfe. Ergebnisse und praktische Hinweise aus der Tätigkeit des Münchner Arbeitskreises für Erziehung. Herausgegeben von Dr. Leonhard Seif. J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin, 1940. 311 Seiten. In Leinen RM 8, kart. RM 6,80.

Der Münchner Nervenarzt Dr. Seif stellt in Verbindung mit einer Reihe langjähriger Mitarbeiter Geschichte, Ziel und Methoden der von ihm 1922 in München gegründeten Erziehungsberatungsstelle dar. Im 1. Teil werden die Grundlagen der Erziehungsberatung, die Schwererziehbarkeit, Zusammenhänge von Erziehung und Vererbung und Fragen der Erziehung der Erzieher behandelt. Der 2. Abschnitt schildert die Praxis der Erziehungshilfe an Hand von Tätigkeitsberichten von Helfern, Heimleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Psychologinnen. Die Arbeit ist besonders für alle in der Jugendhilfe Tätigen von Interesse.

Schule und Lehrer in der behördlichen Jugendarbeit. Dr. Otto Kersten. (Handbuch der behördlichen Jugendarbeit, Sonderdruck I.) Vorab erscheinender Sonderdruck mit Bibliographie aus „Behördliche Jugendarbeit, ein Wegweiser für wechselseitiges Verstehen und Zusammenarbeit in der Praxis“. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin SW 68, 1940. 171 Seiten.

Aus dem Handbuch der behördlichen Jugendarbeit sind als Sonderdruck I verschiedene Kapitel zusammengefaßt.

Dieses Buch ist als Anleitung für Schulen und Lehrer sehr brauchbar und dient der so wünschenswerten Zusammenarbeit zwischen Schule und behördlicher Jugendarbeit. Ein reiches Schrifttumsverzeichnis, nach Sachgebieten und Verfassern geordnet, ebnet den Weg zu einer Vertiefung auf diesem Gebiet. — Ein solches Handbuch hat sehr gefehlt.

Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen im Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung von Dr. jur. Fritz Severin. Hamburger Rechtsstudien herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität, Heft 34. Hamburg, Friederichsen, de Gruyter & Co., 1939. 106 Seiten. Preis RM 5.

Die Frage der Sonderbehandlung der über 18—23 Jahre alten Rechtsbrecher im Strafrecht ist in den letzten Jahren vielfach eingehend erörtert worden. Eine Darstellung der entsprechenden ausländischen Gesetzgebung

bildet den Inhalt der oben genannten Schrift; sie zeigt, inwieweit die Jugendlichen in den verschiedenen Rechtsordnungen der Welt im materiellen Strafrecht, im Strafverfahrensrecht und im Gebiet des Strafvollzugs eine Sonderbehandlung erfahren. Wenn auch die Altersgrenzen nicht in allen Ländern die gleichen sind, so ist doch der Gedanke einer Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung der jungen Kriminellen im Übergangsalter fast in allen Rechtsordnungen der Welt durchgeführt. Die entsprechenden ausländischen Gesetzestexte sind in der Mehrzahl im Wortlaut abgedruckt. Im Hinblick auf die Schaffung eines neuen deutschen Jugendstrafrechtes stellt die Arbeit einen interessanten Beitrag dar.

Die Gemeinschaftsunfähigen. Von Prof. Dr. med. H. W. Kranz. I. Teil, Verlag Karl Christ, Gießen. 80 Seiten. Schriftenreihe des Institutes für Erb- und Rassenpflege, Gießen.

Die kriminalbiologische Forschung besitzt bereits ein umfangreiches Material über das Problem der Kriminellen bezüglich der Erfassung und Erforschung der erbbiologischen Struktur der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und bezüglich seiner völkischen Gefahr. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, ob es auch asoziale Bevölkerungsgruppen gibt, die sowohl eine wirtschaftliche Belastung für die Allgemeinheit als eine biologische Gefahr bilden, obwohl sie vielleicht selbst nicht durchgängig als kriminell zu bezeichnen sind; er betrachtet das Problem der Gemeinschaftsunfähigen in erster Linie als ein biologisches, und zwar als Sippenproblem. Neben einer Bestandsaufnahme der „Erbkranken“ verweist er auf die Vordringlichkeit einer Bestandsaufnahme der „Erbuntüchtigen“, der „gemeinschaftsunfähigen Sippen“. Die Arbeit beruht auf der Durchforschung eines Materials von 198 Sippen mit 4502 Sippenmitgliedern. Sie wendet sich an den Rassenhygieniker, Rechtswahrer und Arzt, an alle Stellen, die mit volkspflegerischen Arbeiten aller Art zu tun haben und nicht zuletzt auch an die Arbeitsämter, im Zusammenhang mit der Frage des Arbeitseinsatzes der Gemeinschaftsunfähigen.

Ämtliches Gemeindeverzeichnis für Bayern nach der Volkszählung und dem Gebietsstand vom 17. Mai 1939. Band 127 der Beiträge zur Statistik Bayerns. Herausgegeben vom Bayer. Statistischen Landesamt. J. Lindauerische Universitäts-Buchhandlung (Schöpping), München 1939. 166 Seiten.

Bevölkerungs- und Sozialgeschichte des Berchtesgadener Landes. Von Dr. Hans Mauersberg (Studien zur Volkskörperforschung, Band 4). Verlag M. & H. Schaper, Hannover 1939. 120 Seiten. Preis RM 3,50.

Das Berchtesgadener Land, das sich auszeichnet durch eine sagenhaft schöne Landschaft, hat schlechten Boden, und die Früchte des Feldes bieten den Menschen ein karges Dasein. Gegenstand der Studie ist der Mensch in seinem Kampf mit den ihm von der Natur aus verliehenen Lebensbedingungen, die Sitte als Ausdruck ihrer seelischen Eigenart, das wirtschaftliche Geschehen, die Rechts- und Sozialverhältnisse und ihr wechselnder Zustand im Laufe der fortschreitenden Zeit. Der Verfasser sieht in diesen Bereichen das Natürliche sich am ehesten widerspiegeln, das wirkliche Leben, Handeln und Treiben des Volkes, das am heftigsten anspricht und von größerem Lebensdrang ist als die staatlichen Organisationen, die wohl die Entfaltung aller menschlichen Kräfte zu sichern vermögen.

Frankreichs biologischer und wirtschaftlicher Selbstmord im Kriege Englands gegen Deutschland. Von A. Reithinger. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart und Berlin 1940. 48 Seiten.

Darstellung der vor Kriegsende gegebenen Lage Frankreichs, die unter der Voraussetzung geschrieben wurde, daß Frankreich mehrere Jahre in einen Krieg mit Deutschland verwickelt werden könnte. Trotzdem erhellen die angeführten Tatsachen die Schwäche der französischen Volkskraft als militärischen und politischen Faktor.

Komödie der Freiheit. Die Sozialpolitik der großen Demokratien. Von F. O. H. Schulz. Verlag Wilhelm Frick, Wien, 370 Seiten.

Der Verfasser schildert das Wesen einer Freiheit, die aus dem persönlichen Eigennutz geboren wurde und die das soziale Elend als Dauererscheinung hervorgebracht hat. Dreihundert Jahre Kampf um diese Art Freiheit und ihr Vollzug in den großen Demokratien England, Amerika und Frankreich werden spannend geschildert, versehen mit exakten Darstellungen vieler, den meisten unbekannter Tatsachen und Begebenheiten. Es wird in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen, wie das soziale Elend eng verbunden ist mit dem Aufkommen der jüdischen Kapitalherrschaft. — Der Verfasser erweist sich als ein gründlicher Kenner der sozialen Geschichte der demokratischen Länder. Bildseiten erhöhen die Anschaulichkeit der Darstellung.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch November 1940.

Betriebliche Sozialarbeit

- Auswirkungen des Krieges auf die Pensionskassen, Schwer, SozPrax. 22.
Der Wohnungsbau für Landarbeiter, Gefolgschaftsmitglieder u. Bergarbeiter im Protektorat Böhmen u. Mähren, Gawenat, RABl. 33.
Die Bewährung der betriebsgebundenen Berufserziehung im Kriege, Wagner, RKW-Nachrichten 8.
Gesundheitsführung im Großbetrieb, Weiß, Gesundheitsführung 11.
Planmäßige Förderung der Begabten, Propeller 11.
Robert Bosch u. sein Krankenhaus, Stähle, Gesundheitsführung 11.
Weihnachts- u. Abschlußgratifikationen im Jahre 1940, Knolle, RABl. 32.
Weihnachts- u. Abschlußgratifikationen im Jahre 1940, Knolle, SozDeutschld. 32.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Das stammelnde Schulkind, Möhring, DSenderschule 11.
Der einseitige Ausfall einer Lernfunktion als Problem der Hilfsschulaussonderung, Sprung, DSenderschule 11.
Die Lage auf dem Gebiete des Blindenwesens, Bechtold, DSenderschule 11.
Johann Heinrich Jung-Stilling u. die Blindenschaft, Kittel, MarburgerBeitrzBlindBildWez. 3.
Sinn u. Zweck der deutschen Blindenfürsorge u. Hilfsvereine u. ihre Aufgaben im Krieg u. Frieden, Horbach, RheinProv. 11.
Freizeit, Feierabend und Feier im Heim, Kiehn, DSenderschule 11.

Ausland

- Blindenwesen in Bulgarien, Minkoff, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 3.
Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge
Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts, Hartung, RVBl. 46.
Fragen aus dem Strafvollzug an jungen weiblichen Gefangenen, III., NDV. 10.

Wohnungswesen

- Der Wohnungsbau für Landarbeiter, Gefolgschaftsmitglieder u. Bergarbeiter im Protektorat Böhmen u. Mähren, Gawenat, SozDeutschld. 33.
Die Übereignung der mit Reichsdarlehen geförderten Volkswohnungen, Thevs, RABl.31.

- D. Übereignung d. mit Reichsdarlehen geförderten Volkswohnungen, Thevs, SozDeutschl. 31.
Die Wohnungsfürsorge des Reichs für seine Beamten u. Angestellten, Dicknether, ZfWohnWBay. 9/10.
Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues (II), Lehmann, RVBl. 48.
Leistungssteigerung der Bautechnik, der Wohnungswirtschaft u. des Menschen durch naturnahen Wohnungsbau, Heinicke, Wohnung 11.
Reichsarbeitsminister Seldte über die Wohnungspolitik der Reichsregierung u. die Aufgaben der Bauforschung, SozDeutschld. 33.
Reichsarbeitsminister Seldte über die Wohnungspolitik der Reichsregierung u. die Aufgaben der Bauforschung, RABl. 33.
Wohnungen für Kinderreiche, NDV. 10.
Wohnungszuteilung nach rassenpolitischen Gesichtspunkten, Groß, Volkurasse 11.

Ausland

- Die Ergebnisse des Wohnungsbaues in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Schmidt, Wohnung 11.
The Return of Dependent Persons to Place of Legal Settlement, Eisner, The Family 6.

Lebenshaltung

- Die Entwicklung der Arbeitsverdienste im Jahre 1939, RABl. 30.
Die Lebensführung in den tropischen Kolonien, Rodenwaldt, ZahnärztlMitt. 44.

Gesundheitswesen

Allgemeines

- Der Gebiitzstand bei den Antragstellern auf Ehestandsdarlehen in Kiel 1939/40, Thomsen, ÖffGesD. 16.
Die Aufklärungspflicht des Arztes, Schläger, DÄrztBl. 48.
Die Schlafkrankheitsbekämpfung in Ostafrika vor u. nach dem Kriege, Kleine, DÄrztblatt 44.
Emil v. Behring und die Bekämpfung der Diphtherie, Szagunn, Ärztin 11.
Erkrankungen nach Krankheitsarten i. Jahre 1938, BKrankK. 22.
Hamburgische Großkrankenanstalten, Blöcker, ZfgesKrkHwes. 21.
Krankenhausfürsorge im Grenzland (ein Jahr Kriegsarbeit), NDV. 11.
Über den Vollzug des Heilpraktikergesetzes, Grunwald, Heilpraktiker 11.
Vollkornbrot, das Brot der Zukunft, Heupke, MedWelt 46.

Zum 50jährigen Bestehen des Städt. Kaiser- u. Kaiserin - Friedrich - Kinderkrankenhauses, Opitz, ZfgesKrkh Wes. 21.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Aus der Arbeit der Frauenmilchsammelstellen, Kayser, DÄrztBl. 47.

Bedeutung der vorbeugenden Arbeit des beratenden Arztes vom Standpunkt der Säuglings- u. Kindersterblichkeit, Hofer, Anyasés Cessemövédalem 11.

Die Entbindungen in Kranken- u. Entbindungsanstalten 1931 bis 1938, DÄrztblatt 44.

Fragen um die Milch als Säuglings- u. Kinder- nahrung, NDV. 10.

Fürsorge für werdende Mütter: Neue Bestim- mungen, NDV. 11.

Stillhäufigkeit und Stilldauer in den einzelnen Reichsteilen im Jahre 1937, Thieme, R- GesundBl. 47.

Stillhäufigkeit u. Stilldauer in den einzelnen Reichsteilen im Jahre 1937 (Schluß), Thieme, RGesundBl. 48.

Jugendgesundheitsfürsorge

Jugendgesundheitspflege, Sehestedt, MedWelt 46.

Tuberkulosebekämpfung

Bekämpfung der Tbc.: Leitsätze für ihre Ver- hütung im Kindesalter, NDV. 10.

Das notwendige Rüstzeug der Tuberkulose- fürsorge, Fischer, ÖffGesD. 15.

Das tuberkulöse Kind, Klare, NSVolksD. 11. Die Ernährungsweise in der Heilstätte als therapeutische Maßnahme, Reinhardt, WürtBlWohlf. 11.

Bekämpfung der Suchtkrankheiten

Die Alkoholpolitik während des Krieges in Finnland, Karpio, Genußgifte 3.

Schutz der Jugend in Familie u. Öffentlichkeit, Löhhöfel, AlkoholfrJugend 3.

Über die kumulative Wirkung von gleichzeitig genossenem Alkohol u. Tabak, Keeser, Genußgifte 3.

Krebsbekämpfung

Krebsforschung u. Krebsbekämpfung, Blome, Gesundheitsführung 11.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: Än- derung des Reichsgesetzes, NDV. 11.

Gonorrhoe bei zugeführten Frauen, Gottschalk, SozHygdGeschlechtskrankh. 6.

Geisteskrankenfürsorge

Über das Lebenserwartungsalter unheilbarer Geisteskranker in Heil- u. Pflegeanstalten, Pfannmüller, ÖffGesD. 15.

Ausland

Intake Process in a Departement of Medical Social Service, Cockerill, The Family 6.

Alimentation et santé publique, Messerli, Ges- uWohlf. 11.

Sozialversicherung

Allgemeines

Der deutsch-italienische Vertrag über Sozial- versicherung, Bogs, OKrankK. 20.

Der deutsch-italienische Vertrag über Sozial- versicherung, Seldte, RABL. 32.

Der deutsch-italienische Vertrag über Sozial- versicherung, Seldte, SozDeutschd. 32.

Der Vertrag über die Sozialversicherung zwi- schen Deutschland u. Italien, Stolt, ErsK. 22.

Deutschland u. Italien in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Sozialversicherung, Augus- tin, DRentenvers. 11.

Die Durchführung der Reichsversicherung in den in das Land Bayern eingegliederten ehema- ls sudetendeutschen Gebietsteilen, Künstler, BlÖffFürs. 22.

Die Musterdienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger, Jantz, ArbVer- sorg. 21.

Die zwischenstaatliche Sozialversicherung der Achse Berlin—Rom, Augustin, ArbVersorg. 21.

Einführung des deutschen Sozialversicherungs- rechts in den eingegliederten Gebieten, Stecker, SozVersB. 21.

Gemeinsame Dienstordnungen zur ATO., TO.A u. über zusätzliche Alters- u. Hinterblie- benenversorgung, Cremer, OKrankK. 22.

Klärung von Zweifelsfragen in der Sozial- versicherung, Bruno, IKrankK. 22.

Musterdienstordnung für Dauerangestellte der Reichsversicherungsträger, Zoher, Volks- ZgesSozVers. 11.

Versicherung oder Versorgung? SozPrax. 22.

Krankenversicherung

Anmerkungen zum Ersatzkassenrecht, Men- kens, VolksZgesSozVers. 10.

Das Recht der Krankenversicherung im Kriege, Schmeuser, OKrankK. 20/21.

Die Krankenversicherung der in Deutschland beschäftigten italienischen landwirtschaft- lichen Arbeiter, Kubisch, LKrankK. 11.

Die Leistungsdauer bei Anwendung der §§ 209a und 209b RVO., Montag, ErsK. 21.

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit gem. § 216 Abs. 3 RVO., Stecker, IKrankK. 20.

Die Ruhensvorschriften für den Krankengeld- bezug nach § 189 RVO., Menkens, ErsK. 20.

Die soziale Krankenversicherung der Zukunft aus dem Blickfeld des Arztes, Kuchemann, VertArztuKrankK. 11.

Zur weiteren Auslegung des § 209b RVO., Bültmann, ZBIRVersiVersorg. 17/18.

Wochenhilfe

Einige Fragen aus dem Gebiet der Wochen- hilfe, Jaeger, ArbVersorg. 22.

Altersversicherung

Das nationalsozialistische Altersversorgungs- werk, RABL. 30.

Die Verordnung zur Vereinfachung der Berechnung von Invalidenversicherungsrenten in den Reichsgauen der Ostmark vom 7. 10.

1940, RGBl. I S. 1338, sowie einzelne die Ostmark besonders berührende Rechtsfragen, Steinhoff, DRentenvers. 11.

Die Wanderversicherung des halbversicherten Handwerkers, Schraft, DRentenvers. 11.
Lohnt sich die Weiterversicherung in der Invaliden- u. Angestelltenversicherung?
Holstein, ArbVersorg. 20.

Unfallversicherung

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach dem 5. Änderungsgesetz, Schulte-Holthausen, LKrankK. 10.

Privatversicherung

Die Deckung der Kriegsgefahr durch die Privatversicherung, Thees, DJust. 46.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Ärztinnen an Volkspflegesschulen, Zarncke, Ärztin 11.

Der Volkspfleger (II.), NDV. 10.

Personalfragen der Krankenanstalten im Kriege, Brandes, ZfgesKrkhwes. 21.

Schulung der Kindergartenhelferinnen durch die NSV., Kubasch, NSVolksD. 11.

Volksgesundheitspflege als Unterrichtsfach in der Volkspflegeschule (I.), NDV. 11.

Zum Unterricht in Volkskunde an der Frauenschule für Volkspflege in Frankfurt a. M., NDV. 10.

Ausland

Supervision of the First-Year Worker, Belinkoff, The Family 6.

Dezember 1940.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Die Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Roestel, NDV. 12.

Ausland

Le rôle de l'initiative privée, Veillard, Schweiz-ZGemeinnütz. 12.

Riforma nazionalsocialista della previdenza sociale, Pezzoli, Le Assicurazioni Sociali 5.
Risparmio nazionale e previdenza sociale, Camanni, Le Assicurazioni Sociali 5.

RFV.

Der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf den Nachlaß des Unterstützten, Burghardt, ZfH. 35/36.

Die finanziellen Beziehungen des Landes Baden zu den Stadt- und Landkreisen und die Gen. oden, LandGem. (E) 12.

Die neuen württembergischen Richtsätze, NDV. 12.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege in den Jahren 1938 und 1939, WirtschuStat. 24.

Erhöhung der Bagatellgrenze, Fichtl, DZW. 9/10.

Gewöhnlicher Aufenthalt eines Arbeitsmannes am Lagerort, NDV. 12.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Allgemeines

Arbeitsrechtliche Fragen bei der Heimkehr von entlassenen Soldaten, Schelp, NSSozPol. 21/24.

Berufsberatung der Wehrdienstbeschädigten, Hische, ArbeitsuArbloschilfe 23/24.

Berufsförderung in der Wehrmacht, Hoffmann, AnregAnltg/Berufserziehung/Betriebsführ. 10/12.

FU., Einsatz-FU. usw.

Die „Überholung“ der bei der Kriegshilfe Hannover laufenden FU.-Fälle, HannWohlfW. 49/50.

Dienstpflichtunterstützung für vormalige Selbständige, Zschucke, ArbeitsuArbloschilfe 23/24.

Verbesserungen der FU.-Zahlung nach Entlassung und Beurlaubung, HannWohlfW. 51.

Zweifelsfragen aus dem Familienunterhaltsrecht, Schmeling, DZW. 9/10.

Kriegspersonen- und -sachschäden

Das Personenschädenrecht in neuer Fassung, HannWohlfW. 47.

Die Entschädigung der Kriegssachschäden, Malzahn, RABl. 35/36, SozDeutschld. 35/36.
Zur Kriegssachschäden- und Personenschädenverordnung, Ehrenforth, DJust. 50.

Ausland

Die arbeitsrechtlichen Wirkungen der Einberufung zum Wehrdienst im ausländischen Recht, Siebert, NSSozPol. 21/24.

Bevölkerungspolitik und Rassenpflege

Allgemeines

Altersaufbau und Familienstandsgliederung der bayerischen Bevölkerung nach der Volkszählung vom 17. Mai 1939, Burgdörfer, ZdBayStatLandesamts 2.

Altersaufbau und Familienstandsgliederung des deutschen Volkes, WirtschuStat. 23.

Artgemäße Mädchenbildung und Rasse, Rahn, NSMädErz. 12.

Bemerkungen zur Statistik der Ehen nach biologischen Gesichtspunkten, Grimm, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Bevölkerungsbiolog. Untersuchungen zweier Dörfer im Volkstumsgrenzgebiet der Bayerisch-Ostmark, Schmaus, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Bevölkerungsfragen im Elsaß, Bernsee, NSVolksD. 12.

Der Zusammenhang von Schulleistung und Wanderung in seiner Bedeutung für die ostpreussischen Grenzkreise, Kossow, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Die berufliche und soziale Gliederung der bayerischen Bevölkerung, Adeling, ZdBayStatLandesamts 2.

Die Bessarabiendeutschen, ein volksbiologischer Rückblick, Stumpp, NVolk 12.

Die Ehe als Ergebnis der Auslese, Günther, NVolk 12.

Die Ergebnisse der Volkszähl. im Bautzener Kreise, Müller, ArchivfBevölkerungswissu-Bevölkerungspol. 5/6.

Die Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft, WirtschuStat. 24.

Die Juden und jüdischen Mischlinge in Bayern am 17. Mai 1939, Götz, ZdBayStatLandesamts 2.

Die sozialbiologischen Verhältnisse der Deutschen in der ehemaligen Tschechoslowakei, Kinzl, ÖffGesD. 18.

Eine Rechnung! Stähle, Gesundheitsführung 12.

Fruchtbarkeit der Ehen mit und ohne Ehestandsdarlehen, Rahlfs, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Ist Mongolismus eine „Erbkrankheit“ im Sinne des Gesetzes?“ Weißkopf, ÖffGesD. 18.

Krieg und Bevölkerungsentwicklung, Bürgdörfer, Schulungsbrief 7/9.

Praktische Erb- und Rassenpflege, Dubitscher, ÖffGesD. 18.

Psychotherapie und Erblehre, Lucenburger, ZBIPsychotherapie 4/5.

Über Rassenbegutachtung, Nordmark, ÖffGesD. 18.

Was prägt Völker, Rasse oder Geschichte? Groß, NVolk 12.

Ausland

Beitrag zur Kenntnis der Erbkrankheiten im ländlichen Milieu Rumäniens, Preda und Albu, Revista de igiena sociala 9/12.

Bevölkerungsfragen des britischen Empires, Harmsen, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Bevölkerungsstand und -bewegung der Sowjetunion, Harmsen, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Der volksbiologische Verfall in Frankreich, Ungern-Sternberg, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5/6.

Die schweizerische Bevölkerungslage, Brüscheweiler, SchweizZGemeinnütz. 12.

Movimento della popolazione e mortalità infantile nella realtà statistica, Maternita e infanzia 5/6

Stratliche Bevölkerungspolitik, Etter, SchweizZGemeinnütz. 12.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Aufgaben der Erziehungsberatung der NSV.-Jugendhilfe, Hetzer, NSVolkS.D. 12.

Autoritätskrisen im Jugendleben, Jentsch, Frauenhilfe 12.

Der Drang nach Selbstverantwortung bei Jugendlichen, Plattner, NSMädErz. 12.

Die Bedeutung des Lehrers in der behördlichen Jugendarbeit, NDV. 12.

Die Ursachen der beruflichen Unbeständigkeit dissozialer Jugendlicher, von Waldheim, ZBIPsychotherapie 4/5.

Uneheliche und Adoption

Das Unehelichenrecht vor der Umgestaltung, Weber, HannWohlfW. 48/49.

Die Adoption im neuen Recht, Becker, MedWelt 52.

Einschränkung der Beweisführung durch erbbiologisches Vaterschaftsgutachten, NDV. 12.

Über Vaterschaftsbegutachtung, Brauns, ÖffGesD. 18.

Fürsorgeerziehung

Das statistische Bild der Fürsorgeerziehung, Wollasch, Caritas 12.

Fürsorgeerziehung und Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, NDV. 12.

Jugendarrest

Der Jugendarrest und die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin, Vornefeld, JungD. 12.

Der Vollzug des Jugendarrestes, Gündler, WürttBIWohlf. 12.

Die Neuordnung d. Jugendstrafrechts, Rietzsch, RVBl. 50.

Durchführungsbestimmungen zum Jugendarrest, NDV. 12.

Jugendstrafrechtsreform und Jugendarrest, Müller, RheinProv. 12.

Zur Einführung des Jugendarrestes, Schmidhäuser, WürttBIWohlf. 12.

Zur Handhabung des Jugendarrestes, Freisler, DJust. 51/52.

Sozialpolitik

Allgemeines

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden, NSSozPol. 21/24.

100 Jahre öffentliche Arbeitsvermittlung, Graack, ArbeitsuArbloschilfe 23/24.

Kolonialpolitik, Raumpolitik, Sozialpolitik, DKolonialdienst 12.

Kriegsverpflichtete Sozialpolitik, Münz, NS-SozPol. 21/24.

Sozialpolitik im Kriege, Münz, OKrankK. 23.

Sozialpolitische Probleme im Elsaß, Götz, NSSozPol. 21/24.

Wege und Anwendungsweisen einer vertieften psychologischen Begutachtung, Roos, Arbeitserschulung 3.

Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin, Sturm, ArbeitsuArbloschilfe 23/24.

Arbeitsrecht

Das Urlaubsrecht des Dienstverpflichteten, Bulla, NSSozPol. 21/24.

Die Familien- (Lohn-) Ausgleichskasse der deutschen Zigarrenindustrie ein neuer Weg der Lohngestaltung, Kimmich, NSSozPol. 21/24.

Leistung und Lohn, Körner, RABl. 34, Soz-Deutschland 34.

Neuerungen im Urlaubsmarkensystem, Kalckbrenner, SozDeutschld. 35/36, RABl. 35/36.

Lohnpfändung

- Die Lohnpfändungsverordnung v. 30. 10. 1940, Lange, LandGem. 24 (A).
Die Lohnpfändungsverordnung v. 30. 10. 1940, Lange, GemT. 23.
Die neue Lohnpfändungsverordnung, NSSoz-Pol. 21/24.
Die neue Lohnpfändungsverordnung, Bechtold, ZfH. 34.
Die Neugestaltung des Lohnpfändrechtes, VerwPrax. 23/24.
Neues Lohnpfändungsrecht ab 1. Dezember 1940, Schwerdtmann, IKrankK. 23.

Arbeitslosenhilfe und RAD.

- Der Reichsarbeitsdienst der männlichen und weiblichen Jugend, Schmeidler, RVBl. 50.
Verbesserungen im Recht der Arbeitslosenhilfe, Zschucke, SozDeutschd. 35/36, RABl. 35/36.

Arbeitseinsatz

- Der Arbeitseinsatz im Elsaß, Wolz, SozDeutschd. 35/36.
Der Arbeitseinsatz im Generalgouvernement, Gschließer, SozPrax. 24.
Die Arbeitseinsatzverwaltung im Elsaß, Wolz, RABl. 35/36.
Die fördernde Berufserziehung der Erwachsenen im Kriegsjahr 1939/40 (vom 1. 9. 1939 bis 30. 9. 1940), AnregAultgfBerufserziehung-uBetriebsföhr. 10/12.
Einheit der Jugendfragen im Arbeitseinsatz, Ost, JungD. 12.
Grundfragen planvoller Berufspolitik, NSSoz-Pol. 21/24.
Kräftereserven im Arbeitseinsatz, Knoff, WirtSchBld!uHK. 52.
Mobilisierung von Nachwuchsreserven für die qualifizierten Berufe, Krausmüller, NSSoz-Pol. 21/24.

Ausland

- Berufsausbild. in Italien, Volwassen, DVolkswirtschaft. 34.
Die Carta del Lavoro, Seiberlich, RABl. 35/36, SozDeutschd. 35/36.

Soziale Frauenfragen

- Von der „inneren Front“, Frauen untereinander, nationalsozialistisch gesehen, Ganzer-Gottschewski, Schulungsbrief 7/9.

Betriebliche Sozialarbeit

- Die betriebszahnärztliche Betreuung im Rahmen der Gesundheitsführung der Betriebe in Sachsen, Ackermann, ZahnärztMitt. 51.
Die Ernst-Abbe-Bücherei als Werkbücherei der Stiftungsbetriebe, ZeißWerkzeitung 5.
Heime für berufstätige Frauen und Mädchen, II, NDV. 12.
Jahresbericht der Kommerzienrat-Fritz-Henkel-Kinderstiftung, Faber, Henkelbote 12.
Soziale Betriebsarbeit im Großkrankenhaus? Linder, ZfgesKrkhWes. 23.
Täglich viele tausend Portionen Essen, HeinkelWerkztg. 11/12.

- Wandel in der staatlichen und betrieblichen Sozialpolitik, Seldte, DWirtschaftsz. 52.
Weihnachtsfeier für Werkskinder des Stammwerkes Flugzeugbau, HeinkelWerkztg. 11/12.
Werkkindergärten, NSSozPol. 21/24.

Wohnungs- und Siedlungswesen

- Bevölkerungspolitische Motive des deutschen Städtebaues unter besonderer Berücksichtigung d. Kleingartenwesens, Kappe, DKleingartenWes. 6/8.
Das Deutsche Umsiedlungswerk 1939/40, Grothe, ArchivfWanderungswesAuslandskunde 4.
Der H.J.-Sachbearbeiter in der Berliner Stadtverwaltung, Brockmann, BerKommMitt. 24.
Die Problematik des Wohnungsbaues, Striemer, DWirtschaftsz. 50.
Die zukünftige Lenkung des deutschen Kleingartenwesens, Steinhaus, DKleingartenWes. 6/8.
Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten, Kelter, NSGem. 23.
Neuerungen i. Arbeiterwohnstättenrecht, Dick-nether, ZfWohnWBay. 12.
Sozialistischer Wohnungsbau, NSSozPol. 21/24.
Tendenzen des gemeinnützigen Wohnungsbaues, SozPrax. 23.
Umsiedlung als Schicksal und Aufgabe der Frau, Frauenkultur 12.
Verbilligung der Wohnungen für Minderbemittelte d. individuelle Mietbeihilfen, Schmidt, Wohnung 12.
Von Hof zu Hof, Neumeister, SozPrax. 24.
Wesen und Zukunft der Baugenossenschaften, Weißer, RABl. 34, SozDeutschland 34.
Wohnungsbau nach dem Kriege, von Schenck, LandGem. (E) 12, (C) 24, GemT. 23.
Wohnungszuteilung nach rassenpolitischen Gesichtspunkten, Groß, VolkRasse 11.
Zum neuen Wohnungsbauprogramm, SozPrax. 23.

Ausland

- Die Hölle der Slums, NVolk 12.

Lebenshaltung und Ernährung

- Die Bedeutung zivilisationsbedingter Ernährungsschäden, Kleine, Gesundheitsdienst 11.
Le coût minimum de l'existrende familiale à Lausanne, Vallotton, SchweizZGemeinnütz. 12.
Sozialismus im deutschen Einkommensteuerrecht, Horn, Beamtenjhrbuch 11/12.

Erwerbsbeschränkte

- Die öffentliche Beratungsstelle für Sprachleidende, Lambeck, DSonderschule 12.
Seelisch-geistige Fürsorge für Gehörlose, insbesondere für Spät-Ertaubte, I, NDV. 12.
Wie unsere Hilfsschüler aussehen, Seidel, DSonderschule 12.
Zur Frage der Gestaltung der Internats der Blindenschule als Stätte nationalsozialist. Gemeinschaftserziehung, Bechtold, DSonderschule 12.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Arzt, Mediziner u. Naturheilermethode (Schluß), Löffler, MedWelt 49.

Das Rettungswesen in den gewerblichen Betrieben, Gridl, DRotKreuz 12.

Der Arzt im Kriege, Sauerbruch, DRotKreuz 12.

Die frühen medizinischen Fakultäten von Montpellier, Bologna und Padua, Creutz, MedWelt 51.

Die Probleme des Alterns beim schaffenden Menschen, Thaddea, Gesundheitsführung 12. Gesundheitspropaganda, Pakheiser, Gesundheitsführung 12.

Jahreszeit und Gesundheit, Rudder, Gesundheitsführung 12.

Krankheit und Tod einst und jetzt, Reichert, ZahnärztlMitt. 50.

Praktische Selbstkostenvergleiche, Zimmermann, ZigesKrkHes. 23.

Unter Franzosen und Litauern Kreisarzt in Memel, Huwe, ÖffGesD. 17.

Zum Recht des Krankenhaus-Aufnahmevertrages (Schluß), Krankendienst 12.

Zur Frage: Deutsches Reichs-Krankenhaus, EvGesundh. 12.

Zur Lage der deutschen Frauengymnastik, Reicke, Frau 3.

Zur Würdigung ärztlicher Gutachten, Schulte-Holthausen, ZBIRVersuVersorg. 23/24.

Ausland

Die Gründung der Schule von Salerno und das Frühsalerno, Creutz, MedWelt 50.

Hospital Administration and Efficient Accounting, Dawson, Hospital Progress 11.

Some Aspects of Medical and Hospital Law, Caldwell, Hospital Progress 12.

Studien über die gesundheitliche Lage in England, Gesundheitsführung 12.

The Sister Superintendent. Her Relation With the Local Hospital Councils and Associations, Bernard, Hospital Progress 11.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Die Fehlgeburten 1931—1938 und ihre Behandlung in Krankenanstalten, Reichert, DÄrztBl. 49.

Die Rachitismorbidität in Deutschland, Rott, RGesundBl. 51.

Fragen aus der Wochenhilfe, Asbach, BKrankK. 24.

Frauenmilchsammelstellen in Groß-Deutschland, Schöbel, Gesundheitsführung 12.

Soziale Ursachen der Säuglingssterblichkeit und ihre Bekämpfung, Steiger, Pro Juventute 12.

Therapie und Prophylaxe der Rachitis, Harnapp, MedWelt 50.

Jugendgesundheit

Behring und die Serumtherapie, Mrugowsky, ÖffGesD. 17.

Behrings wissenschaftliche Bedeutung, Reiter, RGesundBl. 49.

Das Landjahr in den eingegliederten Ostgebieten, Schmidt-Bodenstedt, DWiss. 24. Emil Behring, der Retter der Kinder. Zum 4. Dezember 1940, ZahnärztlMitt. 48.

Emil v. Behring. Persönlichkeit und Werk, Brauer, DÄrztBl. 49.

Erfahrungen mehrjähriger jugendärztlicher Tätigkeit im Rahmen eines ländlichen Gesundheitsamtes im Hinblick auf die Neuausrichtung der HJ.-ärztlichen Tätigkeit, Busing, ÖffGesD. 18.

Erziehungsschwierigkeiten durch Gesundheitsstörungen, Staabs, Ärztin 12.

Ausland

Quelques aspects scolaires de l'éducation physique en Belgique et en Angleterre, Beaume, GesuWohlf. 12.

Tbc.-Bekämpfung

Arbeitstherapie und Nachfürsorge, Bachmann, ÖffGesD. 17.

Zur Früherfassung des Lupus, Mulzer/Jordan, ÖffGesD. 17.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Werr, DÄrztBl. 50.

Geisteskrankenfürsorge

Die Geisteskrankenfürsorge in Preußen, Coling, ZfH. 35/36.

Neuere Entscheidungen des RVA zur Abgrenzung von Krankheit und Gemeingefährlichkeit bei Geisteskranken, NDV. 12.

Sonnenstein. Zur Geschichte einer Landesanstalt, Schmorl, ZfpsychHyg. 5/6.

Suchtbekämpfung

Alkoholgefährdetenfürsorge, nach wie vor? Nobel, Auf der Wacht 6.

Alkoholgefahren und seelische Gesundheit, Graf, Genußgifte 4.

Alkoholismus und Volksbestand, Meggendorfer, Genußgifte 4.

Aufgaben der Frau für eine alkohol- und tabakfreie Jugenderziehung, Löhlfel, Ärztin 12.

Die Erzieher und die Alkohol- und Tabakfrage, Fröhling, Alkoholfr.Jugenderz. 4.

„Leichtbier“ als Mittel zur Verhütung von Alkoholmißbrauch, NDV. 12.

Neue Formen des Einsatzes der Verwaltung bei der Bekämpfung der Alkoholgefahren, Seidel, ÖffGesD. 17.

Ausland

Alkoholfreie Jugenderziehung in der Schweiz, Oetli, Alkoholfr.Jugenderz. 4.

Sozialversicherung

Allgemeines

Die Anwendung des Schuldenbereinigungsgesetzes auf Sozialversicherungsbeiträge, Spohr, ZBIRVersuVersorg. 23/24.

Die deutsche Sozialversicherung in Kriegzeiten, Liebrecht, BKrankK. 23.

Die Durchführung der Reichsversicherung in den in das Land Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, Künstler, BlÖffFürs. 22.

Die Durchführung der Reichsversicherung in den in das Land Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen (Schluß), Künstler, BlÖffFürs. 23/24.

Die Sozialversicherung der Dienstverpflichteten, Jaeger, IKrankK. 24.

Verdunkelungsunfälle u. Ersatzanspruch nach § 1542 RVO., Scharrenbroich, OKrankK. 23.

Krankenversicherung

Arbeiten und Aufgaben der KVD, in den eingegliederten und in den besetzten ausländischen Gebieten, Petersilie, DÄrztBl. 51.

Das Ende der wegen Erschöpfung der Krankenhilfe bewilligten Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, Richter, IKrankK. 23.

Das Verfahren bei Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände nach § 1531 RVO. im Verhältnis zu dem Verfahren nach § 1538 RVO., Gunkel, ArbVersorg. 23.

Der Wechsel zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung, Heyn, ArbVersorg. 23.

Haftung bei unentgeltlicher Gemeinschaftshilfe, Wahl, OKrankK. 23.

Krankheit und Betriebsunfall, Zielke, ZBIRVersuVersorg. 23/24.

Leistungsbeschränkungen nach § 215 RVO? IKrankK. 24.

Nachteilige Folgen einer verspäteten Krankmeldung für den arbeitsunfähigen Versicherten (§ 216 Abs. 3 RVO.), Schnatenberg, VolksZgesSozVers. 12.

Zusatzbeiträge des Unternehmers bei erhöhter Erkrankungsgefahr im Betrieb, Schnatenberg, ArbVersorg. 24.

Rentenversicherung

Altersversorgung für Küstenschiffer u. Küstenfischer, Sturm, DRentenvers. 12.

Die Alters- u. Hinterbliebenenversorgung der Vertrauensärzte, Rohe, VertArztuKrankK. 12.

Die Auswirkungen der Vereinfachungsverordnung vom 7. Oktober 1940, Wahsianowicz, DRentenvers. 12.

Die Regelung der Invalidenversicherung der Arbeiter in den sudetendeutschen Gebieten, Riedel, ZBIRVersuVersorg. 21/22.

Erinnerungen aus den Anfängen der Invalidenversicherung, Solthoff, ZBIRVersuVersorg. 21/22.

100 000 warten auf Rente, Haensel, DRentenvers. 12.

Noch zweierlei Recht für „Arbeiter“ und „Angestellte“ in der Sozialversicherung? Bruno, DRentenvers. 12.

Warum Rentenkampf? Wiesinger, VertArztuKrankK. 12.

Unfallversicherung

Die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich

eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (RGBl. I S. 957) in ihrer Bedeutung für die gewerblichen BGen., Bretschneider, Berufsgenossenschaft 23/24.

Nachträgliche Verschlimmerung der Unfallfolgen, Schulte-Holthausen, OKrankK. 24.

Über sogenannte Unfallneurosen, v. Weizsäcker, ZBIPsychotherapie 4/5.

Ausland

Altersfürsorge und Altersversicherung in der Schweiz, Saxer, Pro Senectute 4.

Die sozialen Versicherungen in Norwegen u. Dänemark, Augustin, OKrankK. 23.

Le Malattie Croniche e l'invalidità con particolare riguardo alla tubercolosi e al reumatismo cronico, Stritesky, Le Assicurazioni Sociali 5.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Äußerungen zum Thema Ausbildung der Berufsberater, Münch, BerufsberatunguBerufsausbildg. 11/12.

Der Versicherungsschutz der gemeindlichen Ehrenbeamten, Dietzel, ThürGemT. 12.

Die Ausbildung der Berufsberater, Baumgarten-Tramer, BerufsberatunguBerufsausbildung 11/12.

Schwesternnachwuchs, ein Krankenhausproblem? Keusen, ZfgesKrkHwes. 23.

Volksgesundheitspflege als Unterrichtsfach in der Volkspflugeschule, II., NDV. 12.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Anregungen zur Erreichung erhöhten Lohnaufkommens der Gefangenen, Nebe, BIGefängnK. 4.

Das Generalgouvernement, Noetzold, BIGefängnK. 4.

„Der Leuchtturm“, Entwicklung zur Reichsgefängenenzeitung und zweckentsprechender Ausbau des Blattes, Knickenberg, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Die Aufgaben der Gefangenenfürsorge im Kriege, Krüger, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Die Bestimmungen des Strafregisters, Strube, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Die Gefangenenkartei, eine wertvolle Hilfe für den Seelsorger und Fürsorger an Strafanstalten, Toth, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Die Kriminalität im Jahre 1939, WirtschaftsStat. 24.

Die Bedeutung der Vitaminlehre für die Ernährung des gesunden Gefangenen, Zinßer, BIGefängnK. 4.

Erinnerungen aus dem russischen Gefängnisdienst zur Zarenzeit 1902—1917, von Cube, BIGefängnK. 4.

Grundsätze für die Strafrechtspflege in den Kolonien, Crohne, DKolonialdiest 12.

Meine ersten Eindrücke vom Sondergerichtsgefängnis Krakau bei der Amtsübernahme, Borchardt, BIGefängnK. 4.

Strafjustiz und Gefängniswesen im Generalgouvernement, Eden, BlGefängnK. 4.
Wieviel Vorbestrafte gibt es in Deutschland? Strube, BlGefängnK. 4.
Zur Psychologie der Entlassungsvoranzeigen, Plappert, MonatsblStraffälligenbetreuungsermittlH. 1/2.

Januar 1941.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Der Sozialstaat, SozZukunft 1.
Die Wirkung der kommenden Altersversorgung auf die öffentliche Fürsorge, HannWohlfW. 2.
Genehmigungspflicht gewerbsmäßig betriebener Alterspensionen? Quast, RheinProv. 1.
Gesetze seit 1933, die für die soziale Arbeit von Bedeutung sind, Ammann, ZfH. 2/3.
Überblick über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen seit dem 1. Juli 1940, DJust. 1.

Ausland

Die Befürsorgten, Schlatter, SchweizZGemeinnütz. 1.
Die Fürsorge-Institution in der heutigen Zeit, Meyer, SchweizZGemeinnütz. 1.
_ FV.

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes bei Krankenhauspflge, Jaeger, ArbVersorg. 2.
Einheitliche Beurteilung der Arbeitseinsatzfähigkeit, Adam, BlÖffFürs. 2.
Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb des Bezirks, NDV. 1.
Fürsorgestreitigkeiten und Dienstaufsichtsbeschwerde, NDV. 1.
Neugestaltung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge (Tagung der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege), HannWohlfW. 3.
Nichtinanspruchnahme von Rentennachzahlungen durch den Fürsorgeverband, NDV. 1.

Fürsorgestatistik

Die öffentliche Fürsorge von Oktober 1939 bis März 1940 und im Rechnungsjahr 1939, WirtschuStat. 1.
Obdach und Unterkunft, Lange, LandGem. (A) 2.
Reichsfürsorgestatistik 1938, HannWohlfW. 3.
Verbesserung des Abrechnungsverfahrens in der Umsiedlerkreisfürsorge, NDV. 1.
Zusammenarbeit zwischen den Fürsorgestellen und den Wehrmachtsvereorgungsamtern, Zwick, BlÖffFürs. 1.

Methoden der Fürsorge

Die neue Ordnung der Familienfürsorge, Harpe, GemT. 2.

Kommunale Fürsorge — Arbeit

Gemeindearbeit im Kriege, GemT. 1.
Kriegsverpflichtete Gemeindearbeit, Fiehler, DVolksWirtsch. 1/2.

FU., Einsatz-, Räumungs-FU.

Das Schuldkonto der einberufenen Väter FU.-berechtigter unehelicher Kinder, Schickenberg, HannWohlfW. 1.
Die Ernährereigenschaft im FU.-Recht, GemT. 1.
Die Fortentwicklung des Familienunterhaltsrechtes im Kriege, Prestel, Rathaus 1.
FU.-Berechtigung und notwendiger Lebensbedarf, Keese, HannWohlfW. 4.
Fürsorgerrische Fragen aus der FU.-Praxis. Einsatz von Volkspflegerinnen. Erfahrungen mit großstädtischen FU.-Empfängerinnen, NDV. 1.
Neue Aufgabenverteilung zwischen Lohn- u. Arb.-Eins.-Unterstützungen, Zschucke, D-ArbR. 1.
Wirtschaftsbeihilfe für Handlungsagenten, HannWohlfW. 4.
Zur Frage der Ablösung von Dienstverpflichteten, Flüge, SozDeutschld. 3, RABl. 3.

Notdienst — Dienstverpflichtung

Notdienstverordnung und Kräftebedarfsverordnung in der Landwirtschaft, Holtz, RVBl. 4.
Zur Frage der Ablösung von Dienstverpflichteten, Flüge, RABl. 3.

Kriegsschäden

Der Ausgleich wirtschaftlicher Kriegsschäden, Krüger-Velthusen, WirtschBldInHk. 1.
Die Behandlung der Kriegssachschäden, Malzahn, LandGem. 1.
Die neue Kriegssachschäden - Verordnung, Strecker, RVBl. 1.
Wie werden die durch feindliche Fliegerangriffe angerichteten Personenschäden ersetzt? Lucas, ThürGemT. 1.

Bevölkerungspolitik und Eugenik — Rassenfragen

Altersaufbau und Berufsgliederung der volksdeutschen Umsiedler aus Estland, Lettland, Wolhynien, Galizien, dem Narewgebiet und dem Osten des Generalgouvernements, WirtschuStat. 1.
Der rassenhygienische Gedanke bei Paul Ernst, Schwanitz, VolkuRasse 12.
Deutsche und Engländer, Keiter, VolkuRasse 12.
Die Bevölkerung der Erde, WirtschuStat. 2.
Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach Wirtschaftsabteilungen und sozialer Stellung (Volks- und Berufszählung vom 17. Mai 1939), Wirtschaftsberichte DAF. Ende Dezember.
Die Bevölkerungsentwicklung im Kriege, Geburten und Sterbefälle im 3. Vierteljahr und im Oktober 1940, WirtschuStat. 2.
Die Ehescheidungen im Jahre 1939, WirtschuStat. 2.
Die Entjudung in Europa, Maelicke, DVolksWirtsch. 1/2.